Metall. gkm   Berg-Ordnung

Berg-Ordnung

für

Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Revidirte

Berg-Ordnung

vor das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz,

vom 5. Juni 1769.

Nebst den neuesten Preußischen Gesetzen und Instruktionen

über das

Bergwerkswesen

und

den auf die Berg-Ordnung bezüglichen Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals.

Breslau,
Verlag der Schletter'schen Buchhandlung (H. Skutsch).
1857.

Inhalt.

Seite.

I. Revidirte Berg-Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Berlin, den 5. Juni 1769. Nebst den auf dieselbe bezüglichen Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals . . 1

Verzeichniß

der Capitul und Summarien, welche in dieser Berg-Ordnung enthalten.

Caput I. Von dem Bergwercks-Regali 2
§. 1. Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.
§. 2. Welche Mineralien denen Grund-Herren eigen sind.
§. 3. Vorrechte der Grund-Herren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.
§. 4. Wie es zu halten sey, wenn ein Grund-Herr die §. 2. specificirte Mineralien nicht selbst bauen will.

Caput II. Von Schürffen 3
§. 1. Wo, wann und unter was vor Bedingungen zu schürffen erlaubet sey.
§. 2. Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.
§. 3. Auf wie große Districte die Schürf-Scheine zu ertheilen.
§. 4. Vorzugs-Recht der Schürffer bey erschürfften Gängen.
§. 5. Wie es mit dem Stein-Saltz und Saltz-Quellen zu halten.
§. 6. Belohnungen vor die Schürffer.
§. 7. Strafe vor die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.
§. 8. Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge entblößet worden rc. zu halten sey.
§. 9. Wie den Grund-Herren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen sey.

Caput III. Von Muthen der Gänge, Flötze und Bäncke 5
§. 1. Wenn die Muthung geschehen soll.
§. 2. Formul der Muth-Zettul.
§. 3. Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.
§. 4. Approbation der Muthungen.

Caput IV. Von Entblößen der Gänge, Flötze und Bäncke . . . 8
§. 1. Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.
§. 2. Strafe dererjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

Caput V. Vom Verleihen und Bestätigen 9
§. 1. Wann die Belehnung zu ertheilen.
§. 2. Strafe dererjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Caput VI. Von den Berg-Büchern 9
§. 1. Worüber Berg-Bücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.

Seite.

§. 2. Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubt seyn.
§. 3. Verzeichniß der zu haltenden Bücher.
§. 4. Unterschied der vorangezeigten Berg-Bücher.
§. 5. Wann diese Bücher abzuschliessen, und wo die alten aufzubewahren.

Caput VII. Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen . 11
§. 1. Wiederholte Strafe dererjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.
§. 2. Von Erlängern des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

Caput VIII. Vom Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen 11
§. 1. Wie, und unter welchen Umständen sie ihr Alter und Gerechtigkeit bey aufgelassenen Bau erhalten können.
§. 2. Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.
§. 3. Wenn Wercke in das Herrschaftlich-Freye gefallen.

Caput IX. Vom Ueberschlagen und Vermessen 12
§. 1. Wenn das Ober-Berg-Amt die verlangte Vermeßung vornehmen kann.
§. 2. Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maaßen finden, sondern noch Feld übrig bleibet.
§. 3. Wenn die Vermessung geschehen soll.
§. 4. Strafe der Contravenienten.
§. 5. Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

Caput X. Vom Schwören zum vermessen und Verlochsteinen auch vorgehender Schnur 13
§. 1. 2. Vom Schwören zum Vermeßen.
§. 3. Was nach dem Vermessen geschehen soll.
§. 4. Wie es mit denen Lochsteinen zu halten.
§. 5. Wie die Lochsteine und Erbstuffen zu unterhalten.
§. 6. Strafe dererjenigen, die sich an die Loch-Steine oder Erb-Stuffen vergreiffen.

Caput XI. Von Ueberfahrung, Klüfften und Gängen 15
§. 1. Wie es bey Ueberfahrungen zu halten.
§. 2. Was die Vorstehere der Gewercke dabey besonders zu thun haben.

Caput XII. Von neugetroffenen Ertz- und Stein-Kohlen 15

Caput XIII. Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürtzen soll. 15
§. 1. Wann das Verstürtzen anzuzeigen.
§. 2. Welche Zechen und Stollen nicht verstürtzet werden sollen.

Caput XIV. Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe . 16
§. 1. Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten verliehen sind.
§. 2. Teuffe und Recht der Erb-Stollen.
§. 3. Wenn ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt, oder Wasser nimmt.
§. 4. Wenn ein Erb-Stollen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

Caput XV. Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten 17
§. 1. Wie die Wasser-Seige bey den Stollen geführet werden soll.
§. 2. Wenn und unter welchen Umständen die Sprenge zu verstatten.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. In welchem Berg-Buche die Gesprenge zu notiren.

Caput XVI. Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, sencken und erhöhen soll 17

Caput XVII. Daß die Stollen mit offenen Mund-Loch fahrbar erhalten werden sollen 18

Seite.

Caput XVIII. Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen 18

Caput XIX. Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben 18

§. 1. Kein Stöllner soll über sich brechen.

§. 2. Unter welchen Umständen das Uebersichbrechen den Stöllnern erlaubet seyn soll.

Caput XX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll 18

Caput XXI. Wenn ein Erb=Stollen den Ort, wo Ertz oder Stein=Kohlen brechen, nicht erreichet hat 18

Caput XXII. Wo zwey tiefeste in einer Zeche seyn 19

Caput XXIII. Wann Stoll=Oerter aufgelassen stehen bleiben und Stuffen geschlagen worden 19

§. 1. Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.

§. 2. Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibet.

§. 3. Wenn die Gewerckschafft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Caput XXIV. Vom vierten Pfenning, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll 20

§. 1. Was der vierte Pfenning sey.

§. 2. Wenn ein Stöllner selbigen erhält.

§. 3. Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwey Stoll=Oerter in eine Vierung triebe.

§. 4. Wenn desselben Abführung aufhöret.

§. 5. Wenn der Stöllner den ersten Stollen=Hieb geniesset, und sich vorher zur Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen.

Caput XXV. Vom Stollen=Hieb, oder wie hoch ein Erbstollen das Ertz oder Stein=Kohlen hauen mag 20

Caput XXVI. Wann eine Stolle Ertz trifft, so keine Erb=Teuffe oder Gerechtigkeit hat 21

Caput XXVII. Von Wassern, so beym Bergwerck mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden . . . 21

Caput XXVIII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bäncke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden 21

§. 1. Bestimmung der Vierung der Gänge.

§. 2. Wenn sich selbige zuträfe, was der Ober=Bergmeister dabey zu thun.

§. 3. Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruche des Ober=Bergmeisters zufrieden ist.

§. 4. Wie die Vierung erlanget wird.

Caput XXIX. Daß keine Gewerckschaft einer andern die Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen soll . . 22

Caput XXX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll 22

§. 1. 2. Ursachen, warum die Bergwercke unter dem Ober=Berg=Amt stehen sollen.

Caput XXXI. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerckschafft . . 23

§. 1. Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb=Kuchse.

§. 2. 3. Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.

§. 4. Allgemeines Kohlen=Maaß und Verboth des freyen Brandes.

Caput XXXII. Was vor Berg=Theile denen Berg=Beamten mit zu bauen zugelassen seyn soll 24

Seite.

Caput XXXIII. Gewercken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen, ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amts, bey den Wercken nichts verändern 25
§. 1. Warum die Gewercke nichts bey ihren Wercken allein und vor sich thun sollen.
§. 2. Sondern mit Vorwissen des Ober-Berg-Amts.
§. 3. Sollen sich daher allezeit bey dem Ober-Berg-Amt melden.

Caput XXXIV. Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen . . . 25
§. 1. Von wem, wann und wie die Zubusse angeleget werden soll.
§. 2. Von Zubuß-Briefen.

Caput XXXV. Von der Ausbeuthe zu beschliessen 26
§. 1. Wenn die Ausbeute zu beschliessen.
§. 2. Wie die Austheilung der Ausbeute bey metallischen Wercken geschehen soll.

Caput XXXVI. Welchergestalt die Gewercken die Zubusse entrichten, und wie die Schicht-Meistere dieselbe eincaßiren, auch davon ihre Löhnungen verrichten sollen 27
§. 1. Wenn die Zubusse von den Gewercken soll erlanget werden.
§. 2. Wie sie soll bezahlet werden.
§. 3. Wer sie eincaßiren soll.
§. 4. Wie es mit der eincaßirten Zubusse weiter zu halten.

Caput XXXVII. Wie sich die Schichtmeistere verhalten sollen, wenn die Gewercken die angelegte Zubusse nicht entrichten oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß 28
§. 1. Wenn, und unter was Bedingungen den Schichtmeistern erlaubet ist, Schuld auf die Zeche zu machen.
§. 2. Wie es mit der Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.
§. 3. Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.

Caput XXXVIII. Von dem Retardat und Caducirung der Kuchsen, auch wie es damit gehalten werden soll 28
§. 1. Wenn Gewercken in das Retardat zu setzen.
§. 2. Wie es mit den Kuchsen zu halten.
§. 3. Die Berg-Bediente sollen solche caducirte Kuchse weder vor sich nehmen, noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubuß wieder zu schreiben.
§. 4. Wenn dieses zu verstatten.

Caput XXXIX. Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubusse 29

Caput XL. Von Zu- und Abschreibung der Kuchse oder Theile . . 29
§. 1. Diejenigen, so das Gegen-Buch führen, sollen niemanden vervortheilen.
§. 2. Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. Wie die Zubusse von abgeschriebenen Kuchsen zu erlegen.
§. 5. Die Ab- und Zuschreibung kann nicht eher, als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.

Caput XLI. Von Zechen oder Kuchsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben 30

Caput XLII. Wie und in was Zeit die Gewähr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll 30

Caput XLIII. Wenn sich der Käufer oder Verkäufer nicht will finden lassen 30

Seite.

Caput XLIV. Das Ober-Berg-Amt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworner sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefördert, unnutzer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen abgeschaffet werden . 31

§. 1. Das Ober-Berg-Amt soll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues sehen.
§. 2. Soll verhindern, daß nicht auf den Raub oder unsicher gebauet werde.
§. 3. Was gegen die Contravenienten zu thun.
§. 4. Unterwercken wird verbothen.
§. 5. Berg-Bediente sollen darauf halten und sehen.
§. 6. Desgleichen, daß kein Gewerck dem andern Schaden zufüge.

Caput XLV. Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll 32

§. 1 bis 5. Pflichten des Geschwornen.
§. 6. Soll die Gedinge machen.
§. 7. Gedinge sollen so viel möglich, auf denen Zechen einerley seyn.
§. 8. Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettul nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.
§. 9. Soll nicht von ordentlichen Gedinge participiren.
§. 10. Auch nicht von den besondern Gedingen.

Caput XLVI. Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll 33

§. 1. Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.
§. 2. Die Gewercken sollen sie nicht vor sich absetzen.
§. 3. Keine Verwandte der Gewercken sollen in Diensten derselben gelassen werden.

Caput XLVII. Wie sich die Schichtmeistere und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen 34

§. 1. Sollen dem Ober-Berg-Amt und Gewercken von allem Unterricht und Nachricht geben:
§. 2. Mit dem ihnen anvertrauten Gelde und Bergwercks-Materialien treu umgehen.
§. 3. Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.
§. 4. Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.
§. 5. Den Unschlitt nach Gewicht und Maaß liefern.
§. 6. Keine Arbeiter in die Kost nehmen.
§. 7. Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandtewein auf den Schächten oder Zechen-Häusern führen.
§. 8. Die Schichtmeister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.
§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht verwandt seyn.
§. 10. Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen, und falsche Schichten verschreiben.
§. 11. Strafe gegen die Contravenienten.

Caput XLVIII. Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer und überhaupt verhalten und Acht haben sollen 35

§. 1. Was vor Leute zu Steigern anzunehmen.
§. 2. Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.
§. 3. Angehende Arbeiter unterrichten.
§. 4. Die Bohr-Löcher selbst anweisen.
§. 5. Auf die Güte der Gezähe Acht haben.

Seite.

§. 6. Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.
§. 7. Alle zufällige Geschicke, Klüfte wohl bemercken und anzeigen.
§. 8. In der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde seyn.
§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Ertze sofort gehörig anzeigen.
§. 10. Nichts von ihrer Gewercken Vorrath oder Abbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.
§. 11. Der alten Gezähe sich nicht anmaßen.
§. 12. Vielmehr selbige dem Geschwornen vorlegen und verrechnen.
§. 13. Bey Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.
§. 14. Die Leute zum Bergmannischen Habit anhalten.

Caput XLIX. Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen. 37
§. 1. Bergleute sollen dem Ober-Berg-Amt gehorsam und getreu seyn.
§. 2. Bergmännisch gehen.
§. 3. Fleißig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.
§. 4. Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.
§. 5. Die Hauere ihr Geding fleißig verfahren.
§. 6. Ihre Arbeit und Geding aushalten.
§. 7. Strafe der Contravenienten.
§. 8. Sollen ohne vorgewiesen Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.
§. 9. Strafe der Contravenienten.

Caput L. Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen 38
§. 1. Von Einrichtung der Schichten.
§. 2. Wo die Nacht Schicht statt hat.
§. 3. Kein Hauer soll zwey Schichten in einem Tage haben.
§. 4. Morgen-Gebet vor der Schicht.

Caput LI. Wie die Förderung der Ertze geschehen und vermessen werden soll 39
§. 1. Wie die Förderung der Ertze anzustellen.
§. 2. Wie selbige zu bezahlen.

Caput LII. Von der Stein-Kohlen-Förderung und deren Vermessung 39
§. 1. Wie die Förderung der Stein-Kohlen geschehen soll.
§. 2. Arbeiter sollen nicht mit Stein-Kohlen ausgelohnt werden.
§. 3. Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maaß gestürtzet werden.
§. 4. Die Vermessung ist solchergestalt ebenfals vorzunehmen.

Caput LIII. Wie viel Zechen ein Schicht-Meister verwalten mag, und daß von allen Wercken Special-Rechnungen geführet werden sollen. 40
§. 1. Ein Schicht-Meister soll nicht über sechs Zechen verwalten.
§. 2. Amt und Verrichtung desselben.

Caput LIV. Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden und beschaffen seyn sollen 41
§. 1. Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schliessen.
§. 2. Wie sie beschaffen seyn sollen.

Caput LV. Vom Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohnen, und wie es damit zu halten 41
§. 1. Wo und wenn die Rechnung zu verlesen.
§. 2. Nach der Verlesung soll über den Berg-Bau deliberiret werden.
§. 3. Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.
§. 4. Das Lohnen soll in der empfangnen Müntze, und nicht in Waaren oder Victualien von dem Schichtmeister geschehen.

Caput LVI. Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der

Seite.

Schicht-Meister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben 42

Caput LVII. Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und metallischen Wercken die Halden nicht gekleinert werden sollen 42

§. 1. Bey Aufnehmung alter Zechen soll das tieffeste gebauet werden.

§. 2. Die Halden sollen auf keiner Zeche gekleinert werden.

§. 3. Die alten Halden sollen nicht verkauffet werden.

Caput LVIII. Das gute Ertz soll wohl verwahret werden . . . 42

Caput LIX. Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht ausser Landes geschmoltzen werden soll; imgleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten 43

§. 1. Welche Metalle zum Verkauf reserviret werden.

§. 2. Wegen des Wasser-Zinses.

§. 3. Wie es bey gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Caput LX. Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten . 44

§. 1. Die Hütten-Stätten sollen bey dem Ober-Berg-Amt gemuthet werden.

Caput LXI. Von den Hütten, deren Gerechtigkeit, und der Gewercken Obliegenheit 44

§. 1. Keinem Hütten-Werck soll in der Nähe ein anders entgegen gebauet werden, und soll nicht über 1 bis 1½ Meile von dem Wercke seyn.

§. 2. Von Hütten-Pacht oder Zinß.

§. 3. Alle Gewerckschaften, die einmahl zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Ertze und Schliche beständig darinn verarbeiten lassen.

§. 4. Die Hütten-Gewercke sollen alles zum Hütten-Betrieb nöthige in gutem Stande halten.

§. 5. Alle darzu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

§. 6. Alle Hütten-Bediente und Arbeiter sollen von dem Ober-Berg-Amt examiniret und verpflichtet werden.

§. 7. Sollen sich nicht unterstehen Unterschleiffe zu machen.

§. 8. Die Hütten-Gewercke sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, oder im Kohlen Holtz und andern Nothdürften im Preise einander übersteigern.

§. 9. Das Ofenverkaufen, Schlacken-Puchen und Hütten-Silber wird verbothen.

Caput LXII. Wie es in einer Hütte mit Schmeltz- und Zugutemachung der Gewercken-Guth zu halten, wenn mehrere, eine Gewerckschaft darinn arbeiten lassen 45

§. 1. Das Ober-Berg-Amt soll bestimmen, wie die Gewerckschaften hinter einander in einer Hütte schmeltzen sollen.

§. 2. Hierinnen soll, ohne dessen Vorbewust keine Aenderung gemachet werden.

§. 3. Keine Gewerckschaft soll vor Beendigung des Schmeltzens davon abgedrungen werden.

Caput LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll . . 46

Caput LXIV. Daß denen Gewercken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen 46

Caput LXV. Wie in den Hütten aufgesehen werden soll, daß der Gewercke Guth gehörig verarbeitet werde 46

Caput LXVI. Von den Hütten-Schreibern 46

§. 1. Die Hüten-Schreiber sollen ihr metier, besonders das Probiren verstehen, und öfters in den Hütten seyn.

§. 2. Ordentliche Schmeltz-Register halten.

Seite.

§. 3. Alles wohl probiren.
§. 4. Auf die Materialien und das Hütten-Gezähe wohl Acht geben.
§. 5. Alle Lohn-Tage ordentlich auszahlen.
§. 6. Acht haben, daß denen Hütten- und Schmeltz-Gewercken an Hütten-Krätze nichts entzogen werde.
§. 7. Ohne Vorbewust des Ober-Berg-Amts nicht schmeltzen.
§. 8. Auf Kohlen und ausgebrachten Stein und Guth wohl Acht haben.
§. 9. Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.
§. 10. Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.
§. 11. Alle Silber in Empfang nehmen, und in Unsere Zehende liefern.
§. 12. Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

Caput LXVII. Von den Hütten-Meistern 48
§. 1. Die Hütten-Meister sollen ihr Metier wohl verstehen.
§. 2. Auf die Schmeltzer in allen Stücken wohl Acht haben.
§. 3. Beym Schmeltzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.
§. 4. An den Hütten keinen Theil haben.
§. 5. Sich mit dem Lohn begnügen.
§. 6. Auf das Beste der Gewercke sehen, und besonders das Silber und die Körner gleich beym Blicken in Empfang nehmen.
§. 7. Ein richtiges Tage-Buch über alles halten.

Caput LXVIII. Vom Probiren 49
§. 1. Alle Ertze und Schliche sollen probiret werden.
§. 2. Wie die Proben sollen verjüngt werden.
§. 3. Von der Schieds-Probe.
§. 4. Probir-Register und Probir-Zettel.
§. 5. Kupfer soll, wegen seines Silber-Gehalts, wohl probiret werden.

Caput LXIX. Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten . . . 50
§. 1. Abtreiber sollen verständige Leute seyn.
§. 2. Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Abtreiber geschehen, und selbiger von dem Zehendener ein Treib-Zeichen erhalten.
§. 3. Hütten-Schreiber und Schicht-Meister, was sie bey dem Abtreiben zu thun haben.
§. 4. Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Caput LXX. Schicht-Meister sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmeltzens seyn 51
§. 1. Schicht-Meister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.
§. 2. Weitere Pflichten derselben, so sie bey dem Schmeltzen zu beobachten haben.

Caput LXXI. Berg- und Hütten-Beamten sollen mit den Subaltern-Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn 51

Caput LXXII. Von Berg- und Hütten-Schmieden 51
§. 1. Die Berg-Schmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.
§. 2. Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia geniessen.
§. 3. Wenn Zechen stille stehen, oder alte wieder aufgenommen werden, sollen die alten Berg-Schmiede dabey wieder angesetzet werden.
§. 4. Wie es hierinn bey mehrern Zechen zu halten.
§. 5. Wie weit der District der Schmiede gehe.
§. 6. Pflichten der Berg-Schmiede.

Caput LXXIII. Von den Privilegiis und Gerechtsamen der Gewercke, Berg- und Hütten-Bedienten, und gemeinen Hütten- und Berg-Leuten 53
§. 1. Gewercke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.
§. 2. Wenn sie nicht einig werden, soll den Schaden das Ober-Berg-Amt festsetzen.
§. 3. Das Dominium bezahlet davon die darauf haftende Steuern.

Seite.

§. 4. Freyheiten der Berg- und Hütten-Bediente.
§. 5. Wenn die Bergleute unterthänig sind.
§. 6. Sollen von der Werbung und Abschoß frey seyn.

Caput LXXIV. Vom Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung der Zechen-Häuser rc. auch Bau- und Weide-Land . 54

Caput LXXV. Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben . . 54
§. 1. Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.
§. 2. Bestimmung des Zehends bey Stein-Kohlen.
§. 3. Desgleichen bey Metallen, Halb-Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel rc.
§. 4. Bey Steinen und Erd-Arten.

Caput LXXVI. Vom Quatember-Geld, und wie es zu geben . . 55
§. 1. Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.
§. 2. Wie es bey liegen gebliebenen Zechen hierinn zu halten.
§. 3. Wer die Eincaßirung dieser Gelder besorgt.

Caput LXXVII. Von Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Receß-Gelder, und der Strafen davon 56
§. 1. Warum die Receß-Gelder abzuführen; Strafe der unterlassenen Abführung.
§. 2. Wie viel an Receß-Gelder zu erlegen.
§. 3. Von wem sie einzunehmen.
§. 4. Wem dieselben sowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.

Caput LXXVIII. Wann Arbeitere in der Gewercken Arbeit kranck werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten . . . 57
§. 1. Welche Beneficia die Gewercke den krancken Arbeitern zu erweisen haben.
§. 2. Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewercken zu fodern haben.
§. 3. Dieser bestimmte Gnaden-Lohn soll ohnweigerlich ausgezahlet werden.
§. 4. Wenn diese Beneficia wegfallen.
§. 5. Wie es mit den, in der Grube zu tode gekommenen zu halten.

Caput LXXIX. Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwercke zuständig, die Berg-Freyheit sey 58

Caput LXXX. Was das Ober-Berg-Amt zu richten hat, und wie das Ober-Berg-Gericht, in Entscheidung irriger Berg-Sachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkenntnisse des Ober-Berg-Gerichts gehen . . 58
§. 1. Die Berg-Leute sollen in Berg-Sachen ihr eigenes Recht und Gerichte haben.
§. 2. In causis civilibus aber, bey ihrer, und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.
§. 3. Wenn sie in andere Gerichte abgeruffen, oder wider sie rechtliche Execution verhänget wird, soll dem Ober-Berg-Amte in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.
§. 4. Den Berg-Leuten soll in causis civilibus prompte Justitz, durch einen verpflichteten Gerichtshalter administriret werden.
§. 5. Wie es in Todes- und Erb-Fällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.
§. 6. Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.
§. 7. In Sachen, die vor das Ober-Berg-Amt gehören, soll die Güte

Seite.

vorher versuchet, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.

§. 8. Alle Sachen, wo periculum in mora, sollen nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi tractiret werden.

§. 9. Wohin die Appellationes von Urtheilen des Ober-Berg-Amts gehen.

§. 10. Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, soll die Jurisdictions-Commission entscheiden.

§. 11. Alle Acta sollen in der 2ten und 3ten Instantz beym Ober-Berg-Amte instruiret werden.

Caput LXXXI. Von der Reconvention und Wider-Klage, Litis Denunciation, Intervention, und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen 61

§. 1. Reconvention und Gegen-Klage soll beym Ober-Berg-Amt keine statt haben, wofern sie nicht eine Berg-Sache betrift.

§. 2. Mit der Litis Denunciation, Intervention und Exception soll es eben so gehalten werden.

Caput LXXXII. Von Kummer- oder Arrest-Anlagen und Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen, und andern Bergwercks-Sachen, wenn Zechen miteinander Marckscheiden, die Gänge zusammen und Gewercke in Streit kommen 62

§. 1. Wann Arrest in streitigen Berg-Sachen zwischen Gewercken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object, bis zum Austrage der Sache, zu verfahren.

§. 2. Was vor dem Arrest weggehauen, und über die Hänge-Banck gebracht ist, muß dem Arrestato verabfolget werden.

Caput LXXXIII. Von Hypothequen auf Berg-Theile, imgleichen von andern Berg-Schulden und von Kummer und Arrest auf Ertz und Stein-Kohlen und andern Bergwercks-Sachen, Berg-Theile oder gantze Zechen, Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Berg-Amt darinn zu verfahren hat 62

§. 1. Hypothequen müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Berg-Bücher eingetragen werden,

§. 2. Und soll dabey, wegen der Eintragung, wie bei andern Grund-Stücken verfahren werden.

§. 3. Wenn und wie der Arrest wegen Berg-Schulden verhänget werden soll.

§. 4. Wegen Schulden, die das Bergwerck nicht betreffen, soll kein Arrest verhänget werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesuchet wird.

§. 5. Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

§. 6. Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

§. 7. Wie es mit der Zubusse zu halten bey streitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Berg-Theilen.

§. 8. Concursus Creditorum über Berg-Theile sollen vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden.

§. 9. Wie es wegen der Berg-Schulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Berg-Theilen entsteht.

§. 10. Ordnung und Vorgang der Berg-Schnlden.

Caput LXXXIV. Von dem Vernäherungs-Recht bey Berg-Wercken oder Berg-Theilen 65

Seite.

Caput LXXXV. Was und wie das Ober-Berg-Amt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen 65

Caput LXXXVI. Was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden 65

Caput LXXXVII. Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll . . 66

§. 1. Auf diese Berg-Ordnung soll gehalten werden.

§. 2. In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten, auf Requisition, unweigerlich Rechts-Hülfe leisten.

§. 3. Wornach in Fällen, so in dieser Berg-Ordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Caput LXXXVIII. Von den Sportuln bey dem Berg-Amte und deren Taxe 67

II. Cabinets-Ordre, betreffend die Beschränkung der Bergbau-Freiheit in Ober-Schlesien in Betreff des Steinkohlen-Bergbaues, vom 6. Mai 1844 70

III. Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851. Nebst der Instruktion vom 17. Mai 1851 71

IV. Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851. Nebst der Instruktion vom 6. März 1852 78

V. Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allg. Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt, vom 18. April 1855 87

VI. Instruktion vom 10. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allg. Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt 88

VII. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie, vom 10. April 1854. Nebst der Instruktion vom 3. April 1855 91

VIII. Cirkular-Erlaß des Ministers für Handel u. s. w., das Verfahren bei Ertheilung von Schürferlaubniß-

Seite.

schenen und Behandlung der Muthungen auf die dem Bergregal angehörigen Mineralien in den diesseit des Rheines gelegenen Landestheilen betreffend, vom 31. März 1852 99

IX. Cirkular-Verfügung, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten, vom 1. Mai 1855 106

X. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, vom 26. März 1856 110

XI. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 111

I.

Revidirte Berg-Ordnung

vor das Souveraine Hertzogthum Schlesien und vor die Grafschaft Glatz. De Dato Berlin, den 5. Jun. 1769[1]).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen rc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: nachdem der allerhöchste Gott, Unser souveraines Hertzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwercken gesegnet hat, selbige aber bißher nicht überall bergmännisch genutzet und gebrauchet, und Wir allerhöchst selbst versichert sind, daß in diesen Provintzien noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtnisses, von weyland Hertzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als Hertzogen zu Jägerndorf in Anno 1528, vor die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte, und von Marggraf George Friederichen zu Brandenburg, Hertzogen zu Jägerndorf, den 20. Octob. 1599. erneuerte, ingleichen die auf Silberberg Anno 1539. von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüdere Hertzogen zu Münsterberg publicirte, und vom Kayser Leopoldo Anno 1676. confirmirte, und die vor Reichenstein von Hertzog Heinrichen zu Münsterberg emanirte, und vom Kayser Leopoldo 1676. confirmirte, selbst die von Kayser Rudolpho II. Anno 1577. vor das Hertzogthum Schlesien, und von eben diesem Kayser unterm 24. Mart. 1578. für die Grafschaft Glatz erlassene Berg-Ordnungen theils unhinlänglich und unbestimmet sind, theils nicht gehörig observiret worden; So haben Wir dahero für gut und nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnungen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umständen, auf alle Arten von Bergwercken, zur Beförderung derselben eingerichtete Berg-Ordnung für das souveraine Hertzogthum Schlesien und die Grafschafft Glatz verfassen zu lassen.

---

[1]) Die revidirte Berg-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg u. s. w. vom 7. Decbr. 1772 (Rabe's Samml. Preuß. Gesetze, Bd. I. Abth. 4. S. 466) stimmt zwar im Wesentlichen mit der Schlesischen überein, doch sind die Abweichungen keineswegs so unbedeutend, wie Gräff (Handb. des Preuß. Bergrechts. Bresl. 1855. S. 1) meint. — Außer in dem Novum Corpus Constitutionum etc. tom. IV. S. 5827 ff. Nr. 43 de 1769 ist die B.-O. in Korn's Edikten-Sammlung 1769. S. 89 ff. abgedruckt.

Wir setzen ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwercken, in Unserem souverainen Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I. Von dem Bergwercks-Regali.

Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.

§. 1. Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwercks-Ordnungen, als auch nach der Observantz, zu dem Bergwercks-Regali gerechnet und dahin gezogen worden, sollen uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach Unsern Gutbefinden Selbst bauen, oder baulustige Gewercke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Stein-Saltz und Saltz-Quellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserem Bergwercks-Regali alle Metalle und Halb-Metalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenic, Kobold, Nickel, Vitriol, Allaun, Salpeter, Stein-Saltz, Saltz-Quellen, Stein-Kohlen, Schwefel, Serpentin, Fluß-Spath, Wasser-Bley, Berg-Chrystall, Chrysopas, alle gantze und halb edle und übrige pretieuse Steine [1]). In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne daß Bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition; nur wollen Wir, vermöge Unsers Berg-Regalis auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.

Welche Mineralien denen Grund-Herren eigen sind.

§. 2. Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisen-Ertzte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, die Kalck- Marmor- Alabaster- Gyps- Mühl- und Sand-Stein-Brüche, der Torf, die Thon-Walcker, Umbra und Ocker-Erden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmoltzen, oder sonst herausgebracht werden kann, dergestallt und also, daß sie selbige Stücke zu ihrem eigenen Nutzen, und zum Verkauf zu geniessen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserem Ober-Berg-Amte eine besondere Recognition dafür abzutragen.

Vorrechte der Grund-Herren [2]), wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.

§. 3. Wenn indessen eine Gewerckschafft ein zu Unserem Regali gehöriges Bergwerck muthen will; so soll Unser Ober-Berg-Amt dieses dem Grund-Herrn anzeigen, und bey demselben anfragen, ob er auf dem erschürfften Gänge, Flötze oder Stock-Werck selbst bauen wolle, da denn der Grund-Herr den Vorzug haben soll [3]).

---

[1]) Braunkohlen gehören in Schlesien zu den Bergwerks-Regalien. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 9. Juni 1852 (Entscheid. d. Ob. Trib. Bd. 23. S. 381—393). Vgl. auch Erk. v. 4. Jan. 1848 (Präj. 1979) in den Entsch. Bd. 15. S. 512.

[2]) Das Mitbaurecht zur Hälfte steht in Schlesien nicht der Gutsherrschaft, sondern dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zu. Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Juni 1852 (Entscheid. Bd. 23. S. 381—393).

[3]) Dies Vorbaurecht ist durch ein General-Direktorial-Rescript v. 4. Aug. 1770 und die dasselbe sanktionirende Deklaration v. 1. Febr. 1790 in ein Mitbaurecht zur

Wie es zu halten sey, wenn ein Grund-Herr die im §. 2. specificirten Mineralien nicht selbst bauen will.

§. 4. Wenn aber ein Dominium die §. 2. specificirten demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte; so muß sich derselbe deshalb mit dem Grund-Herrn darüber gehörig verstehen. Sollte aber der Grund-Herr solchen Bau verhindern wollen, oder beyderseits könnten nicht untereinander einig darüber werden; so soll Unser Ober-Berg-Amt darinnen pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grund-Herrn selbigen Orts davon zu entrichten haben [1]), um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäuden etc. zu entschädigen [2]), sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

Caput II. Von Schürffen [3]).

Wo, wann, unter was vor Bedingungen zu schürffen erlaubet sey.

§. 1. Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiemit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehöltzen, und andern Orten, auf allerley Mineralien, Metallen, oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlen-Bäncken, Klüfften und Geschicken zu schürffen, ohne daß deswegen von dem Grund-Herrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schürfer sich deswegen vorhero bey Unserm Ober-Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe [4]).

Hälfte mit dreimonatlicher Erklärungsfrist umgewandelt. Der Grundeigenthümer, welcher von diesem Mitbaurechte Gebrauch macht, ist nicht verpflichtet, dem Schürfer die Hälfte der Schürfkosten zu ersetzen. Erk. d. Ob. Trib. v. 2. März 1846 (Entsch. Bd. 13. S. 449 ff.). Sind bei der Muthung und Beleihung eines Bergwerks die aus dem Mitbaurechte herrührenden 61 Kuxe nicht dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem die Fundgrube belegen ist, sondern einem Andern zugetheilt worden, so ist ein späterer Erwerber dieses Grundstücks nicht ohne Weiteres berechtigt, diese 61 Kuxe für sich in Anspruch zu nehmen, dieses Recht steht vielmehr nur dem Besitzer des Grundstücks zur Zeit der Muthung und Beleihung, resp. demjenigen zu, auf welchen dessen Rechte übergegangen sind. Erk. d. Ob. Trib. v. 23. Juni 1853 (Entsch. Bd. 28. S. 147 ff.).

Den Anspruch auf den Mitbau zur Hälfte, bevor noch eine Muthung eingelegt und die vorgeschriebene Erklärung über Ausübung des Mitbaurechts von dem Grundherrn erfordert und abgegeben worden, kann als ein cessibles Recht nicht angesehen werden. Erk. d. Ob. Trib. (Präj. 2322) v. 24. Nov. 1851 (Entsch. Bd. 21. S. 385 ff.).

[1]) Wenn die Nutzungsverhältnisse eines durch den Bergbau benachtheiligten Grundstücks von der Art sind, daß der verursachte Schade ganz oder theilweise den Nutzungsberechtigten trifft, so hat auch dieser Anspruch auf Entschädigung. Erk. d. Ob. Trib. v. 20. Okt. 1848 (Entsch. Bd. 16. S. 518).

[2]) Wenn durch den Bergbau Senkungen auf einem Grundstücke entstehen, so hat der Eigenthümer desselben nur Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Wiederherstellung des Grundstücks in den vorigen Zustand. Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Mai 1847 (Entsch. Bd. 15. S. 379 ff.).

[3]) Der Schurfschein deckt für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen wird. Plen. Beschl. d. Ob. Trib. v. 12. Juni 1843 (Entsch. Bd. 9. S. 90 ff.).

[4]) Vergl. die Deklar. v. 27. Okt. 1804 wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen. (Nov. Corp. Const. XI. Nr. 50 de 1804. Rabe Bd. 8. S. 202.)

Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.

§. 2. Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger, als Ein Jahr und Sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bäncke, Flötze rc. erschürffet zu haben.

Sollte jedoch denenselben Hinderung vorfallen; so sollen sie solches dem Ober-Berg-Amte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, wiedrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

Auf wie grosse Districte die Schürff-Scheine zu ertheilen.

§. 3. So sollen auch keine Schürff-Scheine auf gantze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schurff-Scheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebürges deutlich bestimmet werden.

Vorzugs-Recht der Schürffer bey erschürfften Gängen.

§. 4. Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlen-Banck rc. entblössen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich auf streichenden Gängen eine Fund-Grube zu Zwey und Vierzig Lachter lang, auf Flötz-Wercken aber ein gevierte Feld von Acht und Zwantzig Lachtern, auf Stock-Wercken, dergleichen von Zwey und Vierzig Lachter, und auf Seiffen-Wercken eben dieses Funfzig Lachter haben; die Maassen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliehen werden [1]).

Wie es mit dem Stein-Saltz und Saltz-Quellen zu halten.

§. 5. Sollten aber durch Klüffte, gute Saltz-Adern oder Quellen von ungefehr entdecket werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweißliche aufgewandte Kosten, restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

Belohnungen vor die Schürffer.

§. 6. Und damit auch besonders metallische Bergwercke so mehr geöffnet und die Bergleute zum Schürfen angereitzet werden mögen; so soll allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Quecksilber oder andern metallischen Ertzten und Mineralien in neuen Gebürgen erschürffen und entblössen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehen und mehr Thalern gereichet werden, jedoch daß zuförderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Ertz würcklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigstens eine halbe Marck Silber, oder ein Centner Bley, oder ein Viertel-Centner Kupfer, oder einige Pfund Quecksilber, und so bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

---

[1]) Zu §§ 1—4 vergl. die C. O. v. 6. Mai 1844, betreffend die Beschränkung der Bergbau-Freiheit in Oberschlesien in Betreff des Steinkohlen-Bergbaues (Oppelner Amtsblatt S. 144).

Strafe vor die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.

§. 7. soll ein jeder Schürffer gehalten seyn, diejenige geworffene Schürffe, worinn er nichts angetroffen, bey Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge rc. entblösset werden, zu halten sey.

§. 8. Diejenigen Schürffe aber, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawieder handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Ober-Berg-Amtes sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbige wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

Wie denen Grund-Herren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürfen erleiden, zu vergütigen sey.

§. 9. Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guths keinen Schaden leiden, und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewercken, wo sie an einem Orte schürffen, einschlagen, eine Halde stürtzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerck behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkänntniß des Ober-Berg-Amts, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn [1]).

Caput III. Von Muthen der Gänge, Flötze und Bäncke [2]).

Wie die Muthung geschehen soll.

§. 1. So bald ein Gang, Flötz oder Banck, sie führen Metall, Mineralien oder Stein-Kohlen mit sich, erschürfet ist; so soll der Finder seine

---

[1]) Auch der Schürfer auf eigenem Grund- und Boden ist denjenigen, welche durch sein Schürfarbeiten beschädigt werden, insbesondere benachbarten Grundbesitzern, denen dadurch das Wasser entzogen wird, zur Entschädigung verpflichtet. Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Sept. 1848.

Mehrere an der Wasserentziehung betheiligte Gewerkschaften sind zwar nicht solidarisch, aber gemeinschaftlich und zwar in der Regel zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet. Erk. d. Ob. Trib. v. 7. Nov. 1849 (Entsch. 18. S. 71 ff.).

[2]) Das Ges., die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betr., v. 1. Juli 1821, bestimmt Folgendes:

Wir Friedrich Wilhelm rc. Da die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und des A. L. R. über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen, der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden hat, so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschlossen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie diesseits des Rheines, ohne Ausnahme Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll künftig nicht blos im Gevierten, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längen-Vermessung zulässig sein.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommenden Fällen anzu-

Fund=Grube nach Bergmännischer Art muthen; die übrigen Maassen und unter der Fund=Grube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch verstehet es sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächste Maassen an seiner Fund=Grube entweder gantz ober= oder gantz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fund=Grube, das ist, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötze oder Banck sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind. Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemißbrauchet, ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestättiget, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden; so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund=Grube mehrere Maassen zu=

---

wenden sei, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmäßigen Abbau eines Flötzes nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3. In Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz sollen, statt der in den Provinzial=Bergordnungen bestimmten Maaße, sowohl dem ersten Finder außer seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, so viel Maaßen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maaßen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte gerechnet.

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden sein.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötz wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgedehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verliehenen Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachtern hinausgehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und sie kann entweder, theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial=B. O. und des A. L. R. aufgehoben. (G. S. 1821. S. 106.)

Auch Privatpersonen, welche das Bergwerksregal in einem gewissen Distrikte erworben haben, insbesondere die vormaligen deutschen Reichsstände, denen dasselbe bei ihrer Mediatisirung belassen worden, sind bei ihren Bergwerksverleihungen an die gesetzlichen Bestimmungen über die gestattete Feldesgröße gebunden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Feldesgröße finden auch auf Nesterweise lagernde Fossilien Anwendung. Erk. d. Ob. Trib. v. 2. Juli 1850 (Entsch. 20. S. 402 ff.).

Die Vorschrift des §. 3 des Ges. v. 1. Juli 1821 berechtigt die Gewerkschaft einer bereits bestehenden Fundgrube, welcher bisher weniger Maaße verliehen gewesen, zwar zur Nachmuthung der ihrem Grubenfelde noch an 1200 fehlenden Maaßen; die Rechtsbeständigkeit einer solchen Nachmuthung hängt aber im Verhältniß zu anderen Bergbauenden von dem Nachweis ab, daß das nachgemuthete Feld zu einem zusammenhangenden Bau auf dem bereits verliehenen Flötz erforderlich ist. — Wenn daher eine solche Nachmuthung mit dem Finderrecht auf ein nach erhaltenem Schürfschein erschürftes Flötz in Concurrenz tritt, ist es zu dessen Ausschließung nicht hinreichend, wenn die Nachmuthung früher eingelegt ist, als die Muthung des neuen Fundes, sondern es muß der Nachweis hinzutreten, und dem erkennenden Gericht geführt werden: daß das bisher bebaute Flötz mit dem angeblich neu gefundenen dergestalt identisch sei, daß es zusammenhängend bebaut werden könne, auch zu einem zusammenhängenden Bau der bereits bestehenden Grube die Verleihung eines gevierten Feldes, so den angeblich neuen Fundort in sich schließt, erforderlich sei. Präj. 521 d. Ob. Trib. vom 31. Aug. 1838 (Präj. Samml. S. 342).

zumuthen, als höchstens bey metallischen Wercken Acht bis Zwölf Maassen, bey Stein-Kohlen-Wercken bis höchstens Zwantzig Maassen; es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse würcklich abgebauet, sich doch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewercken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen, noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als daß zuförderst in dem abgebaueten Felde, der tieffste Stolle eingebracht, und darunter das tieffste möglichst gestreckt worden.

Formul der Muth-Zettul.

§. 2. In dem Muth-Zettul oder der Muthung soll deutlich ausgedrucket seyn, was der Lehn-Träger an Fund-Grube, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen, oder Stolle genannt worden, und sollen die Muth-Zettul folgendergestalt eingerichtet werden:

[Ich / Wir] Endes [benannter / benannte] muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preussen, [meines / unsers] allergnädigsten Königes und Herrn, Bergfreyes, als [1 Fund Grube und Maassen / — — — Stollen / — — — Wasser-Fälle] benebst der Vierung ins [hangende / liegende] oder [halb ins hangende / halb ins liegende] und auf einem am [Berge / Heyde] im [Gericht / Amte] befindlichen und erschürfften [Kupfer, Silber, Bley / Vitriol und übrigen / Materialien ꝛc.] [Gang / Flötz] Steinkohlen — [Banck / Flötz] welche [wir / ich] [Glück auf / Frisch auf / Friedrich] benannt, mit Bitte diesen Muth-Schein zu registriren, und künftig [mich / uns] zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey [meinen / unsern] Rechten zu schützen. So geschehen und gemuthet den ten 17 [Nachmittags / Vormittags] um

Hans N.
Adam N.
als Lehn-Träger.

Solte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maassen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fund-Grube betreffen; So sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden;

[Ich / Wir] Endes [benannter / benannte] muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preussen [meines / unsers] allergnädigsten Königes und Herrn, Bergfreyes, als die nächsten 3, 4, 6 Maassen ins [Osten / Westen] benebst der Vierung ins [hangende / liegende] [oder / und] [halb ins hangende / halb ins liegende] von der Zeche [Glück auf / Frisch auf / Friedrich] im [Amte / Gericht] belegen, welche [ich / wir] [Regenbogen / güldene Sonne / volle Mond] benannt, mit Bitte diesen Muth-Zettul zu registriren, und künftig [mich / uns] zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey [meinem / unserem] Rechte zu schützen. So geschehen den ten 17 [Vormittags / Nachmittags] um Uhr

Hans N.
Adam N.
als Lehns-Träger.

Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

§. 3. Dergleichen Muthungen soll der Ober=Berg=Meister auf denen Gebürgen, so dem Ober=Berg=Amte anvertrauet sind, auf alle Cap. I. §. 1. angeführte Mineralien, Stein=Saltz und Saltz=Quellen ausgenommen, annehmen, und muß er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet den Muther dabey zu erhalten; hielte er aber dafür, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechtmäßigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muß er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muth=Zettul eingelegt ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muth=Zettul auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; Dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bey erster Seßion des Ober=Berg=Amts, mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.

Approbation der Muthungen.

§. 4. Die von dem Ober=Berg=Meister abgegebene Muthungen soll das Ober=Berg=Amt sogleich in das Muth=Verleyh= und Bestätigungs=Buch eintragen, und darüber die Belehnung gehörig ertheilen; Sollte aber der Muther den Ober=Berg=Meister nicht antreffen; so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen, den Muth=Zettul in des Berg=Meisters Behausung in Gegenwart derer Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berg=Geschwornen oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschiehet, als ein anderer dem Ober=Berg=Meister den Muth=Zettel selbst zu Händen gebracht, bleibet ihm der Vorzug.

Caput IV. Vom Entblössen der Gänge, Flötze und Bäncke.

Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwercke, soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung mit Fleiß und ohnausgesetzter Arbeit beständig dran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Banck entblössen, das ist, mit dem Stollen in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober=Berg=Amte sofort angezeiget, von diesem und besonders dem Ober=Bergmeister das Werck befahren, und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Ertzen noch Stein=Kohlen das geringste verkaufet werden.

Strafe derjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

§. 2. Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen und seinen gemutheten Gang, Flötz, Banck entblössen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen: so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werck wiederum in Unser Freyes gefallen seyn; es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bey dem Ober=Berg=Amte um Fristen und Erlängung angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte.

Caput V. Vom Verleyhen und Bestätigen.

Wenn die Belehnung zu ertheilen[1]).

§. 1. Hat der Ober-Berg-Meister bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flötz oder Banck entblösset ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Ober-Berg-Amt die Verleyh- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth-Verleyh-und Bestätigungs-Buch, mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bäncken und auf welchem Gebürge; auch wenn, wie und mit welchen Unterschied, verliehen und bestätiget worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger beglaubte Copia gegeben werden.

Strafe derjenigen, die die Belehnung aussetzen.

§. 2. Welche Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Berg-Meisters und Erkennung des Ober-Berg-Amts, daß es ein Gang, Flötz oder Banck sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput VI. Von den Berg-Büchern.

Worüber Berg-Bücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.

§. 1. Der Berg-Schreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Approbation erfolget, und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten; und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg-Richter und der Berg-Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können. So denn

Die Berg-Bücher sollen einem nachzusehen erlaubet seyn.

§. 2. jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Berg-Schreiber sollen niemanden weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch, in den Articuln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist rc. damit daraus jedermann, dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach erlangen könne.

Verzeichniß der zu haltenden Bücher.

§. 3. Die benöthigten Bücher bei Unsern Bergwercken sollen folgende seyn, als:

a) Das Schürffe-Buch.

Darinn werden eingetragen alle ertheilte Ober-Bergamtliche Conceßiones

[1]) Ueber die Legitimation des Lehnträgers s. die C. O. v. 24. Oct. 1831 (G. S. 1831. S. 226).

auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebürge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth= Verleyh= und Bestätigungs=Buch.

Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasser=Fällen rc. von dem Ober=Berg=Amte verliehen, bestätiget und vermessen sind.

c) Das Nachlassungs= und Fristen=Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen, und darauf erfolgte Ober=Bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bey ihrer Gerechtigkeit erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemachet werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wasser=Geld, und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkäntniß des Ober=Berg=Amtes, besonders Ober=Berg=Meisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d) Das Vertrage=Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret, die Entscheidung der Partheyen, so in Berg=Sachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kümmer Zechen, Kuxse, Berg=Gebäude, Ertz und Stein=Kohlen anleget.

e) Das Recess-Buch.

In dieses wird angezeichnet, ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal=Berechnung, an Berg= und Hütten=Kosten, ferner was an Ertz oder Stein=Kohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glötte rc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungs=Extract nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal an Zubusse angeleget, und wie viel Kuxe verleget worden.

f) Das Gegen=Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerckschaften der Zechen, mit ihren Tauf= und Geschlechts=Nahmen, und werden darinn jeden Gewercken, auf Ansuchen seine Theile oder Kuxe, ob er dieselben verkauffet, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab= und zugeschrieben.

g) Das Handlungs=Buch oder Berg=Protocol.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwercks=Officianten, als Berg=Director, Berg=Richter, Ober=Berg=Meister und Berg=Geschworner rc. jederzeit, des Bergs= und Hütten=Werks aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen, und Nutzen halber deliberiren, handeln, und beschliessen, registriret, davon auch jedesmahl dem Berg=Wercks= und Hütten=Departement Unseres General-Ober=Finantz-Krieges= und Domainen-Directorii, Copeyen zugeschicket werden sollen.

Unterschied der vorangezeigten Berg-Bücher.

§. 4. Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Berg-Wercken, und ein anderes zu den Stein-Kohlen-Berg-Wercken. Da nun

Wenn diese Bücher abzuschliessen, und wo die alten aufzubewahren.

§. 5. nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahre, auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemachet werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich unter des Berg-Richters und Berg-Schreibers Verschluß niedergeleget, und beybehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VII. Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigung.

Wiederhohlte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.

§. 1. Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hieroben Capite V. §. 2. bereits festgesetzet ist, seine Muthung nach der Befahrung des Berg-Meisters und Erkennung, daß es ein Gang, Banck oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleyhen und bestätigen läßet, dasselbe soll alsdann Uns wieder frey gefallen seyn; Dahingegen

Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

§. 2. soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Capite II. §. 2. & Capite V. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Ober-Berg-Amt dieselbige zwey auch höchstens dreymahl erlängen, weiter aber keine Frist ohne specielle Approbation des Berg-Wercks- und Hütten-Departements, wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Frist-Verstattung und Erlängerung der Schurff-Scheine und Muthungen, hinlänglich und gegründet sind.

Würde aber vermercket, daß ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderem zum Schaden, Fristen suchte, und seine Muthung verlängen ließe, dem soll es nicht verstattet, sondern die erschlichene Fristen, sollen sofort als die Gefährde entdecket wird, aufgehoben, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden.

Caput VIII. Von Freymachen und Aufnehmen, liegengebliebener neuen und alten Zechen [1]).

Wie und unter welchen Umständen ihr Alter und Gerechtigkeit bey aufgelassenen Bau erhalten werden könne.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewercken das Feld versperret werden möge; So soll eine jede Gewerckschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fort-Bau erhalten; Es wäre

[1]) Vgl. d. Bekanntmach. des Schles. Ober-Bergamts vom 5. Okt. 1844 im Min. Bl. der inn. Verw. 1844. S. 292.

denn, daß sie daran Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bey Stein-Kohlen-Berg-Werken der Debit der Kohlen verschlüge und die zu Tage geforderten Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen, oder wenn dieselben, wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könten,) verhindert würden und auf Stolles oder andere Hülffe warten müsten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerckschaften erlaubet seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recess-Geld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; Sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Ober-Berg-Meister und Ober-Berg-Amte vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und dem Fristen-Buche einverleiben lassen, wiedrigenfalls gewärtigen, daß das Werck ins Freye und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.

§. 2. Sollte aber ohne des Ober-Berg-Amts Zulassung und Frist, durch Geschworne oder zwey Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Banck, Flötz oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden; So soll der Geschworne dem Schicht-Meister, Vorsteher oder Lehn-Träger der Zeche, zum erstenmahl des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht binnen vier Wochen nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andern mahl ohne Wiederrede und Behelf, durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Ober-Berg-Meisters und des Ober-Berg-Amtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

Wenn Wercke in das Herrschaftliche Freye gefallen.

§. 3. Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyn noch offen, oder verbrochen, oder verstürtzet, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewercken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld und dabey besonders gebothenen, benebst denen übrigen §. 2. erforderlichen Requisitis, aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freymachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.

Caput IX. Von Ueberschlagen und Vermessen.

Wenn das Ober-Berg-Amt die Vermessung vornehmen kann.

§. 1. Wenn eine Gewerckschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft und die Gewercken vom Ober-Berg-Amte begehren, ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maassen finden, sondern noch Feld übrig bleibet.

§. 2. Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Berg-

Amt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar bey den nächstzusammen liegenden und mit einander marckscheidenden Zechen austheilen.

Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbe soll das Ober-Berg-Amt dem ersten Muther oder älterem im Felde besonders verleihen.

Wenn die Vermessung geschehen soll.

§. 3. Es sollen aber die Lehn-Träger, Schicht-Meister und Vorstehere schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen;

a) bey den Stein-Kohlen-Werken, längstens ein vierthel Jahr nach der Belehnung und Bestätigung.

b) bey den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, das ist, Ausbeute giebet.

Strafe der Contravenienten.

§. 4. Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freye verfallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden.

Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

§. 5. Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der ältere im Felde, das ist, dem die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müste, hätte aber kein Anhaltens; So soll der ältere ohne Wiederrede schuldig seyn, seine Fund-Grube und Maassen überschlagen und einen Loch-Stein setzen zu lassen, damit von demselben des Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Caput X. Vom Schweren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

Vom Schwören zum Vermessen.

§. 1. Wenn der Ober-Berg-Meister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirter Belehnung der Lehn-Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen, einen leiblichen Eyd schweren, daß der Gang, Banck oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn-Träger-Gang sey, und daß er seine Fund-Grube und Maassen, auf denselbigen und keinen andern Gang, lant seiner Belehnung vermessen nehmen wolle.

Nach dem abgelegten Eyde soll

§. 2. der Ober-Berg-Meister nach alten Bergwercks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rand-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehn-Träger oder Vorsteher, (welcher allezeit der Schnur vorstehen soll,) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachten und üblichen Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a) bey einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Banck, auf eine Fund-Grube Zwei und Vierzig, und auf eine Maasse Acht und Zwantzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe.

b) Bey einem Flötz hingegen auf eine Fund-Grube Acht und Zwantzig und auf eine Maasse Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkel-Recht, und dergestalt, daß eine Fund-Grube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maasse aber Ein Hundert Sechs und Neuntzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Innhalt erhalte;
c) bey einem Stock-Werck auf eine Fund-Grube Zwey und Viertzig Lachter in die Länge und Breite, und also Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Sechzig Quadrat-Lachter, und endlich
d) bey einem Seiffen-Wercke Funftzig Lachter in die Länge und Breite, und also Zwey Tausend Fünf Hundert Quadrat-Lachter.

Was nach dem Vermessen geschehen soll.

§. 3. Nach geschehener Vermessung soll der Lehn-Träger oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleyh- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Berg-Bau anstellen.

Wie es mit den Loch-Steinen zu halten.

§. 4. Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermessen des verliehenen und bestätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemercket und hierauf den Geschwornen, die Setzung der Loch-Steine oder Marckscheide-Steine überlassen, von diesen aber die Setzung der Loch-Steine entweder gar vergessen, und die eingeschlagenen Pfähle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Loch-Steine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beyderseits marckscheidender gewerckschaftlichen Lehn-Träger, oder Vorstehere Gegenwarth vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden; So soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig so fort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewercken Lehn-Trägers oder Vorstehern geschehen, auch jedem Loch-Stein vier verdeckte Testes nach des Ganges oder Banck-Streichen, übers rechtwincklichte Creutz beygefüget und gesetzet, und wie solches geschehen, von dem Geschwornen, bey dem Verleyh- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewercken aus dem Verleyh- und Bestätigungs-Buch ein Attest unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken, in dem ersten vierthel Jahre, nach der Vermessung urgiret werden muß, wiedrigenfals und da durch diese Nachlässigkeit die Setzung der Loch-Steine wohl gar unterbliebe; so soll bei entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewercker sich nochmahlen vermessen zu lassen schuldig seyn.

Wie die Loch-Steine mit Erb-Stuffen zu unterhalten.

§. 5. Damit auch die Loch-Steine am Tage und die Erb- oder Marckscheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen; So sollen allezeit so oft ein neuer Steiger oder Schicht-Meister auf einer Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Loch-Steine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewerken, sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwor-

nen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschworne wie es geschehen und befunden, an das Ober-Berg-Amt schriftlich zu referiren hat.

Strafe derjenigen, die sich an den Loch-Steinen oder Erb-Stuffen vergreiffen.

§. 6. Würde sich aber Jemand unterstehen, die Loch-Steine fürsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrüglicher weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürtzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewercke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput XI. Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

Wie es bey Ueberfahrungen zu halten.

§. 1. Wenn Gewercken in ihren Maassen, mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen oder andern Gebäuden, Gänge oder Klüfte überfahren, so soll, den Gewercken zum Nutzen, daraus ausgelänget werden, wo aber dieselbe verlassen, und von andern mit Muthen gesuchet werden, so soll sie der Ober-Berg-Meister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewercken oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbiethen lassen.

Solten die Gewercken aber nach Verlauf von vier Wochen, nach dem Ansagen und Anbiethen, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben, so kan sie das Ober-Berg-Amt andern Baulustigen, nach vorher abgestatteten Bericht und erfolgter Approbation verleihen.

Was die Vorstehere der Gewercken dabey besonders zu thun haben.

§. 2. Es sollen auch die Vorstehere der Gewercken, auf den überfahrnen Klüften und Gängen, eine Fund-Grube, mit den nächsten Maassen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen, schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewercken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XII. Von neu getroffenen Ertz- und Stein-Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Ertz oder Stein-Kohlen getroffen werden, das soll man dem Ober-Berg-Meister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen so fort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Ertz- oder Stein-Kohlen nachgeschlagen oder gefördert werden.

Caput XIII. Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürtzen soll.

Wenn das Verstürtzen anzuzeigen.

§. 1. So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürtzen will, soll es dem Ober-Berg-Meister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Berg-Meister dessen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

Welche Zechen oder Stollen nicht verstürtzet werden sollen.

§. 2. Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwissen des Ober-Berg-Meisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; So sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben, nöthig sind, nicht verbauet oder verstürtzet werden, und wer sich von Gewercken, Vorstehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürtzten Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorräthige Ertze, Stein-Kohlen, Materialien rc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürtzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIV. Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

Warum die Stollen mit besonderen Gerechtigkeiten verliehen sind.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebürgen, und darin befindlichen Berg-Werken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Flötze und Bänke, und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau, mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erb-Teuffe erlanget haben, versehen seyn; Dahero soll

Teuffe und Recht der Erb-Stollen.

§. 2. eines Erb-Stollens seine Erb-Teuffe, vom Rasen und nicht von der Heng-Bank nieder Zehen Lachter und eine Spanne sein, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Ertz und Stein-Kohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle führet, so lange der Stolle in den Maassen ist, der vierte Pfenning oder Stollen-Hieb gegeben werden; Keineswegs aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmassen, es wäre denn, daß die Gewerckschaften wohinein der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wolten; Als in welchem Fall, der Erb-Stöllner, die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kann, jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewercken, dem Ober-Berg-Amt schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Berg-Büchern auf sich suchen und erhalten haben.

Wenn ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, oder doch der Zeche Wetter bringt, oder Wasser nimmt.

§. 3. Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Teuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; So mag er zu dem neunten nicht gelassen werden, sondern das Ober-Berg-Amt soll demselbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

Wenn ein Stollen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

§. 4. Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erb-Teuffe ein,

könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebirges dieselbe nicht erhalten; So soll derselbe, so lange wie ihm die Erb-Teuffe entgehet, in selbigen Felde der Erb-Stollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput XV. Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

Wie die Wasser-Seige bey dem Stollen geführet werden soll.

§. 1. Es soll ein jeder Erb-Stolle mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in Hundert Lachter Länge, nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Ober-Berg-Meisters nicht geschehen mag. Wenn aber

Wenn und unter welchen Umständen, die Sprenge zu verstatten.

§. 2. eine Zeche Wassers oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge desselbigen keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Ober-Berg-Meisters, und ohne das nicht, mit dem Stoll-Orte, durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche, das neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen

Strafe der Contravenienten.

§. 3. ohne Erlaubniß des Ober-Berg-Meisters, sein Stoll-Ort, mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

In welchem Buche die Gesprenge zu notiren.

§. 4. den Stöllnern vom Ober-Berg-Meister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handlungs-Buche, einverleibet werden.

Caput XVI. Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, sencken und erhöhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unter krochen, dieselbe ausgezimmert, und Treck-Bretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keineswegeg gestattet werden, seine Wasser-Seige weder inner- noch außerhalb des Mund-Loches zu sencken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr benebst der Strafe auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden, auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe und Gerechtigkeit, wider die Billigkeit nicht zu kurtz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVII. Daß die Stollens mit offenen Mund-Loch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mund-Loch und sonst allenthalten bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, daß man der Nothdurft nach, bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mund-Loch herausgehen können, widrigenfalls und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden, durch sein Wasser muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschehe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkänntniß des Ober-Berg-Amts, gut thun und ersetzen, auch so lange bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVIII. Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander antreten sollen.

Ein jeder Stolle, welcher Sieben Lachter Seige gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmet, und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlassen.

Caput XIX. Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

Kein Stöllner soll über sich brechen.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Ober-Berg-Meisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte; Trüge es sich aber zu,

Unter welchen Umständen das über sich brechen den Stöllnern erlaubet sey.

§. 2. daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohnerachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewercke aber über den Stollen, in ihren Maassen und Strecken, die Arbeit auflieſsen, oder aus andern Ursachen, nicht bis auf den Stollen niederschlagen wolten, um den Stollen zu helfen; So sollen Ober-Berg-Meister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsetzliche Hinderungen des Berg-Baues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlassen.

Caput XX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Uns als Landes-Herrn der Zehnte gebühret, so verstehet sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne, dahero soll von der gantzen Quantität der geforderten Ertzte oder Steinkohlen, zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest, das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehntens, verordnet worden.

Caput XXI. Wenn ein Erb-Stollen den Ort, wo Ertz oder Stein-Kohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben gantze Zeche

Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Ertz und Stein-Kohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreichet, so soll ihm dennoch die Helfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Ertz und Stein-Kohlen brechen, bringet, soll er das Neunte gantz haben.

Caput XXII. Wo zwey Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben gantze Zeche, weil zwey Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Ertz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demselben Schacht, wo Ertz bricht, erschlagen; Wäre es aber, daß das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benehme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stünde, so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXIII. Wenn Stoll-Oerter aufgelassen stehen bleiben und Stuffen geschlagen werden.

Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.

§. 1. Wenn ein Erb-Stöllner, oder Gewerck, die Stoll-Oerter auf und stehen gelassen, so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenen Mund-Loch, allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt und eingehet, daß man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mund-Loch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern ins freye gefallen sein, und das Ober-Berg-Amt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgesuchter Approbation des Bergwercks- und Hütten-Departements Unsers General-Directorii verleihen.

Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibt.

§. 2. Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in guten Berg-bauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Baulustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geneußt er von denenselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner, von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Wasser-Seige ein proportionirliches Wasser-Einfall-Geld, auf Erkänntniß des Ober-Berg-Amts geniessen.

Wenn die Gewerckschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

§. 3. Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerckschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlich Steuer

oder des vierten Pfenniges solches nicht selbst ohnverzüglich fort treiben wolte, sondern die Gewerckschaft selbiges selbst, in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIV. Vom Vierten Pfenning, was darunter zu verstehen und wie derselbige gegeben werden soll.

Was der vierte Pfenning sey.

§. 1. Unter dem vierten Pfenning wird verstanden, der vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geleuchten, Holtz, Pulver und Schmiede-Kosten, welche auf die würckliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner, in einer andern Gewerckschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll-Ort, Ertze oder Stein-Kohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist, es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember und Receß-Gelder, Schicht-Meister- und Marckscheider-Löhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

Wenn ein Stöllner selbigen erhält.

§. 2. So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen, und desselben Ganges oder Banck Vierung kömmt, so sind ihm die Gewercken auf beschehenes Ankündigen, den Vierten Pfenning zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetter-Förderniß nicht hinderlich, auf den Stollen anzusetzen und ihre Gebäude anzustellen.

Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwey Stoll-Oerter in eine Vierung triebe.

§. 3. Es sollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung zwey Stoll-Oerter triebe, der vierte Pfenning dennoch nur von dem einem Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden. Und

Wenn desselben Abführung aufhört.

§. 4. sobald Ertze oder Stein-Kohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb geniesset, so soll derselbe den Vierten Pfennig zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

Wenn der Stöllner den Stollen-Hieb geniesset, und sich vorhero zur Fortsetzung des Stollens beysteueren lassen.

§. 5. Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kömmt, und nun den Stollen-Hieb geniesset, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuer von dem Stollen-Hieb oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXV. Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolle das Ertz oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maassen kommt, darin er Ertz oder Stein-Kohlen trift, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet, und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werckschuh lang von der Wasser-Seige

über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Stein-Kohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie müssen aber ihre Wasser-Seige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonsten so führen, daß dadurch den Maassen kein Schaden oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Ertze oder Stein-Kohlen wegnehmen zu können.

Caput XXVI. Wenn ein Stolle Ertz trift, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, träfe Ertz oder Stein-Kohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Ertz oder die Stein-Kohlen von dem Stollen-Hieb sollen der Maasse darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Ertz oder Stein-Kohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, so fern das Ertz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVII. Von Wassern so beym Bergwerck mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwercken erschroten werden, soll das Ober-Berg-Amt demjenigen, so sie vermuthet, und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Berg-Wercke und bauenden Gewercken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewercken zu Aufbereitung der Ertze oder zu Kunst-Zeugen, diese Wasser jedesmahl ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVIII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bäncke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

Bestimmung der Vierung der Gänge.

§. 1. Die Vierung eines Ganges, Banck oder Flötz, ist von dem Sahl-Bande anzurechnen, drey und eine halbe Lachter ins hangende, und drey und eine halbe Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winckelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Banck oder Flötz. Solte es sich nun

Wenn sich selbige zuträfe, was der Ober-Berg-Meister dabey zu thun.

§. 2. begeben, daß zwey am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bäncke, nach diverser Dohn-Läge in der Teuffe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll Ober-Berg-Meister und Geschworner mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen, und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse. Wenn aber,

Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruche des Ober-Berg-Meisters zufrieden ist.

§. 3. ein oder ander Gewercke, bey der gütlichen Weisung des Ober-Berg-Meisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution, beym Ober-Berg-Amte, und hiernächst weiter bey dem Bergwercks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii auszumachen; Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Ertze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Hange-Banck gefordert hat, das bleibet ihm.

Wie die Vierung erlanget wird.

§. 4. So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Banck oder Flötz die Vierung auf andere erlangen, er habe es denn, wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen, mit seinem belehnten Gang, Banck oder Flötz bewiesen, alsdann kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeiten und Kosten erlangen.

Caput XXIX. Daß keine Gewerckschaft einer andern ihre Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerffen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, daß eine Gewerckschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber Klage angestellet haben; dieses aber dem Bergwerck überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verbothen ist, so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfeste verbothen, und soll derjenige, so darwieder gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwercks-Schänder um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und wenn es ein Gewerck ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe, ipso facto, verlustig und dieselbige Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

Ursachen, warum die Bergwercke unter dem Ober-Berg-Amt stehen sollen.

§. 1. Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwercks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wann ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Wercken alleine überlassen, indem sie sich gröstentheils auf ihre öfters gantz unerfahrne Arbeiter, Steigere und Schicht-Meistere verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigen und unnützen Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewercken und Arbeitern wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter den Gewercken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeuthe, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewercke das Werck betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter ein-

ander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und üblen Ruf Unserer Berg-Wercke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; So sollen künftighin,

§. 2. unter des Ober-Berg-Amts Direction, alle Zechen betrieben, und vor demselbigen berechnet werden, auch dasselbe, so bald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen so fort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche wobey sie stehen intereßiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerckschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput XXXI. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerckschaft.

Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb-Kuxse.

§. 1. Eine jede Gewerckschaft bey den Metallischen und andern Mineralischen Bergwercken, soll hinführo in Ein Hundert Acht und Zwantzig Kuxse oder Portiones getheilet seyn, wovon Ein Hundert Zwey und Zwantzig verzubusset, Zwey Grund-Kuxse für den Grund-Herren, auf dessen Grund das Bergwerck lieget, und bearbeitet wird, demnächst Zwey Kuxse zu Erhaltung Kirch- und Schule, und Zwey Kuxse für die Knappschafts- und Armen-Casse, frey gebauet werden; Sollte indessen ein Grund-Herr der auf seinem Fundo bauenden Gewerckschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holtz verschaffen, so sollen demselben, statt Zwey, Vier Frey-Kuxse gebauet, und also in dem Falle Ein Hundert und Zwantzig verzubusset werden.

Wie die Ausbeute darnach zu berechnen.

§. 2. Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeute kömmt, so wird von dem Ober-Berg-Amt, künftighin auf Ein Hundert Acht und Zwantzig Kuxse, die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen Zwey oder Vier Grund-Kuxsen dem Grund-Herrn, die von den Kirchen und Schul-Kuxsen der dasigen Orts-Kirche, und die von den übrigen Zwey Frey-Kuxsen der Knappschafts- und Armen-Casse berechnet [1]).

---

[1]) Ueber die Ausbeute der Kirchen- und Schul-Kuxe in Schlesien bestimmt die Verordnung v. 9. März 1830 Folgendes:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Gültigkeit der im Jahre 1778 von den obern Verwaltungsbehörden angeordneten, seit jener Zeit regelmäßig mit gutem Erfolge geschehenen und von uns bereits mittelst O. v. 21. Febr. 1825, an die Min. der G. u. U. Ang., des J. u. der Just., sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft landesherrlich genehmigten Verwendung der nach Vorschrift der Schles. B. O. v. 5. Juni 1769 von einer jeden Bergbau-Gewerkschaft zur Beförderung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Freikuxe entstanden sind, machen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt:

daß die Einkünfte aus den in der Schles. B. O. §§. 1 und 2. Kap. XXXI.

§. 3. Alle die Kohlen aber, so der Grund-Herr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewercken einiges Arbeits-Lohn zu prätendiren.

Allgemeines Kohlen-Maaß und Verboth des freyen Brandes.

§. 4. Desgleichen bleibet es bey dem ausdrücklichen Verboth, daß kein Verkauf der Stein-Kohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Breslauer Scheffel, auf allen Kohlen-Bergwercken Unseres souverainen Hertzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz geschehen soll, auch soll den Berg-Arbeitern unter keinem Vorwande, Kohlen zu freyem Brande verstattet werden.

Caput XXXII. Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mit zu bauen zugelassen seyn soll.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unseren Vorfahren, Christ-mildesten und glorwürdigsten Andenckens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unsere Berg-Beamte samt und sonders, so lange dieselbige Votum & Sessionem bey dem Ober-Berg-Amts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwercken dergleichen Verordnungen schon vorlängst aufgehoben; So wollen Wir auch Unsern Berg-Beamten samt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwercke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerck-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwercke animiret werden, denenselben erlauben, daß sie einige Kuxe mit bauen und von andern Gewercken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen;

Jedoch wird ihnen verbothen, daß keiner eine Zeche gantz oder halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind, nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwercks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii besondere Conceßion und Approbation einholen.

Würde auch zwischen zweyen Gewerckschaften, welche mit einander Marckscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Banck liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten intereßiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll der- oder diejenigen mit interessirte Berg-Officianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich äussern, es wäre denn, daß die gegenseitige Gewerckschaft wissent-

---

bestimmten Kirchen- und Schulkuxen, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschafts-Genossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Konfession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kuxe nicht stattgefunden hat. (G. S. 1830. S. 48.)

lich, daß und wie starck er bey der Sache interessire, seine Beybehaltung im Rath und bey den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangete, und sollen alle diejenige, welche eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden und ernstlich bestrafet werden.

Caput XXXIII. Gewercken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amts bey denen Wercken nichts verändern.

Warum die Gewercken nichts bey ihren Wercken allein und vor sich thun sollen.

§. 1. Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse und der Sache verständige Personen, das Regiment führen, so soll auch

Sondern mit Vorwissen des Ober-Berg-Amts.

§. 2. ohne Unsers Ober-Berg-Amts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewercke befugt seyn, auf dem Wercke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Berg-Amtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

Sollen sich daher allezeit bey dem Ober-Berg-Amt melden.

§. 3. Finden aber Lehnträger oder Gewercke was anzubringen, daß bey der Verrichtung des Wercks, ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; So mögen sie solche an das Ober-Berg-Amt gelangen lassen, welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4. Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigene Gefahr und Kosten gantze Gruben bauen, und keine Mit-Gewercke haben wollen, als welchen, in so fern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführet wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einsicht solchen zu treiben [1]).

Caput XXXIV. Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.

Von wem, wenn und wie die Zubusse angeleget werden soll.

§. 1. Sobald eine neue Gewerckschaft bestätiget, und derselben ein Schicht-Meister geordnet, auch der Bau des Wercks resolviret ist; So soll das Ober-Berg-Amt, die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubusse ausschreiben, und solches bey jedesmaligen Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werck Zubusse erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schicht-Meister, jedesmal Vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das künftige Quartal, dem Ober-Berg-Amt übergeben soll.

---

[1]) Nach der Allerhöchsten Declar. v. 10. Aug. 1779, sollen auch die Eigenlöhner in allen ihren Berg- und Hüttenhaushalt betreffenden Dingen sich die Schlesf. B. O. und die nach selbiger ertheilten Vorschriften allerdings zur gesetzmäßigen Richtschnur dienen lassen. (Kornsche Edikten-S. Bd. XVI. S. 183. 184.)

Von Zubuß=Briefen.

§. 2. Sobald die Zubusse in dem Ober=Berg=Amte festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Berg=Schreiber auch die Gewerckschaft aus dem Gegenbuch extrahiren, und dem Schicht=Meister zustellen, wornach der Schicht=Meister die Zubuß=Zettel schreiben, der Berg=Schreiber aber dieselbige, nomine des Ober=Berg=Amts, mit seiner Umschritt authorisiren soll.

Caput XXXV. Von der Ausbeute zu beschliessen.

Wenn die Ausbeute zu beschliessen.

§. 1. Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwercke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewercken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero bald Ausbeuthe, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; So wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwercken, also auch in Unserm souverainen Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz künftighin in Unser Zehenden von allen Wercken, sämtliche Einnahme ad Depositum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen, auf Ausbeuthe aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine jegliche Gewerckschaft ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pach=Werck und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesammlet haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang, die benöthigten Kosten bestritten werden können.

Wie die Austheilung der Ausbeute bey metallischen Wercken geschehen soll.

§. 2. Wenn sich bey den Metallischen Wercken, bey dem Quartal=Schluß in den Rechnungen findet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einem Kux, Ein Thaler Ausbeuthe gezahlet werden kann, soll dieselbe ausgetheilet werden.

Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewercken zu Gute, im Zehenden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen solte, daß der Verfolg von einer Verhöhung der Ausbeute, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag: So soll die Erhöhung der Ausbeuthe geschehen und angesetzet werden, wobey aber jedesmal Unser Ober=Berg=Amt zum Augenmerck nimmt, daß so viel möglich was beständiges heraus kommen, und die Ausbeuthe nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3. Gleichergestalt soll es bey den Kohlen=Wercken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammelten baaren Vorrath, der Ueberschuß oder Ausbeuthe allmonathlich gesetzet, und von den verkauften Kohlen, durch den Schicht=Meister sogleich abgeführet werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmanns=Waare sind. Damit aber Gewercke wegen der Ausbeuthe, oder auch Zubusse gesichert seyn mögen, muß der Schicht=Meister alle Stein=Kohlen,

welche durch den Verkauf oder sonsten von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinckgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschaft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Casse, und die Gewercke, in ihrer Ausbeuthe zu verkürzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

§. 4. Die Ausbeute soll jedesmal vierzehn Tage nach einem Quartal-Schluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewercken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von den Gewercken weiter nichts zu geniessen haben, als von jedem Thaler Sechs Pfennige Zehl-Geld [1]).

Caput XXXVI. Welchergestalt die Gewercken die Zubusse entrichten und wie die Schicht-Meistere dieselbe eincassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

Wenn die Zubusse soll von den Gewercken erleget werden.

§. 1. Wenn von dem Ober-Berg-Amte Zubusse zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemachet ist; So sollen die Gewercken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubusse zu entrichten, welches Gewercke damit säumig ist, dessen Kuxe soll der Schicht-Meister ins Retardat setzen.

Wie sie soll bezahlet werden.

§. 2. Die Zubusse soll in guter gangbarer Müntze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schicht-Meister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

Wer sie eincaßiren soll.

§. 3. Der Schicht-Meister oder Vorsteher soll auch die Zubusse von den Gewerken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwercke wohnen, einzucaßiren schuldig seyn, welcher Gewercke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubusse durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

Wie es mit der eincaßirten Zubusse weiter zu halten.

§. 4. Von der eincaßirten Zubusse soll der Schicht-Meister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubusse abschliessen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuß-Gelder aber, den Gewercken zur Sicherheit, in Unser Zehenden, ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubusse auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen succeßive zurück erhalten.

---

[1]) §. 4 ist aufgehoben. S. den Landtags-Abschied vom 22. Febr. 1829 und §. 6 des Ges. v. 12. Mai 1851 (unter Nr. III.).

Caput XXXVII. Wie sich die Schicht-Meister verhalten sollen, wenn die Gewercken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemachet werden muß.

Wenn und unter was vor Bedingungen dem Schicht-Meister erlaubet ist, Schuld auf die Zeche zu machen.

§. 1. Wenn sichs begebe, daß ein Schicht-Meister, oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewercken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubusse nicht zugereichet, oder von den Gewercken entrichtet worden: So mag der Schicht-Meister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewust des Ober-Berg-Amtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist: Und wenn

Wie es mit Wieder-Bezahlung solcher Schuld zu halten.

§. 2. dem Schicht-Meister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld, das folgende Quartal nicht entrichtet würde; So soll ihn das Ober-Berg-Amt, mit allen den dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schicht-Meister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Ober-Berg-Amts ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewercke zu bemühen: Solte der Schicht-Meister aber, nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen, oder vergewerckschaften, so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden. Welcher Schicht-Meister aber

Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.

§. 3. ohne Willen und Zulassung des Ober-Berg-Amts Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVIII. Von dem Retardat und Caducirung der Kuxsen, auch wie es damit gehalten werden soll.

Vom Gewercken in das Retardat zu setzen.

§. 1. Würden die Gewerken, oder derselben Verleger, die Zubusse in der Cap. XXXVI. §. 1. gesetzten Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schicht-Meister oder Vorsteher die Kuxse in das Retardat setzen, worin dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubusse erleget worden; So sollen

Wie es mit den Kuxsen zu halten.

§. 2. solche retardirte Kuxse ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und den übrigen gehorsamen Gewercken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Wercke zum Besten, aufs theureste, und so hoch als möglich verkaufet und berechnet, wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubusse, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerckschaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber, die gehorsame Gewercken den Vorzug haben sollen.

Die Berg-Bedienten sollen solche caducirte Kuxse weder vor sich nehmen, noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubusse wieder zuschreiben.

§. 3. So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schicht-Meister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxse, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigeten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubusse wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewercken sind an das Ober-Berg-Amt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewercken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

Wenn dieses zu verstatten.

§. 4. Wolten aber die gehorsame Gewercke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubusse, diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung, oder Austheilung Verkauf oder Verschenckung der caducirten Kuxse muß aber allezeit mit Vorwissen des gantzen Ober-Berg-Amts geschehen.

Caput XXXIX. Von empfangener, und nicht berechneter, oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schicht-Meister oder Vorsteher der Zechen von den Gewerken Zubuße empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuxse aber in das Retardat setzen, und die Gewercken als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XL. Von Zu- und Abschreibung der Kuxse oder Theile.

Diejenigen, so das Buch führen, sollen niemanden vervortheilen.

§. 1. Der Berg-Schreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegen-Bücher fort zu tragen, und die Kuxse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenckte, oder im Retardat verstandene, und caducirte Kuxse, dem, oder denenjenigen, welche sie gekauft, geschenket, oder zugetheilet, erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition, gehörig zuschreiben; Keinen Gewercken aber

Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.

§. 2. eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt.

Strafe der Contravenienten.

§. 3. Würden aber einem Gewercke seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonsten darin nicht getreulich, oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbe, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden, hart bestrafet werden.

Wie die Zubusse von abgeschriebenen Kuxsen zu erlegen.

§. 4. Es soll aber auch von den Kuxsen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkauffet werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käuffer, von dem Kuxsen aber, welche nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Verkäufer richtig gemachet werden, und überhaupt

Die Ab- oder Zuschreibnng kann nicht eher als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.

§. 5. soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenckten Kuxse, nicht eher geschehen, bis der letzte Zubusse-Zettel produciret, mithin konstire, daß der Schicht-Meister die Zubusse erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubusse stehen, und dieselbe ex propriis an den Schicht-Meister bezahlen.

Caput XLI. Von Zechen oder Kuxsen welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einen andern eine Zeche oder Theil, nur zum Schein, oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxse denen bleiben, auf deren Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vervortheilung in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wolten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht würcklich vorhanden, und nur gedachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil, als verleugnet und verfallenes Gut geachtet, und dem Landes-Herren heimgefallen seyn.

Caput XLII. Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern würde Kuxse oder Theile verkaufen, oder schencken, soll der Verkäufer im Gegen-Buch die Gewähr sofort, oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewähr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewähr-Scheins an Verkäuffern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewähr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII. Wenn sich der Verkäuffer oder Käuffer der Kuxse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufere oder Verkäufere nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käuffer, wie er den Gewähr-Schein gern haben mögte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gern thun wolte, dem Ober-Berg-Amte ansagen, und damit soll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIV. Das Ober=Berg=Amt, besonders aber Berg=Meister und Geschworne, sollen gute Acht auf den Berg=Bau geben, daß nützlicher Bau angeleget, und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschaffet werden.

Das Ober=Berg=Amt soll überall auf die ordentliche Führung des Berg=Baues sehen.

§. 1. Nachdem auch auf Unsern Bergwercken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten, angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Ertze und Kohlen aber in der Teuffe, zu des Landes und der Gewercken eigenen Schaden zurück gelassen, und verstürtzet, ja sogar verschiedene Wercke durch die von den Gewercken und ihren Lehns=Trägern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewercken gar liegen gelassen werden müssen; So soll Unser Ober=Berg=Amt, besonders Ober=Berg=Meister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Bergwercke und Nutzen der Gewercke gebauet; keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern beleget, oder bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzet werde. Was sie also an schädlichen Bau, überflüssigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worin ihnen auch die Gewercken Folge und Gehorsam leisten sollen; Imgleichen

Sollen verhindern daß nicht auf den Raub, oder unsicher gebauet werde.

§. 2. sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bäncken, so viel möglich ist, das Tiefste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg=Vesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwercks stehen, und zurück gelassen, aber nicht verstürtzet, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub=Bau aber gäntzlich vermieden und abgeschaffet werde. Dahero auch

Was gegen die Contravenienten zu thun.

§. 3. welche Gewercken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht strecken, oder die nöthige Berg=Veste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

Unterwercken wird verbothen.

§. 4. Ferner sollen sie mit allem Fleisse dahin sehen, daß die Ertze und Kohlen aus der Teuffe, unter den Stollen heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungs=Kräfte, wie sie anzubringen seyn, wobey aber wohl zu mercken, daß dieser §. nur auf das Tiefeste, unter dem am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo keine tiefere Stolle mehr einzubringen stehet, spricht, nicht aber wie bey den Stein=Kohlen=Bergwercken bisher geschehen, daß Gewercken ihre erste Stollen in der Höhe ansetzen, und wo sie mit demselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30. 40. bis 50 Fuß tief, mit Handpumpenwerck auskohlen, hiedurch aber oft die beste

Wercke verderben, so daß dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

Berg-Bediente sollen darauf halten und sehen.

§. 5. Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unter-Wercken, gäntzlich verbothen ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Wercke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kan; So sollen Berg-Bediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Berg-Amte zur weitern Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

Daß kein Gewercke dem andern Schaden zufüge.

§. 6. darauf mit sehen, daß ein Gewerck wie bisher geschehen, mit seinem Stollen, den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen, ꝛc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Ober-Berg-Amte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Cap. XXIX. verordnete Untersuchung anstellen, und die Frevler bestrafen könne.

Caput XLV. Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

Pflichten des Geschwornen.

§. 1. Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monath, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig mehrmalen selbsten befahren, und dabey sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewercken und gemeinen Bergwercken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Berg-Meister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Ober-Berg-Amts Seßion darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2. Soll er dem Ober-Berg-Meister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird. Auch

§. 3. außer dessen Vorbewust, keinen Tag ausser seinem Revier seyn.

§. 4. Mit den Steigern oder Berg-Leuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; Und

§. 5. in Freymachen der Zechen, Maassen, oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweislich halten, auf daß niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ertheilten ihm Special-Instruction richten; besonders aber

Soll die Gedinge machen.

§. 6. so es denen Gewercken, und allgemeinen Berg-Bau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein,

Ertz, oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kosten dabey gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewercken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurtz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurtzen Schichten, ein proportionirliches bekommen.

Gedinge sollen so viel möglich auf den Zechen einerley seyn.

§. 7. Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.

§. 8. Nicht gestatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knapschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne demselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

Soll nicht vom ordentlichen Gedinge participiren,

§. 9. Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Straffe, sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von dem gemachten Gedinge zu participiren, wie denn auch gleichmäßig

auch nicht von den besondern Gedingen.

§. 10. weder Schicht-Meister noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Straffe.

Caput XLVI. Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen und absetzen soll.

Von wem die Schicht-Meister oder Steiger anzunehmen sind.

§. 1. Die Schicht-Meister und Steiger sollen von dem Ober-Berg-Amt angenommen, und jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige, und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Berg-Amt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schicht-Meister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution stellen.

Die Gewercken sollen sie nicht vor sich absetzen.

§. 2. Keinen Gewercken ist erlaubet, einen Schicht-Meister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern, wenn Gewercken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beym Ober-Berg-Amt übergeben, und von demselbigen, nach Befinden gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

Keine Verwandten der Gewercken sollen in Diensten gelassen werden.

§. 3. Es soll aber künftig nicht erlaubet seyn, daß Gewercke einen, aus ihrer Societaet, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vor-

schlagen, und ansetzen lassen, wie denn die Ober=Schicht=Meister alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schicht=Meistere fehlen, oder welche sind, die nicht vereydet sind.

Caput XLVII. Wie sich Schicht=Meistere und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

Sollen dem Ober=Berg=Amte und Gewercken von allem Unterricht und Nachricht geben.

§. 1. Dieselben sollen den Ober=Berg=Beamten und Gewercken von allen, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober=Berg=Amt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Ober=Berg=Meisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

Mit dem ihn anvertrauten Bau=Gelde und Bergwercks=Materialien treu umgehen.

§. 2. Sollen sie weder von vorräthigen Gelde, noch Berg=Wercks=Materialien, ohne Erlaubniß des Ober=Berg=Amtes von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreiffen; und müssen sie über alle Berg=Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey den Stein=Kohlen=Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober=Schicht=Meister abgeben;

Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Kranckheit, oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober=Schicht=Meisters, welcher aber sodenn darüber an das Ober=Berg=Amt referiret.

Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.

§. 4. Schicht=Meister, Steiger und Arbeiter, sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könte, sich anmassen, sondern alle Berg=Materialien den Gewercken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schicht=Meistere

Den Unschlitt nach Gewicht oder Maasse liefern.

§. 5. den Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Oehl und Thran aber, nach dem Gemässe liefern und berechnen.

Keine Arbeiter in die Kost nehmen.

§. 6. So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von demselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrincken; dahero auch deswegen, keinen Arbeiter

an= oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil geniessen lassen.

Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandtwein auf den Schächten oder Zech-Häusern schencken.

§. 7. Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schachten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandtwein zu schencken, oder Kost-Gänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bier-Schanck geduldet, am wenigsten von einem Schicht-Meister zu halten, gestattet werden.

Die Schicht-Meister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.

§. 8. So sollen die Schicht-Meister treulich dahin sehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bier-Schichten mache, und die Arbeit versäume, dahero auch so viel möglich, die ihnen anvertraueten Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unserm und Gewerckschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Berg-Amte anzeigen; Dahero sollen auch

Schicht-Meister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht Verwandte seyn.

§. 9. Schicht-Meister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewercken und gemeinen Berg-Bau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schicht-Meister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben, daß sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Ertz oder Stein-Kohlen versetzen, verzimmern, oder verschieren. Hiernächst dürfen auch

Schicht-Meister sollen keine blinde Hauer führen falsche Schichten verschreiben rc.

§. 10. die Schicht-Meister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhammeley treiben; und

Strafe gegen die Contravenienten.

§. 11. alle diejenigen, welche gegen obiges Uns, den Gewercken und gemeinen Berg-Bau gefährlich handeln, sollen vom Ober-Berg-Amte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVIII. Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

Was für Leute zu Steigern anzunehmen sind.

§. 1. Zu den Steigern sollen Berg-Bau verständige Berg-Leute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Ertzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerck verstehen; Dieselben sollen

Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.

§. 2. alle Arbeits=Tage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Strassen, Strecken und Stollen, in beständigen guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht, und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein= und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrift, dem Ober=Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe den Contravenienten an ihrem Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts=Casse zur Einnahme bringen soll.

Angehende Arbeiter unterrichten.

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewercken mit Nutzen arbeiten lernen.

Die Bohr=Löcher selbst anweisen.

§. 4. Sollen sie alle Bohr=Löcher auf Strassen und in Förston, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschliessung der gesuchte Zweck erreichet, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

Auf die Güte der Gezähe acht haben.

§. 5. Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg=Eisen, und Heil=Hauen, genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Grösse und Stärcke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; Auch ferner

Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.

§. 6. auf alles Berg=Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

Alle zufällige Geschicke, Klüfte rc. wohl bemercken und anzeigen.

§. 7. Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmern fleißig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerken nach brechen, auch bey Leibes = Strafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober=Berg=Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

In der Früh=Schicht in der Grube und nicht auf der Halde.

§. 8. Bey den Arbeitern in der Früh=Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde, sich finden lassen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags=Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

Alle erbrechende frische Gänge und Ertze so fort gehörig anzeigen.

§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Ertze so fort dem Ober-Berg-meister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Ertze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürtzet werden.

Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.

§. 10. Von ihrer Gewercken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Ober-Berg-Amtes, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewercken herum tragen und verschleppen; Auch

Der alten Gezähe sich nicht anmassen.

§. 11. der alten Berg-Seile oder Gezähe sich so wenig, als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen, sich anmassen, sondern selbige den Schicht-Meistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

Vielmehr selbiges den Geschwornen vorlegen.

§. 12. Bey Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien, den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

Bey Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.

§. 13. sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und dahero bey Cassation und anderer Strafe, keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würcklich verfahren, oder sonst einige Matzhammeley treiben, sie bestehe worin sie wolle; Hiernächst auch überhaupt

Die Berg-Leute zum Bergmännischen Habit anhalten.

§. 14. die Berg-Leute zum Bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX. Von den Berg-Leuten und wie sich die verhalten sollen.

Berg-Leute sollen dem Ober-Berg-Amt gehorsam und getreu seyn.

§. 1. Alle Berg-Leute, sie sind beweibet oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Ober-Berg-Amte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

Bergmännisch gehen.

§. 2. In Bergmännischen Habit gehen; und

Fleißig seyn, und vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

§. 3. ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schicht-Meistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; Auch

Ohne Vorwissen des Steigers oder Schicht-Meisters nicht die Schichten verwechseln.

§. 4. kein Berg-Mann ohne Vorwissen des Steigers oder Schicht-

Meisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften, oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

Die Hauere ihre Gedinge fleißig verfahren.

§. 5. Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn mehr aber nicht zu erwarten haben; solten aber Verhinderungen wegen Wasser, oder Wetter Mangel, oder andere redliche Ursachen vorfallen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

Ihre Arbeit und Gedinge aushalten.

§. 6. Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber, seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Ober-Berg-Meister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn, und einen Abkehr-Zettel erhalten; nach erhaltenen Abkehr-Zettel, aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwercks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müßiggang andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern, wiedrigenfalls das Ober-Berg-Amt einen solchen abgelegten oder abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Kranckheit) aufhalten, und mit den Berg-Leuten conversiren wird, an eine Pönitentz-Arbeit stellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anhalten soll.

Strafe der Contravenienten.

§. 7. Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entwichen, und nicht richtig wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knappschafts-Casse zu gute kommen; daher auch

Sollen ohne vorgewiesene Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.

§. 8. kein Schicht-Meister, Steiger oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matricul, daß er in der Knapschafts-Casse eingeschrieben, vorzeigen kan.

Strafe der Contravenienten.

§. 9. Derjenige Gewerke oder Schicht-Meister, so wieder den vorigen §. 8. handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schicht-Meister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput L. Zu welcher Zeit die Berg-Leute anfahren und wie die Schichten gehalten werden sollen.

Von Einrichtung der Schichten.

§. 1. Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniß, vom Ober-Berg-Meister oder Geschwornen reguliret, und dergestalt ein-

gerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauren, und überlassen Wir überhaupt Unserm Ober-Berg-Amte, die bey jedem Wercke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen.

Wo die Nacht-Schicht nicht statt hat.

§. 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

Kein Hauer soll zwey Schichten in einem Tage haben.

§. 3. Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwey Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen, und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bey seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

Morgen-Gebet vor die Schicht.

§. 4. Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen-Berg-Wercken, soll jedesmal vor Anfang der Arbeit, das auf allen wohlgesitteten Bergwercken gewöhnliche Morgen-Gebet, bey willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Ober-Berg-Amte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput LI. Wie die Forderung der Ertze geschehen, auch vermessen werden soll.

Wie die Forderung der Ertze anzustellen.

§. 1. Die Ertze sollen, wie bishero auch fernerhin nach deren bekandten und auf metallischen Wercken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Viertzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maaße wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, daß dasselbige in der Rechnung, die auf die Halde würcklich gekommene Ertze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme.

Wie selbige zu bezahlen.

§. 2. Dahero sollen der Zuforderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürtzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichten weise, sondern Kübel, Tonnen oder Treiben weise bezahlt erhalten.

Caput LII. Von der Stein-Kohlen-Forderung und deren Vermessung.

Wie die Forderung der Stein-Kohlen geschehen soll.

§. 1. Wie die zu Tage-Bringung in dem vorhergehenden Capitul verordnet; So soll es auch bey den Stein-Kohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschied, daß statt der bey den Ertzen, gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bey den Stein-Kohlen das Maaß der Ringel

und Malter beybehalten werde, dergestalt, daß ein Malter Vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses höchstens Drey Zoll hoch mit dem Rücken einen Breslauer Scheffel ausmache.

Arbeiter sollen nicht mit Stein-Kohlen ausgelohnet werden.

§. 2. Und wie bishero auf den mehresten Bergwercken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Stein-Kohlen aussuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleineste aber, zum Schaden der Gewercker und der Abnehmer allein stürtzen; So soll diese Art mit Stein-Kohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gäntzlich cessiren und verbothen seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen, und sich selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schicht-Meister mit Geld auslohnen; Zu dem Ende müssen

Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maaß gestürtzet werden.

§. 3. Von nun an, die aus den Schächten geforderte Stein-Kohlen, nach einer richtigen Maaß oder Ringel, welcher nach Breslauer Maaß einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durch einanderfallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürtzet, und aufgesetzet werden.

Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

§. 4. Die Wegmessung der Kohlen geschiehet gleichfalls, wie bey der Forderung mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer vor sein Geld, so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewercken, und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen.

Caput LIII. Wie viel Zechen ein Schicht-Meister verwalten mag, und daß von allen Wercken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

Ein Schicht-Meister soll nicht über 6 Zechen verwalten.

§. 1. Damit die Schicht-Meistere ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewercken grosse Kosten zugefüget werden; So lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schicht-Meister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe.

Amt und Verrichtung derselben.

§. 2. Es sollen aber die Schicht-Meistere von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den Metallischen Wercken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nemlich die Wercke starck, oder nicht stark beleget sind, und Ertze gefordert, auch Ertze gepochet, oder auch Ertze und Schlieche geschmoltzen werden, verfertigen, von den Kohlen-Wercken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung alle Vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Ertz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuß von vorigen

Nro. oder Monath in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettul, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schicht-Meister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIV. Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schließen.

§. 1. Die Rechnungen sollen bey den Metallischen Wercken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schliessen. Bey den Kohlen-Bergwercken aber sollen sie, jeden Monath mit den 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monaths schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schicht-Meister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Berg-Amts-Tage, vor dem Ober-Berg-Amts-Collegio öffentlich verlesen werden.

Wie sie beschaffen seyn sollen.

§. 2. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar, und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LV. Von Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

Wo und wenn die Rechnungen zu machen.

§. 1. Alle Vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerckschaft durch ihren Vorsteher oder Schicht-Meister vorm Ober-Berg-Amt, im Beyseyn sämmtlicher Ober-Berg-Amts-Glieder, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirthschaftet worden.

Nach der Verlesung soll über den Berg-Bau deliberiret werden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Berg-Bau zugleich deliberiret, und registriret werden, wie derselbe den Gewercken zum Besten fortzusetzen sey.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget; Das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an das Bergwercks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii eingesandt.

Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

§. 3. Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder, soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder an-

derer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte; So kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

Das Lohn soll in der empfangenen Müntze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schicht-Meister ausgezahlet werden.

§. 4. Sonsten muß der Schicht-Meister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Müntze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Berg-Amts.

Caput LVI. Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schicht-Meister eine attestirte Materialien Rechnung übergeben.

Die Schicht-Meistere oder Vorstehere einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Ertzen, Stein-Kohlen, Berg-Bau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern denen Gewercken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Ober-Berg-Amt übergeben, welche Geschworner oder Ober-Schicht-Meister vorhero von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen lassen, und nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewercken nicht berücket werden.

Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was Abgang gewesen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVII. Daß die Aufnehmer aller Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Wercken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

Bei Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefste gebauet werden.

§. 1. So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Ober-Berg-Meisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbigen jedesmal vorhero erst durch den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.

Die Halden sollen auf keiner Zechen gekleinert werden.

§. 2. Es sollen auch auf solche Zechen keine Halden zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und kein mal ins Freye kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

Die alten Halden sollen nicht verkaufet werden.

§. 3. Die alten Halden aber gar an andere zu verkauffen, wollen Wir gäntzlich verbothen, und dasjenige Ertz, was darinn befindlich, der Armen und Knappschafts-Casse zum Besten verordnet haben.

Caput LVIII. Das gute Ertz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Ertze vorfallen, und Stuff-Ertze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret,

keineswegeſ aber geſtattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, daſſelbige verkaufe, oder Handel damit treibe, ſondern alles ſoll getreulich zuſammen gehalten werden, bis ſelbiges den Gewercken zum Nutzen verſchmoltzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LIX. Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht auſſer Landes geſchmoltzen werden ſoll; Imgleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinſchaftlichen Hütten.

Welche Metalle zum Verkauf reſerviret werden.

§. 1. Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen die Gewercke Huldreichſt erzeigen, daß Wir dieſe Metalle gegen den currenten Müntz-Preiß, welchen Wir in Unſern Müntz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen laſſen, übernehmen; Wegen der übrigen Metallen (das Bley ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preiſe zum Gebrauch auf Unſern andern Hütten-Wercken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphiniſchen Berg-Ordnung, feſtgeſetzten Fuß, vorkäuflich reſerviren) und Mineralien aber, denen Gewercken freye Hand laſſen, dieſelbige nach ihrer beſten Convenientz, in- oder auſſerhalb Landes zu verſilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmeltzen der Ertze und Eiſen-Steine auſſerhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gäntzlich verbothen. Und reſerviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unſere Koſten anlegen, und ſelbſt erbauen laſſen zu mögen, wollen jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände allergnädigſt erlauben, daß jegliche Gewerckſchaft ſich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude ſelbſt anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen.

Wegen des Waſſer-Zinſes.

§. 2. Da auch zum Betrieb des Hütten-Weſens, Waſſer erfordert wird, ſo müſſen ſich die Gewercken, wegen des an die Grund-Herſchaft davor zu bezahlenden Waſſer-Zinſes mit ſelbiger gehörig ſetzen; In Entſtehung eines gütlichen Vergleichs wollen Wir aber die Regulirung dieſes Waſſer-Zinſes dem pflichtmäßigen Ermeſſen Unſers Ober-Berg-Amtes überlaſſen.

Wie es bey gemeinſchaftlichen Hütten zu halten.

§. 3. Sollte es ſich aber zeigen, daß zum Beſten der Gewercke gemeinſchaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derſelben Guth ſo viel beſſer, und nach dem höchſten Ausbringen, tractiren zu können; ſo werden Wir Uns dazu allergnädigſt geneigt finden laſſen, allenfalls beſondere dazu ſich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenſelben beſondere Privilegia angedeien laſſen; Wir ſetzen daher vorläufig feſte, daß dergleichen gemeinſchaftliche Hütten auf nachfolgende Weiſe gemuthet und tractiret werden, auch dieſelben die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genieſſen, zugleich aber ſich nach der gleichmäſſig hier folgenden Vorſchrift, in Anſehung der übrigen Hütten-Wercke, und derer Gewerckſchaften, ſo ihr Guth darinnen zu gute machen laſſen müſſen, verhalten ſollen.

Caput LX. Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

Die Hütten-Stätten sollen bey dem Ober-Berg-Amt gemuthet werden.

§. 1. Der= oder diejenigen, welche sich bey einem oder mehr Bergwercken mit Hütten-Wercken lagern wollen, sollen dieselbigen bey Unserm Ober-Berg-Amte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hütten-Wercke zu verleihen, Macht haben.

§. 2. Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug geniessen.

Caput LXI. Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewercken Obliegenheit.

Keinem Hüttenwercke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, und soll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Werke seyn.

§. 1. Keinem angelegten Hüttenwercke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem ersteren die vorfallenden Ertze und Schliechen verarbeitet, und die darum befindliche Zechen-Gewerckschaften gefordert werden können, und das Hütten-Werck von den Berg- und Poch-Wercken nicht über zwey höchstens drey Stunden entfernet liegen.

Von Hütten-Pacht oder Zins.

§. 2. Sollen die Hütten-Wercken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Ertzen und Schliechen, eine gewisse Hütten-Pacht, oder Hütten-Zinß geniessen, welcher zuförderst durch Unser Ober-Berg-Amt bestimmet, geschlossen und accordiret werden soll.

Alle Gewerckschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Ertze und Schlieche beständig darinn verarbeiten lassen.

§. 3. Alle Gewerckschaften sollen ihre Ertze und Schlieche in demjenigen Hütten-Werck verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmahl von dem Berg-Amt angewiesen, doch daß dasselbige von ihren Poch-Wercken nicht über zwey höchstens drey Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können; Es wäre dann, daß solche Gewerckschaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hütten-Wercke anlegen würden. Die Hütten-Gewercke sollen

Die Hütten-Gewercke sollen alles zum Hütten-Betrieb nöthige in guten Stande halten.

§. 4. alle Hütten-Gebäude mit dem Schmeltz-Ofen, Gebläsen, Treib-Heerden, und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, daß denen Gewercken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewercken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofen-Brüchen nichts entkomme;

Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

§. 5. Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hütten-

Wercks benöthigte Dienere, als Hütten=Meister, Hütten=Schreiber, Hütten=Wächter, Schmeltzer, Silber=Arbeiter, Kupfer=Gaarmacher, und andere in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und denen Gewercken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Guth auf das fleißigste gearbeitet und verwahret werde.

Alle Hütten=Bedienten und Arbeiter sollen von dem Ober=Berg=Amt examiniret und verpflichtet werden.

§. 6. Damit Wir aber von der Hütten=Bedienten und Arbeiter Treu und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hütten=Gewercke alle ihre Hütten=Bediente und Arbeiter, Unserm Ober=Berg=Amt zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewust und Genehmigung keine annehmen oder ablegen,

Sollen sich nicht unterstehen Unterschleife zu machen.

§. 7. auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an den ihnen, von dem Berg=Amte, accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns und den Gewercken zum schaden, durch was vor Unterschleife und Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

Die Hütten=Gewercken sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, und in Kohlen=Holtz und andern Nothdürften im Preise niemanden übersteigen.

§. 8. Es soll aber das Arbeits=Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten=Gewercken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselben durch allerhand Räncke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohl=Holtz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

Das Ofen=Verkaufen, Schlacken=Pochen, Hütten=Silber=machen wird verbothen.

§. 9. Es soll auf keinen Hütten=Wercken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen eintzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unsers Ober=Berg=Amtes Vorwissen Schlacken zu pochen, auf=und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hütten=Silbermachen gäntzlich verbothen, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXII. Wie es in einer Hütte mit Schmeltz= und zu Gutemachung der Gewercken=Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerckschaft darinn arbeiten lassen.

Das Ober=Berg=Amt soll bestimmen, wie die Gewerckschaften hinter einander in einer Hütte schmeltzen sollen.

§. 1. Unser Ober=Berg=Amt soll alle Viertel Jahr überlegen, welcher Gewerckschaft Vorräthe an Ertz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu der Schmeltzung und zu Gutemachung im Stande seyn: Und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schicht=Meistern nummerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

Hierin soll ohne Vorbewust des Ober-Berg-Amts keine Aenderung gemachet werden.

§. 2. Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewercken Gut zu gute gemachet werden, und ohne Vorbewust und Erlaubniß des Ober-Berg-Amts keine Gewerckschaft der andern vorgezogen, noch weniger

Keine Gewerckschaft soll vor Beendigung des Schmeltzens davon abgedrungen werden.

§. 3. eine Gewerckschaft von ihrem angefangenen Schmeltzen abgedrungen werden, sie habe dann ihr Ertz und Schliech auch Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmeltzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so ofte sie solches nütz oder nöthig findet, so ofte aber Schlacken von Gewercken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und Niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amts und Erlaubniß Unseres Berg-werks- und Hütten-Departements gebrauchen.

Caput LXIV. Daß denen Gewercken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewercke von den Hütten-Gewercken, in dem Preiß der Zuschläge sowohl, als auch des Holtzes und Kohlen nicht übersetzet werden mögen; so soll ersteren frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holtz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXV. Wie in den Hütten aufgesehen werde, daß der Gewercken Guth gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll darauf gesehen werden, daß der Gewercken Guth auf das allerbeste verarbeitet und die darinn befindliche Metalle auf das genaueste ausgebracht werden.

Wenn aber Unser Ober-Berg-Amt oder Gewercken selbst einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so soll deswegen den Hütten-Gewercken Remonstration geschehen, allenfals den Berg-Gewercken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter, Probe-Schmeltzen thun zu lassen.

Caput LXVI. Von Hütten-Schreibern.

Die Hütten-Schreiber sollen ihr Metier besonders das Probiren, verstehen, und öfters in den Hütten seyn.

§. 1. Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das Probiren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum öftern, so Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierinn Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Ober-Berg-Amt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

Ordentliche Schmeltz-Register halten.

§. 2. Ueber der Gewercken erbeutende Schichten, ordentliche Register halten, Hütten-Kosten-Zettel, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmeltzen ꝛc. ꝛc. mit den Schicht-Meistern der Gewerckschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Ober-Berg-Amte übergeben, und daß überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hütten-Kosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

Alles wohl probiren.

§. 3. Alle Ausgüsse, auch gemeine Ertz- Schlich- und Stein-Proben fleißig probiren, und die Proben-Zettel allwöchentlich dem Ober-Berg-Amt einschicken.

Auf die Materialien und Hütten-Gezähe wohl Achtung geben.

§. 4. Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezähe in beständiger Güte und billigen Preiß, auch zu rechter Zeit, und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn-Zetteln nichts in Rechnung bringen oder paßiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte würcklich geschaffet oder geliefert worden.

Alle Lohn-Tage ordentlich auszahlen.

§. 5. Alle Lohn-Tage die berechnete Ausgaben, einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringste davon zurück zu behalten.

Acht haben, daß den Hütten- und Schmeltz-Gewercken an Hütten-Krätze nichts entzogen werde.

§. 6. Gute Aufsicht haben, daß den Hütten-Gewercken an der Hütten-Krätze, desgleichen denen Schmeltz-Gewercken, Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bey der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

Ohne Vorbewust des Ober-Berg-Amts nicht schmeltzen.

§. 7. In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre, oder ihrer Hütten-Gewercken Ertzen und Schlieche, ohne Vorbewust und Conceßion des Ober-Berg-Amts nicht schmeltzen, noch zu Gute machen.

Auf Kohlen und den ausgebrachten Stein und Gut wohl Acht haben.

§. 8. Fleißig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein und Guth ausgebracht worden.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.

§. 9. Sich an ihrem Lohn gnügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch von den Hütten- oder Zechen-Gewercken-Nutzungen, einigen Genieß zu suchen trachten.

auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.

§. 10. Dahin sehen, daß die Waage und Gewicht in den Hütten recht-

schaffen auch sauber und rein sind, und daß die Wercke mit allen Fleiß gewogen werden.

Alle Silber in Empfang nehmen und in Unser Zehenden liefern.

§. 11. Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; Auch

Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

§. 12. ihren Hütten oder Gewercken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich, und ohne die geringste Arglist, berechnen und auszahlen.

Caput LXVII. Von den Hütten-Meistern.

Die Hütten-Meistere sollen ihr Metier wohl verstehen.

§. 1. Die Hütten-Meister sollen geschickt, und in Schmeltzen allerley Ertze, auch Silber-Abtreiben, und Kupfer gaar machen, wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl inne haben, und auf alle Hütten-Arbeitere fleißige Acht geben, damit jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Insonderheit aber

Auf die Schmeltzer in allen Stücken wohl Acht haben.

§. 2. sollen sie dahin sehen, daß die Schmeltzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute Nase führen, die Arbeitere aber die Heerde fleissig verrichten, streffen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Wercke gebührlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

Beym Schmeltzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.

§. 3. Alle Vorschläge beym Schmeltzen so einrichten, daß alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, daß nicht denen Gewercken zum Schaden, die Schmeltz-Ofen versacket werden, oder in den Trieb-Ofen, die Treiben übern Haufen gehen mögen.

An der Hütten keinen Theil haben.

§. 4. An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihrem Gehalt, geniessen. Dahero

Sich mit dem Lohn begnügen.

§. 5. sich mit ihren festgesetzten Lohn begnügen lassen, und

Auf das Beste der Gewercke sehen, und besonders das Silber und Körner gleich beym Blick in Empfang nehmen.

§. 6. überhaupt getreulich dahin sehen, daß den Gewercken von ihrem Guthe nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero besonders beym Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hütten-Schreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

Ein richtiges Tage-Buch über alles halten.

§. 7. Ein richtiges Tage-Buch führen, worinn alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleye und Kupfer, eingetragen sind, von diesen aber alle Monath einen Extract dem Berg-Amte einschicken.

Caput LXVIII. Vom Probiren.

Alle Ertze und Schliechen sollen probiret werden.

§. 1. Alle Ertze oder Schlieche sollen zur Hütte gebracht, und in Beysein eines von der Hütte und der Gewerckschaft dazu bestellten Aufsehers richtig gewogen, und das Gewicht von dem Hütten-Schreiber gehörig verzeichnet werden.

Wie die Probe soll vergüngt werden.

§. 2. So oft von jeder Art Ertz oder Schliech ein Centner abgewogen, so soll der Hütten-Schreiber, oder der sonst gegenwärtige Hütten-Bediente, von jeden etwas nehmen, und in einen Trog thun, diese verschiedenen Portionen werden alsdann wohl untereinander gemischet, und in vier versiegelten Büchsen, auf welche der Nahme der Grube, und die Zahl der Centner des Ertzes oder Schlieches bemercket, gethan werden, von denen eine der Hütten-Schreiber als Probirer vor die Hütte, die andere der Berg-Probirer vor die Gewercken erhält, die dritte bleibet versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartal an Unser Bergwercks- und Hütten-Departement eingesandt.

Von der Schieds-Probe.

§. 3. Wenn nun die Proben angestellet worden, und es ergiebet sich daß der Hütten-Schreiber und der Berg-Probierer im Gehalt mit einander übereinkommen, so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen, und an die Gewercke zu liefern.

Sind sie aber im Gehalt unterschieden, so müssen sie Proben aus ihren Büchsen nach probieren; Treffen sie noch nicht überein, so wird aus der dritten auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse, in beyder Gegenwart die Probe angestellt; Wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt, mit einem der vorigen übereinkommet, so entstehet daraus die Schieds-Probe; Fällt aber auch diese verschiedener aus, so werden alle drey Proben addirt, mit drey dividiret, welches alsdenn den wahren Gehalt determiniret, den die Hütte auszubringen verbunden ist.

Probir-Register und Probir-Zettel.

§. 4. Ueber die angestellten Proben müssen ordentliche Verzeichnisse gehalten, bey der Hütte aufbewahret, und die Probe-Zettel an Unser Ober-Berg-Amt eingesandt werden.

Sollte nun selbiges eine merckliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probe-Zettel finden, so ist es befugt und berechtiget, den Grund davon auf das schärfeste zu untersuchen, und da es sich finden sollte, daß dieses von des Hütten-Meisters oder Arbeitere Negligence, Unverstand oder gar Untreue herrühren sollte, solches abzustellen, und nach Befinden zu bestrafen.

Kupfer soll wegen seines Silber-Gehalts wohl probiret werden.

§. 5. So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob und wieviel dieselben an Silber halten möchten; und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselbe gesäugert und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXIX. Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

Abtreiber sollen verständige Leute seyn, und nicht zu viel angenommen werden.

§. 1. Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Berg-Amt verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwercks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Arbeiter geschehen und selbige von dem Zehndner ein Treib-Zeichen halten.

§. 2. Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmoltzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Wercke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zettel oder Verzeichniß aber, das ihm gegebene besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber Niemand zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettel anzulassen, verbothen seyn.

Hütten-Schreiber und Schichtmeistere, was sie bey dem Abtreiben zu thun haben.

§. 3. Wenn das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Wercke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hütten-Schreiber ein Verzeichniß des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehendner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

§. 4. Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanen Treiben, den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körner befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern, in Unsern Zehenden liefern. Desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewercken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXX. Schicht-Meistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmeltzens seyn.

Schichtmeistere sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.

§. 1. So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmeltzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem schmeltzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten-Schreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preiß annehmen; sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hütten-Schreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

Weitere Pflichten derselben, so sie bey dem Schmeltzen zu beobachten haben.

§. 2. Desgleichen sollen die Schichtmeistere bey dem An- und Auslassen, gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Wercks probiren lassen, und das Werck wägen, hiernächst wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dasselbe Verzeichniß von dem Hütten-Schreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Werck, Bley, und Glödte, schwartz Kupfer, Spahr-Stein, Eisen-Knoten rc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmeltzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Caput LXXI. Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hütten-Amts-Personen sollen mit den Subaltern-Bedienten, nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerck vermieden werde.

Caput LXXII. Von den Berg- und Hütten-Schmieden.

Die Berg-Schmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.

§. 1. Damit auch hierin den Gewercken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt, oder abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweistes eisern Seil oder schlechten Kunst-Eisen-Werck, in Schaden gesetzet werden mögen; so verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernete Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwercken ins Land zu ziehen, und damit dieses so eher bewerckstelliget werden möge;

Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia geniessen.

§. 2. So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders den Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Berg-Wercken übliche Privilegia und Freyheiten in

allerhöchsten Gnaden angedeien zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserm Ober-Berg-Amt allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiede-Gerechtigkeit von gewissen Zechen, oder Hütten-Berg-üblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bey aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mainteniren.

Wenn Zechen still stehen, oder alle wieder aufgenommen werden, sollen die alten Schmiede dabey angesetzet werden.

§. 3. Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber, stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Fristen erhalten, oder wohl gar auflässig würden, und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewercken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerckschaft gemachet, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden.

Wie es hierin bey mehrern Zechen zu halten.

§. 4. So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; So stehet den Gewercken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormahlen gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselben sämmtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beyde Schmiede, der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

Wie weit der District der Schmiede geht.

§. 5. Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmid dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld zu nahe bauen, und denen Gewercken frey stehen, ob sie auf neuen Zögen und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wolten.

Pflichten der Berg-Schmiede.

§. 6. Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Ober-Berg-Amt, treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerck so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezhäes den Wercken keine Versäumniß und Kosten entstehen;
b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewercken mit dem Preiß und Arbeits-Lohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Ober-Berg-Amte zu confirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;
c) ohne vorgegangener Besichtigung des Ober-Berg-Meisters oder Geschwornen, oder Ober-Schicht-Meisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Guth, wie es Nahmen haben mag, kaufen, da ihm aber

dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdenn aber dem Ober-Berg-Meister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen;

d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen noch verbothene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge oder anderes machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

e) auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit den Berg- oder Hütten-Zeichnen bezeichnet ist, und

f) in allem sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXIII. Von den Privilegiis und Gerechtsamen der Gewercken, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Berg-Leuten.

Gewercke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.

§. 1. Wenn eine Gewerckschaft eine Grube gemuthet, und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wegen, Huth, Häuser, Poch-Wercken, Hütten-Gebäuden ꝛc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber, ist auch die Gewerckschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus ihm zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen.

Wenn sie nicht einig werden, den Schaden das Ober-Berg-Amt festsetzen.

§. 2. Solten nun beyde Contrahenten, nicht in der Güte hierüber auseinander kommen, so soll Unser Ober-Berg-Amt hierüber gehörig und pflichtmäßig dediciren.

Das Dominium bezahlet davon die darauf haftende Steuern.

§. 3. Wenn also einem Dominio diese Plätze und Wasser vergütiget werden, so continuiret selbiges mit der Abführung der darauf haftenden Steuern, ohne daß die Gewerckschaft weder dieser Plätze noch auch der super aedificatorum wegen das geringste dazu beytrage.

Freyheiten der Berg- und Hütten-Bedienten.

§. 4. Wenn Berg- oder Hütten-Bediente oder auch gemeine Berg- und Hütten-Leute in Städten eigene Häuser haben, so sollen erstere in Ansehung der Einquartirung und des Services wie eximirte zu behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hütten-Leuten aber, in eben dem Falle die Natural-Einquartirung nicht erlassen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung als Berg- und Hütten-Leute von dem Servis frey seyn. Desgleichen sollen dieselben auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribuablen oder robothsamen Hoff besitzen, und besondere Neben-Nahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Oneribus wozu andere Dorfs-Einwohner und Unterthanen verbunden sind, für ihre Person frey seyn.

Wenn die Berg=Leute unterthänig sind.

§. 5. Wegen der Unterthänigkeit setzen wir fest, daß alle Berg= und Hütten=Leute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbe aber wieder verfallen, so bald sie selbiges aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Kranckheit oder Unglücks=Fälle dazu genöthiget würden.

Sollen von der Werbung und Abschoß frey seyn.

§. 6. Endlich so sollen auch alle Berg= und Hütten=Leute von aller Werbung und Enrollirung gäntzlich frey seyn, und einer vollkommenen Abzugs=Freyheit geniessen.

§. 7. Die Gewerckschaften aber sollen, wenn sie gleich ausser Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl als ihre Berg=Antheile selbst von allen Confiscations=Fällen eximiret seyn.

Caput LXXIV. Von Einschlagen der Schächte und Licht=Löcher, auch Bauung der Zechen=Häuser ꝛc. auf Bau= und Weide=Land.

Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.

Solte es sich begeben, daß in Bau= und Weide=Land, Schächte oder Licht=Löcher eingeschlagen, Halden gestürtzt, Zechen=Häuser und Berg=Schmieden, auch Kunst=Göpel, Rad=Stuben, Hütten= und Poch=Wercke gebauet werden müssen; So müssen sich die Gewercken mit dem Grund=Herrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober=Berg=Amt den Ort besichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewercke bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXV. Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden[1]).

§. 1. Da es überhaupt und bey allen Bergwercken, auch in den gleich Anfangs dieser Berg=Ordnung allegirten alten Berg=Ordnungen ausgemachet und vest stehet, daß dem Landes=Herrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Ertzen, Mineralien und Fossilien der Zehnde gebühre, und derselbe zu deren Gewinn und Zutagebringung keine Berg=Kosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bey allen Cap. I. §. 1. zu Unserm Berg=Regali gehörigen Metallen, Mineralien und Foßilien vor, und ordnen dahero,

Bestimmung des Zehend bey Stein=Kohlen.

§. 2. daß bey den Stein=Kohlen=Bergwercken, von Gewercken und Schicht=Meistern, sobald sie zur Kohlen=Forderung gelangen, alle Kohlen

---

[1]) Der Bergzehnt haftet als allgemeine Last auf allen im Betriebe von Privatpersonen befindlichen Bergwerken und geht daher beim Mangel ausdrücklicher, entgegenstehender Bestimmungen auch auf den Erwerber einer Grube über, welche Fiskus früher selbst gebaut, nachher aber veräußert hat. Erk. d. Ob. Trib. v. 6. Juni 1848. (Entsch. Bd. 16. S. 507.)

verkaufet, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unsere Zehend-Casse abgeführet werden solle.

Desgleichen bey Metallen, halb Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ꝛc.

§. 3. Da es hingegen bey den metallischen und mineralischen Vitriol- Alaun- und dergleichen Berg-Wercken, eine gantz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Ertzte durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistence, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müssen; So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Ertze erforderliche Poch- Wasch- und Hütten-Kosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehnden decurtiren lassen; Auch den Gewercken in der Consideration, daß sie zu der Gutemachung ihrer Mineralien die nöthigen Hütten-Wercke, und sonstige Gebäude anlegen müssen, samt und sonders eine sechsjährige Freyheit, von dem ersten Probe-Schmeltzen und Sieden anzurechnen, allergnädigst verstatten, auch zu der Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände, Uns allergnädigst willig finden lassen, jedoch daß Gewercken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

Bey Steinen und Erd-Arten.

§. 4. Mit den Cap. I. §. 1. bemerckten Stein- und Erd-Arten aber und der Abführung des Zehend davon soll es so wie mit den Stein-Kohlen gehalten werden.

Caput LXXVI. Vom Quatember-Geld, und wie es zu geben.

Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.

§. 1. Zu Erhaltung der Ober-Berg-Amts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewercken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenandte Quatember-Geld, wovon in den alten Berg-Ordnungen auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Ober-Berg-Amts und sonst zum Behuf der Bergwercke erfordert wird. Es sollen daher bey allen Bergwercken diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Ober-Berg-Gewerckschafts-Casse, ohne Ausnahme promt abgeführet werden, als nemlich:

a) von den Gallmey-Bergwercken, von jedem Centner fertigen Gallmey, Drei Pfennige,

b) von den metallischen, Kohlen und übrigen Bergwercken hingegen, von einer Ausbeuth-Zeche Sechs Rthlr. 12. Gr. von einer Frey-Bau-Zeche Vier Thaler 8 Gr.

Von einer Zubuß-Zeche,

a) wenn sie eine beständige Ertz-Förderung hat, Zwey Thaler 4 Gr.

b) wenn sie keine beständige Ertz-Förderung hat, Ein Thaler.

Wie es bey liegengebliebenen Zechen hierinnen zu halten.

§. 2. Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewercken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

Wer die Eincassirung dieser Gelder besorgt.

§. 3. Ueber die Eincassirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Ober-Berg-Amts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Caput LXXVII. Von Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder, und der Strafe davon.

Warum die Receß-Gelder abzuführen. Strafe der unterlassenen Abführung.

§. 1. Es sollen alle und jede Zechen, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeistere und Vorstehere derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwercken gebräuchlich gewesen, bey dem Berg-Amte berechnet und verrecesset werden, wo aber in ein oder mehr Zechen, Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander nicht verrecesset würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewercke sich der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem ersten Quartal Zehen, und von dem andern Zwantzig Thaler, ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein gantzes Jahr lang, nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landes-Herrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen andern Berg-Wercken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Berg-Ordnungen gegründet ist.

Wie viel an Receß-Geldern zu erlegen.

§. 2. Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe

a) bey den Stein-Kohlen-Bergwercken, wegen der habenden Fund-Gruben und Maassen	6 gGr.
von einem Erbstollen	12 gGr.
b) bey den Metall- und Mineralischen Berg-Wercken,	
von jeder Fundgrube	2 gGr.
von jeder Maasse	1 gGr.
Von einem Erbstollen	
a) wenn er keine Maassen hat	12 gGr.
b) wenn er Maassen hat, von jeder Maassen	1 gGr.
von einer Hütten-Stolle	12 gGr.
von einer Poch-Stolle	12 gGr.
von einer Berg-Schmiede	12 gGr.
von jedem Kunst-Wasser-Fall oder Rad-Wasser	12 gGr.

Vom wem sie einzunehmen.

§. 3. Alle Recess-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

Wem dieselben sowol als die Straf-Gelder zu berechnen.

§. 4. Und obzwar zeithero die Recess-Gelder sowohl, als die Straf-Gelder Uns berechnet worden, so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, daß führohin erstere die Recess-Gelder Unserer Berg-Amts-Casse, letztere die Straf-Gelder aber der einzurichten allergnädigst befohlnen Knappschafts-Casse zur Einnahme kommen, und berechnet werden sollen, um diese beyde Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewercken weitern Beschwer bestreiten zu können.

Caput LXXVIII. Wenn Arbeiter in der Gewercken Arbeit kranck werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

Welche Beneficia den krancken Arbeitern zu erweisen.

§. 1. Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond, benebst andern von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewercken bey allen Bergwercken die Ausbeuthe von zwei Kuxsen abgeben und berechnen: so sollen auch die Gewercken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter kranck werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser daß sie dem Krancken oder Beschädigten von der Zeche wenn sie in Ausbeuthe stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuße stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Kranckheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewercken zu fordern haben.

§. 2. Solte aber jemand bey dem Bergwercke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittwe und Erben, das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn geniessen, die Begräbniß-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

Dieser bestimmte Gnaden-Lohn soll ohnweigerlich ausgezahlet werden.

§. 3. Befehlen Wir Unserm Ober-Berg-Amte, daß dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnaden-Lohn, von den Gewercken, Schichtmeistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewercken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden: diejenigen Gewercken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

Wenn diese Beneficia wegfallen.

§. 4. Könnten jedoch Gewercken erweisen, daß der Kranckgewordene und Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsetzliche Negligence oder auch Boßheit erhalten; so soll das Ober=Berg=Amt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommen zu halten.

§. 5. Die in der Grube und bey aller Berg=Arbeit unter und über der Erden zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts=Casse begraben; doch lässet vorhero das Ober=Berg=Amt, wenn es solches nöthig findet, den Cörper seciren, und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey Indicia hervorthun, daß zu des verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal=Ordnung verfahren, und der Process instruiret, demnächst davon an Unsere Schlesische Ober=Amts=Regierungen berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXIX. Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwercke zuständig, die Berg=Freyheit sey.

Dieweil nach alten Herkommen, und vermöge der Berg=Privilegien auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg=Schmieden, Hütten oder Zechen=Häusern, Poch= und Hütten=Wercken, und andern dem Bergwerck zuständigen Orten, Berg=Freyheit ist, so soll Jedermann, er gehöre zu Bergwerck, oder sey ein anderer, ohne Ansehen der Person, sich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästern durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten lassen, von Ertz, Stein=Kohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureissen, in die Schächte zu werffen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hindern, zu beschädigen oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichtsstelle oder andern öffentlichen und religieusen Orte unternommen hätte, mithin an Guth, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärffe bestrafet werden, allermassen Wir den Bergwercken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeyen zu lassen hierdurch erklären.

Caput LXXX. Was das Ober=Berg=Amt zu richten hat, und wie das Ober=Berg=Gericht in Entscheidung irriger Berg=Sachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkänntnisse des Ober=Berg=Gerichts gehen [1]).

Die Berg=Leute sollen in Berg=Sachen ihr eigenes Recht und Gericht haben.

§. 1. Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, daß

[1]) Der Spezialgerichtsstand für Bergwerkssachen ist aufgehoben durch die Verordnung v. 2. Januar 1849. §. 13. (G. S. S. 4.) Vgl. dazu Ges. v. 26. April 1851 Art. IV. (G. S. S. 183.)

Bergwerke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenselben in allen Bergordnungen ein forum speciale causae ausgemacht ist; so wird hiermit geordnet und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuchse, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hütten-Wercke betreffen, Berg-Schulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hütten-Leute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen oblieget, und überhaupt alle aus dem Berg-Bau fliessende oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerckschaften, Berg-Bediente und Bergleute unter einander, oder dieselben und andere Corpora oder Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht, und bey demselben in der ersten Instanz darüber Recht gesucht und genommen werden soll; zu welchem Ende alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Collegia hiedurch befehliget werden, dem Ober-Berg-Amte auf dessen Requisition mit aller promten Rechtshülfe, warum sie in subsidium juris requiriret werden, gleich solches zwischen andern Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn.

in causis civilibus aber, bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

§. 2. In allen andern sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die Negotia privata der Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wieder sie rechtliche Execution verhänget wird, soll dem Ober-Berg-Amt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.

§. 3. Es sind aber alle hohe und niedere Obrigkeiten und Judicia verbunden, wenn sie einen Berg-Bedienten, oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder Execution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Berg-Amt zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgeruffenen oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern Vorkehrung geschehen könne.

Den Berg-Leuten soll in causis civilibus promte Justitz durch einen verpflichteten Gerichts-Halter administriret werden.

§. 4. Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit durch einen nach Vorschrift des Codicis examinirten, und zur Justitz verpflichteten Gerichtshalter den Berg-Bedienten und Berg-Leuten, welche in ihren Privat-Angelegenheiten bey derselben Recht nehmen muß, promte und wahre Justitz administrire. Wenn aber ein Unter-Gericht hieran Mangel erfinden lassen möchte, so soll die Ober-Amts-Regierung auf deshalb eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechts-Sache an andere in der Nähe befindliche Justitz-Verständige auf Kosten der säumigen oder schuldigen Gerichte promte Hülfe schaffen.

Wie es in Todes- und Erb-Fällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.

§. 5. In Todes- und Erb-Fällen soll zwar das Ober-Berg-Amt die

Versiegelung, Inventur und Wiederaufsiegelung verrichten, auch alles was bey der Verlassenschaft des verstorbenen Bergbedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Berg=Wesen einschlägt, und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden, was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erb=Masse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.

§. 6. Gleichergestalt soll es in delictis communibus eines Berg=Bedienten oder Bergmannes, die nicht das Berg=Wesen oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober=Berg=Amt zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen, die weitere Untersuchung, Erkänntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justitz-Collegiis wie in anderen Criminal=Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

In Sachen, die vor das Ober=Berg=Amt gehören, soll die Güte vorher versuchet, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.

§. 7. In allen für das Ober=Berg=Amt gehörenden Streitigkeiten, muß zuvor die Güte möglichsten Fleisses versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Proceß summarisch instruiret werden, so daß ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein schriftliches Verfahren erfordert, als in welchem Fall solches nachzulassen ist, und hat übrigens das Berg=Amt, so viel den modum procedendi sowohl in processu summario als ordinario betrift, sich nach dem Codice Fridericiano und dessen Declarationen zu achten.

In Sachen, wo periculum in mora, soll, nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi gegangen werden.

§. 8. In allen Sachen aber, wo periculum in mora vorhanden, soll das Ober=Berg=Amt nach dem kurzen modo procedendi welcher per Rescriptum vom 26. Martii 1766 den Gerichts=Stühlen und Advocaten zu schleunigerer Erörterung der Rechtshändel, so fremde die Schlesischen Messen, Jahr= und Vieh=Märkte besuchende Kaufleute intereßiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen, befugt und schuldig seyn, nicht wider den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober=Berg=Amts in solchen Sachen, es mögen selbige interimistice oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Berg=Bau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober=Berg=Amts=Collegii überlassen wird, lediglich effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß wenn der andere Theil in den folgenden Instantien obsieget, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaßen obtiniret hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muß.

Wohin die appellationes von Urtheilen des Ober-Berg-Amts gehen.

§. 9. Wenn diejenigen Sachen, worinn vom Ober-Berg-Gericht erkannt ist, den statum oeconomicum vel politicum des Berg- und Hütten-Wesens betreffen, oder Wir ein besonderes Interesse dabey haben, imgleichen, wenn von einer extensiven oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Apellationes an das Berg-Werks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechts-Händeln hingegen, welche jura privata der beym Berg-Bau intereßirenden Particuliers unter sich oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Ober-Amts-Regierungen, worunter die Berg- und Hütten-Werke gelegen sind, oder die Beklagte in Actionibus personalibus stehen.

Zweifelhafte Fälle wohin die appellationes gehen, soll die Jurisdictions-Commission entscheiden.

§. 10. Daferne aber Streit oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Apellationes gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commission in eben derselben Maasse, als es bey ähnlichen Collisionen zwischen Justitz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern geschiehet, entschieden, und nach derselben Deciso ohne weitere Provocation gegangen werden.

Acta sollen in der zweyten und dritten Instanz beim Ober-Berg-Amt instruiret werden.

§. 11. Der Process in der zweyten Instantz ist bey dem Ober-Berg-Amt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheyen willen, zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzusenden, das Urthel mit den Acten aber ist dem Ober-Berg-Amt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instantz, wo selbige rechtlicher Vorschrifft nach zugelassen wird, zu halten.

Caput LXXXI. Von der Reconvention oder Wiederklage, Litis denunciation, Intervention und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen.

Reconvention und Gegen-Klage soll beym Ober-Berg-Amt keine statt haben, wofern sie nicht eine Berg-Sache betrifft.

§. 1. Weil das Ober-Berg-Amt ein forum speciale causae ist, so soll Reconvention und Gegenklage keine statt haben, wofern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kenntliche Berg-Sache betrifft, in solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darinn nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3. Dec. 1760. vorgeschriebenen Modo zu verfahren.

Mit der Litis Denunciation, Intervention und Exceptionen soll es eben so gehalten werden.

§. 2. In ebenermasse sind keine Litis Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zuzulassen, welche nicht mit dem Objecto litis als einer Berg-Sache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll in soferne selbige zuläßig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrifft des Codicis Fridericiani verfahren werden.

Caput LXXXII. Von Kummer oder Arrest anlegen und Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen und andere Bergwercks-Sachen, wenn Zechen mit einander marckscheiden, die Gänge zusammen und Gewercke in Streit kommen.

Wenn Arrest in streitigen Berg-Sachen, zwischen Gewercken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object bis zum Austrage der Sache zu verfahren.

§. 1. Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewercke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen rc. bey dem Ober-Berg-Amte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einem geschwornen Marckscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Ober-Berg-Amt dem Berg-Buche einverleiben und Befehl ergehen lassen, damit alle Ertze, Stein-Kohlen rc. separat gestürtzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Wercks nicht thunlich seyn möchte, daß sodann das Werck vorerst gar eingestellet, und die Oerter von dem Geschwornen verstuffet werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Wercks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werck, bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

Was vor dem Arrest weggehauen und über die Hängebanck gebracht ist, muß dem Arrestato verabfolget werden.

§. 2. ein Theil dem andern in seiner Maaßen vor dem Kummer und Verboth, Ertz- oder Stein-Kohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; So soll doch dasselbige Ertz oder Stein-Kohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Hänge-Banck gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXIII. Von Hypothequen auf Berg-Theile, imgleichen von andern Berg-Schulden und vom Kummer oder Arrest auf Ertz, Stein-Kohlen und andere Bergwercks-Sachen, Berg-Theile oder gantzer Zechen Ausbeuthe und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Berg-Amt darin zu verfahren hat.

Hypothequen müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Berg-Bücher eingetragen werden [1]).

§. 1. Alle Bergwercks-Hypothequen sollen beym Ober-Berg-Amt angezeigt, und in den Berg-Büchern würcklich eingetragen werden, wo das nicht geschiehet, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andere uneingetragene Conventional-Hypothequen angesehen werden.

---

[1]) Ueber die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypotheken-Buchs und zur Aufnahme von Handl. d. freiwill. Gerichtsbarkeit, s. Ges. vom 18. April 1855 (G. S. S. 221—222 u. unten Nr. V.). — Ueber die Befriedigung der Gläubiger des Bergeigenthums im Konkursverfahren s. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. §§ 31. 63. 271., desgl. im Wege der Exekution, ebend. §§ 416—420, über Vertheilung der Kaufgelder von Bergwerken bei nothwendiger Subhastation ebend. §§ 402. 416.

Und soll dabey wegen der Eintragung wie bey andern Grundstücken verfahren werden.

§. 2. Bey Constituirung der Hypothequen auf Berg-Theile und deren Eintragung ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypothequen auf andern Grund-Stücken vorgeschrieben ist.

Wenn und wie der Arrest wegen Berg-Schulden verhänget werden soll.

§. 3. Wenn nun wegen solcher beym Ober-Berg-Amt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerck herrührenden, vor dem Ober-Berg-Amt geständigten oder genugsam beglaubigten Berg-Schulden Arrest gesucht wird, soll das Ober-Berg-Amt nach eingezogenen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Ertze, Stein-Kohlen, Berg-Theile, Metalle, Ausbeuthe, Geld und andere Vorräthe in Zehenden solchen verhängen, und dem Vertrage-Buche mit Bemerckung der Zeit, wann er angelegt ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Berg-Theile ist, denselben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegen-Buch mit eintragen lassen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Berg-Schreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungs-Attest gegeben werden, ein solcher Arrest aber demselben keinen Vorzug vor andern Berg-Gläubigern zu Wege bringen.

Wegen Schulden, die das Bergwerck nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesucht wird.

§. 4. Wegen anderer Schulden aber, die ein Besitzer von Berg-Theilen contrahiret, und welche das Bergwerck nicht angehen, soll kein Arrest beym Ober-Berg-Amt verstattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güther ein General-Arrest, durch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und andere Civil-Gerichte angeleget wird, darunter keinesweges das Bergwerck oder Berg-Theile noch dessen Ertze, Stein-Kohlen, Metalle, Ausbeuthe, Geld oder andere Vorräthe in Zehenden, mitverstanden werden, dafern das Ober-Berg-Amt nicht von solchen Collegiis und andern Civil-Gerichten um die Verkümmerung absonderlich requiriret, solche verstattet, und in den Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden.

Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

§. 5. Wenn der Arrest justificiret ist, oder die Execution in Berg-Theile und Effecten verhänget wird, soll in Entstehung güttlichen Vergleichs von dem Ober-Berg-Amt das Ertz, Stein-Kohlen, Bergwercke oder Berg-Theile ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxiret, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige Zwölf Wochen lang gestanden, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

§. 6. Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Ertz, Stein-Kohlen, Bergwerck oder Berg-Theil dem Kläger für das taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende Berg-Schulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beym Berg-Amt niederlege; Hingegen da die verholfene Theile, Ausbeuthe oder Vorräthe, zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und

Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole.

Wie es mit der Zubuße zu halten bey streitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Berg-Theilen.

§. 7. Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht sobald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen fiele, und Zubusse angeleget werden müste, und also Streit entstünde, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Berg-Theile verzubussen solle; So wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und würckliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducitaet verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadloß halten soll.

Concursus Creditorum über Berg-Theile soll vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden.

§. 8. Wenn ein Concursus Creditorum über Berg-Theile und Effecten wegen Berg-Schulden entsteht, so soll selbiger vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden.

Wie es wegen der Berg-Schulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Berg-Theilen entsteht.

§. 9. Daferne aber auch über eines solchen Schuldners gantzes Vermögen in dessen foro ordinario ein Concurs entstünde, so soll dennoch, so viel seine Berg-Theile und Effecten sammt den dieselben afficirenden Berg-Schulden betrifft, der besondere Concurs-Process darüber vor dem Ober-Berg-Amt geführet werden, und wenn die Berg-Theile nebst Vorräthen zu den Berg-Schulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibet, zum dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

Ordnung und Vorgang der Berg-Schulden.

§. 10. Was die Ordnung und den Vorgang der Berg-Schulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; Diesen folgen die Poch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebühren; Hierauf die Neunte, und andere Steuern; Ferner die erweißliche Verlag-Schulden, und der mit Vorwissen des Ober-Berg-Amts auf der Zeche gemachte Receß; Auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile vor dem Ober-Berg-Amt verhypotheciret sind, und zwar die Hypothequen nach Ordnung und Prioritaet der Zeit der geschehenen Eintragung; Endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuld-Forderungen vom Bergwerck herrühren, und sie das Geld darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden.

Caput LXXXIV. Von dem Vernäherungs-Recht bey Berg-Wercken oder Berg-Theilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bey respective Kauf und Verkauf der Bergwercke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus oder Vernährungs-Recht praetendiren, und darüber Kost-splitterliche Processe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwercken keine statt findet; So soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwercken in Unsern Schlesischen Landen ein für allemahl wegfallen und aufgehoben seyn [1]).

Caput LXXXV. Was und wie das Ober-Berg-Amt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Ober-Berg-Amt soll alle Sachen, so zum Bergwerck gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestelleten Berg-Aemtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Berg-Amtes einnehmen, und was davon einkömmt, bey der Knappschafts-Casse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI. Was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Ober-Berg-Amt, vermöge dieser Ordnung, und nach Berg üblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwornen, Ober-Schicht-Meistern, Schicht-Meistern, Steigern, Gewercken, Arbeitern und allen andern so in Bergwercks und daraus herfließenden Sachen, vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebiethet, und verbiethet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwercks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Process gediehenen Sachen, wegen der Bergwercke rechtlich erkennet, darin sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen wo sie wollen, ohne Wiederrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keineswegen mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort, gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; Solte nun Jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Ober-Berg-Amt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwercks und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii so weit es den Berg-Bau, und andere die Bergwercke angehende Sachen betrift, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge.

---

[1]) Hüttenwerke, insbesondere die Zinkhütten in Schlesien, unterliegen, wenn sie im gemeinschaftl. Eigenthum mehrerer Theilhaber sich befinden, dem gesetzlichen Vorkaufsrecht der Miteigenthümer. Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Oct. 1846 (Entscheid. Bd. 14. S. 378—387).

In den übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeynen, sich an die respective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX. verordnet.

Caput LXXXVII. Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

Auf diese Berg-Ordnung soll gehalten werden.

§. 1. Schlüßlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Articuln und Puncten in Unserm Souverainen Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von Jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwercks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwercks-Sachen von Unserm Ober-Berg-Amte, Unsern Ober-Amts- und übrigen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und wohin sonst dergleichen streitige Bergwercks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten auf Requisition unweigerliche Rechts-Hülfe leisten.

§. 2. Und damit auch das Ober-Berg-Amt besonders incriminalibus, sofern solche desselben Cognition beygeleget sind, die Freveler zur Bestrafung desto eher erhalten mögen;

So befehlen Wir Unsern Land-Räthen, Land-Gerichten, Magisträten, Receptoren, Gerichts-Obrigkeiten und Bauerschafts-Vorstehern, so allergnädigst als ernstlichst, dem Ober-Berg-Amte, auf erste Requisition desselben, ohnweigerlich behülflich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichts-Diener und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Ober-Berg-Amt an diejenige Regierung, worunter der Widersetzliche sich befindet, sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen und nach Befinden, den säumigen oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

Wornach in Fällen, so in dieser Berg-Ordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

§. 3. Sollten auch in Berg-Sachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten; So soll indessen nach der Sächsischen Berg-Ordnung, und in deren Entstehung, nach andern, im Römischen Reiche üblichen Berg-Rechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schied- und Weisungen verfahren werden, wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogice aus andern Berg-Gesetzen zu entnehmen, soll darüber bey dem Bergwercks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii angefraget werden, wie denn auch in subsidium, und in Fällen, wo es nicht auf eigentliches besonderes Berg-Recht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll.

Caput LXXXVIII. Von denen Sportuln bey dem Berg-Amte, und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich bey Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen, von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu geniessen haben; So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu bestellte Ober-Berg-Amt, auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle, welche aber allezeit von den Berg-Rendanten eincaßiret, und quartaliter nach der Repartition, an einen jeden Bedienten, wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe, dieser Berg-Ordnung beygefüget, wornach ein jeder sich achten, und dasjenige, was darinn festgesetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Ober-Berg-Amte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmahl zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzet, und weiter nichts als vor die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit, von den Interessenten zu fodern und zu nehmen, massen derjenige, so darwider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Jun. 1769.

(L. S.) Friderich.

v. Hagen. v. Carmer.

Sportul-Taxe,

Für die drey ersten Ober-Berg-Beamte, wovon dem Berg-Directori ein Theil, dem Ober-Berg-Richter und Ober-Berg-Meister, jedem auch ein Theil zu reichen, als:

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Ertheilung eines Schürf-Zettuls : :	—	6	—
2	Für eine Muthung : : : :	—	6	—
3	Für Erlängerung derselben, oder Ertheilung einer Frist	—	4	—
4	Von einer Belehnung, und zwar:			
	von einer Fund-Grube : : :	—	6	—
	von einer Maaße : : :	—	4	—
	von einem Erb-Stollen, Rad-Wasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Städte, von jeder :	2	—	—
5	Von Vermessung einer Fund-Grube : :	2	—	—
	Dito, einer Maaße : : : :	1	12	—

		Rtl.	Gr.	Pf.
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewercke, wenn es in einem Tage geschehen kan, überhaupt = = = = =	5	—	—
	Wenn es aber mehr erfordert, jedem der drey ersten Bedienten so gegenwärtig, täglich, inclusive Pferde-Heuer, 1 Rthlr. 16 Gr.			
7	Wann Partheyen ad protocollum etwas vorstellen =	—	8	—
8	Für Beeydigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers oder andern Subalternen = =	—	18	—
9	Für Beeydigung eines Schleppers oder Wiederziehers zu Führung des Kerbstocks = = =	—	8	—
10	Von einer gantzen Gewerckschaft in das Berg-Buch einzutragen	—	12	—
11	Von den Zechen, oder starcken Bergtheilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld = = =	—	8	—
12	Für Anlegung Arrest, Kummers, auf Kuchsen, Ertz oder Kohlen	—	8	—
13	Für eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrifft Unsers Codicis Fridericiani =			
14	Für ein Attest oder Abkehr-Zettul eines Bergmanns, wenn er ausser Landes gehet = =	—	4	—
	wenn er aber im Lande bleibet, nichts.	—	—	—
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwercke, so gangbar sind, oder im Recess erhalten werden, nichts; weil die Gewercken Quatember-Geld geben, und das Berg-Amt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß.			
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Banck, oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann =	1	16	—
	Wann aber mehr Tage erfordert werden, täglich =	1	16	—

Sportul-Taxe,

Für den Geschwornen.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maaße = = = =	—	4	—
2	Von einer Zeche oder Erb-Stolle frey zu fahren =	1	—	—
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Berg-Amtes, oder Verlangen der Gewercken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 ggr. nebst Diäten.			
4	Von Anweisung eines Schachts oder Stollens =	—	16	—
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen =	—	12	—

		Rtl.	Gr.	Pf.
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg=Ringels der Gewercken	—	4	—
7	Für eine Erb=Stätte oder andern Ort zu verstuffen =	—	8	—
8	Stuffen=Geld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5
9	Fahr=Geld, alle Quartale, wovon der Ober=Bergmeister ein Drittel mit participiret.			
	Bey Stein=Kohlen=Wercken			
	Von einer Ausbeute=Zeche = = =	—	12	—
	Von einer Zubuß=Zeche = = =	—	6	—
	Von einem Erb=Stollen = = =	1	—	—
	Bey Metallischen und Mineralischen Wercken			
	Von einer Ausbeut=Zeche = = =	2	—	—
	Von einer Frey=Bau=Zeche = = =	1	16	—
	Von einer Zubuß=Zeche = = =	1	—	—
	Von einem Erb=Stollen = = =	1	—	—
10	Für Besichtigung eines erschürften und neugemutheten Ganges, Banck oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt = = = =	1	—	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, täglich =	1	—	—
11	Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereisung der Bergwercke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex officio geschehen muß.			

Sportul-Taxe,

Für den Berg=Schreiber.

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für einen Erläng= oder Fristen=Zettul, item Gewehr=Schein	—	2	—
2	Für eine Gewerckschafft zu extrahiren, und Zubuß=Zettul zu unterschreiben			
	Bey Stein=Kohlen=Wercken = = =	—	4	—
	Bey Metallischen Wercken = = =	—	8	—
3	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führet	—	12	—
	Dabeneben auch an Diäten, so die Gewercken zu zahlen, täglich 16 ggr.			
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerckschafften, Nachrichten aus dem Berg=Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung = = = =	—	2	—

Vor die Marck=Scheide=Gebühren,

Diese werden nach Erkänntniß des Ober=Berg=Amts gemachet, und zwar:

		Rtl.	Gr.	Pf.
1	Vor einen Winckel mit Compaß ohne Waage	—	1	3
	mit der Waage	—	2	—
2	Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compaß			
	ohne Waage	—	4	—
	mit der Waage	—	6	—
3	Vor eine Seyger Schnur	—	16	—
4	Vor eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ort=Pfahl zu schlagen	—	16	—
5	Vor einen Durschlag anzuweisen	—	16	—
6	Vor einen Gegen=Ort anzuweisen, oder Brahne zu hauen	—	16	—
7	Vor eine Marck=Scheide=Stuffe zu schlagen	1	16	—
8	Diäten, täglich 16 ggr. die Grund= und Profil=Risse müssen mit der Gänge Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngtem Maaß=Stab auf die Risse getragen und gratis gemachet werden.			

II.

Cabinets=Ordre,

betreffend die Beschränkung der Bergbau=Freiheit in Ober=Schlesien in Betreff des Steinkohlen=Bergbaues vom 6. Mai 1844.

Aus dem Berichte des Staats=Ministeriums vom 14. v. M. habe Ich ersehen, daß der Steinkohlen=Bergbau im Verwaltungsbezirke des Ober=Schlesischen Bergwerks zu Tarnowitz, in Folge der allgemeinen Bergbau=Freiheit, sich bereits weit über die Grenzen des Bedürfnisses hinaus ausgebreitet hat, und von den verliehenen Steinkohlen=Gruben mehr als die Hälfte wegen Mangels an Absatz zur Zeit außer Betrieb ist. Da durch diese Steinkohlenwerke, denen auf Grund schon erworbener Ansprüche noch neue Gruben in bedeutender Anzahl hinzu treten werden, die höchsten Anforderungen des Bedürfnisses für eine lange Reihe von Jahren volle Befriedigung erhalten werden, so finde Ich Mich bewogen, die Anwendung der Vorschriften der Schles. B. O. v. 5. Juni 1769 Kap. 2. §§. 1—4. einschließlich, und des L. R. Thl. II. Tit. 16. §§. 141—145 für den genannten Bergamts=Bezirk in Betreff der Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohlen bis auf weitere Anordnung hierdurch zu suspendiren, und darüber Folgendes zu bestimmen:

1) Auf Steinkohlen sollen fortan in dem Verwaltungs=Bezirke des Bergamts zu Tarnowitz keine Schürf=Erlaubnißscheine ertheilt, keine Muthungen, aus einem gelegentlich (bei Aufsuchung eines andern Minerals) oder zufällig gemachten Funde, angenommen, und keine

Feldes-Erweiterungen bereits verliehener Gruben, auf dem Wege sogenannter Zumuthungen gestattet werden. Von dieser letzten Bestimmung tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn Flötze gegen das Ausgehende hin über die Vermessungs-Grenze der verliehenen Grube hinausreichen, und das Aushauen solcher Feldesstücke zum regelmäßigen Abbau der Grube erforderlich ist.

2) Die ertheilten Schurf-Erlaubnißscheine behalten ihre Gültigkeit, können aber nach Ablauf der gesetzlichen Geltungsfrist, nur ausnahmsweise in dem Falle, wenn die Schürf-Arbeiten bereits eine bedeutende Ausdehnung gewonnen haben, und alsdann auch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums verlängert werden.

3) Die bis jetzt angenommenen, hinsichtlich ihrer rechtlichen Folge aber noch von der vorschriftsmäßigen Entblößung der aufgefundenen Lagerstätte, oder von weiteren Aufschluß-Arbeiten abhängigen (mithin noch nicht „approbirten") Muthungen sind zurückzuweisen, wenn die zur Ausführung der Arbeiten den Muthern zu bewilligenden geräumigen Fristen ungenutzt bleiben.

4) Die Muthungen der gegenwärtig berechtigten Erbstöllner auf einem bei dem Stolle-Betrieb gemachten Fund bleiben zuläßig und von rechtlicher Wirkung.

Sie, der Finanz-Minister, haben die Bestimmungen, die Schließung der Steinkohlen-Reviere des genannten Bergamts-Bezirks, soweit dieselben nach den bestehenden Gesetzen, bisher noch zur Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohlen für Jedermann als freigegeben anzusehen und im Wege der Muthung und Verleihung zur Verfügung gestellt gewesen sind, in Ausführung zu bringen und demgemäß die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Diese Meine Ordre ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Oppeln bekannt zu machen.

Potsdam, den 6. Mai 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

III.

Gesetz vom 12. Mai 1851,

über die Besteuerung der Bergwerke, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, und

Instruction vom 17. Mai 1851

zur Ausführung dieses Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke wird, soweit derselbe nach den bestehenden Gesetzen in Geld oder in natura an den Staat zu

entrichten ist, vom Anfange des dritten Rechnungs-Quartals 1851 an, auf den Zwanzigsten ermäßigt [1]).

§. 2. Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nämlichen Grundsätze, wie bisher bei der Ermittelung des Zehnten, zur Anwendung. — Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß des Zwanzigsten bei [2]).

---

[1]) Instruction. Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, wird hierdurch verordnet, was folgt:

Art. I. (zu §. 1.). Das gegenwärtige Gesetz betrifft nur die Bergwerks-Abgaben, welche an den Staat zu entrichten sind. — Diese Abgaben werden vierteljährig, und zwar vierzehn Tage nach dem Schlusse eines jeden Rechnungs-Quartals, abgeführt, mit Ausnahme des Rezeßgeldes (§. 5.) und der Fälle im §. 14., wo die Entrichtung erst nach Ablauf des Jahres erfolgt.

Art. II. (zu §. 1.). Die Veränderung des Zehnten in den Zwanzigsten tritt mit dem Tage ein, mit welchem nach der bei den Bergwerken eingeführten Wochenabtheilung der Rechnungsmonate (Ausschreiben) das dritte Rechnungs-Quartal 1851 beginnt, obwohl hiernach dieser Termin in den Bergamtsbezirken nicht überall auf denselben Kalendertag fällt. — Der Zehnte kommt da, wo er bisher im Gelde entrichtet worden ist, in gleicher Art noch von den bis zu dem besagten Termine von den Bergwerken abgefahrenen Produkten zur Berechnung. — Wo der Zehnt in natura erhoben wird, ist derselbe mit $\frac{1}{9}$ der bis zum Schluß des zweiten Rechnungs-Quartals stattgefundenen gewerkschaftlichen Abfuhre zu berechnen. — Alle auf dem Bergwerke lagernden, aus dem zweiten in das dritte Rechnungs-Quartal übergehenden Natural-Bestände werden nach dem gegenwärtigen Gesetze besteuert.

Art. III. (zu §. 1.). Von Bergwerken, welche nach bestehenden Gesetzen bisher nur den Zwanzigsten entrichtet haben, wird dieser auch ferner in gleicher Höhe entrichtet, dabei finden jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls Anwendung.

[2]) Art. IV. (zu §. 2.). Bergwerke, welche von gewissen Quantitäten ihrer Produkte, wie z. B. von den Steinkohlen, welche sich zum eigenen Betriebe verbrauchen, den Zehnten nicht entrichten, haben davon auch den Zwanzigsten nicht zu entrichten. — Das in einigen Bergamts-Bezirken vorgeschriebene Verfahren, wonach von der Geldeinnahme für Produkte zuvor gewisse Abgaben in Abzug kommen, und erst von dem Reste der Zehnte berechnet wird, findet in Folge des Wegfalls dieser Abgaben nach §. 6., bei Berechnung des Zwanzigsten nicht statt; insbesondere ist ein solches Verfahren auf die an Stelle jener Abgaben getretene Aufsichtssteuer (§. 8.) nicht anzuwenden.

Art. V. (zu §. 2.). Wo der Zwanzigste in natura abzugeben ist, wird derselbe zu $\frac{1}{19}$ der gewerkschaftlichen Abfuhre berechnet, jedoch der Qualität wegen gleich bei der Förderung, beziehungsweise bei der Aufbereitung, als $\frac{1}{20}$ der ganzen Natural-Einnahme besonders abgestürzt. Die etwaigen Differenzen werden bei der Verladung ausgeglichen.

Art. VI. (zu §. 2.). Die Erstattung von Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungs-Kosten kann nur da vorkommen, wo dergleichen Arbeiten für Rechnung desjenigen Bergwerks erfolgen, welches den Zwanzigsten zu entrichten hat. — Diese Kosten müssen in der Rechnung des Bergwerks in einem besonderen Titel zusammengestellt und gehörig belegt werden. Neubauten kommen jedoch, wie bisher, hierbei nicht in Anrechnung. — Wo der Zwanzigste in Gelde entrichtet wird, können die in Rede stehenden Kosten bei der Abführung des Zwanzigsten von diesem in Abzug gebracht werden; beim Natural-Zwanzigsten werden dieselben vierteljährlich besonders erstattet, und zwar auf Grund von Designationen, welche der Revierbeamte als mit den Belägen übereinstimmend zu bescheinigen hat. — Statt einer solchen fortlaufenden speziellen Berechnung dieser Kosten kann im Wege des Vergleichs ein fester Satz für die Maß- oder Gewichts-Einheit des fertig gestellten Produktes angenommen werden. (Man vgl. XVII. zu §. 11.)

§. 3. Wo gegenwärtig statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Sätzen von der Maß- oder Gewichts-Einheit der Produktion oder in einem festen Jahresbetrage entrichtet wird, soll auf den Antrag des Bergwerksbesitzers der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 2.) zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe treten[1]).

§. 4. Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten, bleibt die Herabsetzung des Zehnten (§. 1.) ohne Einfluß; bei diesen Bergwerken ist auch ferner von der Geldeinnahme für Produkte der zehnte Theil in Abzug zu bringen, und nur von dem Reste der Stollen-Neunte zu zahlen[2]).

§. 5. An Rezeßgeld wird von dem in §. 1. bestimmten Zeitpunkte an für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk, dasselbe mag im Betriebe stehen oder nicht, jährlich Ein Thaler entrichtet[3]).

§. 6. Von demselben Zeitpunkte an sind alle übrigen, an den Staat bisher von Bergwerken entrichteten Abgaben aufgehoben, insbesondere: 1. die landesherrlichen Freikuxgelder (Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766, Kap. 30. §. 1.), 2. Quatembergelder, 3. additionelle Quatembergelder, 4. Meßgelder, 5. Gedingestuffengelder, 6. Fahrgebühren, 7. Rechnungs-Revisionsgebühren, 8. Aufsichts- und Direktionsgebühren, 9. Gewerkschaftsgebühren, 10. Generalbefahrungs-Protokollgebühren, 11. Fristengebühren, 12. Aufstandsgebühren, 13. Zubuß-Anlagekosten, 14. Verpflichtungs- und Vereidigungsgebühren, 15. Bergschreibergebühren, 16. Attestations- und Holzattestgebühren, 17. Probir- und Probenahmegebühren, 18. Erzbesichtigungsgebühren, 19. Erztaxirungs-, Erzmeß- oder Erzwiegegebühren, und Gebühren für die darüber aufzunehmenden Protokolle, 20. Eisenstein-Meßgebühren, 21. Kobalt-Waagegebühren, 22. Kupfer-Verkaufsgebühren, 23. Kupfer-Vorkaufsgelder, 24. Kupfer-Zählgelder[4]).

---

[1]) Art. VII. (zu §. 3.). Es sind hier die Anträge der bezüglichen Bergwerksbesitzer abzuwarten. — Liegt dem bestehenden Verhältnisse nur das Motiv zum Grunde, die Erhebung zu vereinfachen, so daß die jetzigen Sätze oder Beträge den gesetzlichen vollen Zehnten vertreten: so können diese Sätze oder Beträge von Anfang des dritten Rechnungs-Quartals 1851 an auf die Hälfte ermäßigt werden. Der Antrag des Bergwerksbesitzers auf eine solche Ermäßigung ist jedoch wie ein Antrag auf Bewilligung eines Abonnements zu behandeln. (XIX. zu §. 11.) — Andernfalls, wenn nämlich die jetzigen Sätze oder Beträge weniger ausmachen, als der gesetzliche Zehnte, muß der Zwanzigste entweder nach §. 2. speziell berechnet werden, oder es kann statt dessen nach §. 11. ein Abonnement eintreten.

[2]) Art. VIII. (zu § 4.). Als Grundsatz ist hier festzuhalten, daß die Ermäßigung des Zehnten auf den Zwanzigsten keine Mehreinnahme des Erbstöllners am Neunten herbeiführen soll, und gilt dies auch für solche Fälle, wo weniger als der volle Neunte an ihn entrichtet wird.

[3]) Art. IX. (zu §. 5.). Das Rezeßgeld von jährlich einem Thaler ist auch da zu entrichten, wo bisher unter diesem Namen eine Abgabe nicht erhoben wurde, und zwar sowohl von jeder Grube, als auch von jedem Erbstollen. — Der Satz bezieht sich auf jede einzelne Verleihung, so daß ein konsolidirtes Bergwerk ihn von jeder Grube, aus welcher dasselbe besteht, zu entrichten hat. — Die Einziehung des Rezeßgeldes findet am Schlusse des Jahres statt.

[4]) Art. X. (zu §. 6.). Freikuxgelder, welche der Staat als Eigenthümer des Grund und Bodens, oder auf Grund besonderer Verträge mit den Gewerksbesitzern

§. 7. Die im §. 6. nicht namentlich aufgeführten festen Abgaben der mit Berechtigungstiteln von der Bergbehörde versehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten werden auch noch ferner erhoben; ebenso die unter verschiedenen Namen bestehenden Abgaben von Steinbrüchen, Thongruben, Kalköfen ꝛc. oder anderen Gewinnungen von Mineralien, welche nicht Regalitäts-Gegenstände sind. — Auch wird in den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum und für die Berichtigung des Berghypothekenbuches durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert [1]).

§. 8. Von allen Bergwerken wird, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Produkten stattfindet, statt der nach §. 6. aufgehobenen Abgaben eine Aufsichtssteuer entrichtet. — Diese Steuer beträgt Ein Prozent von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren. — Bei Erzbergwerken werden die Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte in Abzug gebracht. — Bergwerksbesitzer, welche den Zwanzigsten in natura abführen, haben die Aufsichtssteuer auch von dem Werthe dieses Zwanzigsten, also von dem ganzen Werthe der Produktion und zwar in dem Maaße, wie die letztere zur Abfuhre gelangt, zu entrichten [2]).

---

bezieht, werden von der gegenwärtigen Bestimmung nicht berührt. — Obwohl einige der hier aufgeführten Gebühren nicht unmittelbar von Bergwerken, sondern von Hütten entrichtet werden, so soll doch auch dort eine Erhebung derselben nicht weiter stattfinden. — Die Hüttenwerke haben fortan nur diejenigen bestehenden Abgaben zu zahlen, welche als feste (§. 7.) anzusehen sind, wie namentlich Rezeßgeld, Recognitionsgeld ꝛc. — Gebühren, welche Besitzer von Bergwerken für gewisse Amtsverrichtungen der Behörden und Beamten zu zahlen haben, wie z. B. Markscheidergebühren, sind auch ferner zu entrichten.

[1]) Art. XI. (zu §. 7.). Außer den Sporteln in Berechtsams- und Hypotheken-Angelegenheiten sind auch alle anderen Sporteln, auf Grund der bestehenden Sporteltaxen der Bergämter, in der bisherigen Art und Höhe ferner zu erheben, jedoch nur in so weit, als die Verhandlungen und Verfügungen nicht die Ausübung der den Bergbehörden gesetzlich zustehenden Aufsicht und Direktion betreffen, und darum kostenfrei sind. — Für Verhandlungen und Verfügungen der Bergämter, welche die Erörterung und Feststellung privatrechtlicher Verhältnisse der Bergwerks- und Hüttenbesitzer zum Zwecke haben, oder durch unbegründete und ohne entschuldigende Veranlassung erhobene Beschwerden herbeigeführt werden, sind den Extrahenten wie bisher die taxmäßigen Sporteln zur Last zu legen.

[2]) Art. XII. (zu §. 8.). Die Aufsichtssteuer ist nur von denjenigen Bergwerken zu entrichten, von welchem eine oder die andere der durch §. 6. aufgehobenen Abgaben gesetzlich zu entrichten gewesen ist, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob diese Abgaben mehr oder weniger betragen haben, als die jetzige Aufsichtssteuer. — Dagegen sind alle Bergwerke, welche nach dem Zeitpunkte, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, neu verliehen werden, zur Entrichtung der Aufsichtssteuer verpflichtet. Die Bleierz- und Eisenstein-Bergwerke, welche ohne Ueberschuß betrieben werden (XXIII. zu §. 14.), bleiben aber von diesen Bestimmungen unberührt.

Art. XIII. (zu §. 8.). Die Aufsichtssteuer wird ebenso, wie der Zwanzigste, nach der Abfuhr der Produkte berechnet und erhoben. — Wird von gewissen einzelnen Quantitäten des Produkts der Zwanzigste nicht entrichtet (IV.), so wird davon auch die Aufsichtssteuer nicht berechnet. — Hiernach muß überall, wo der Zwanzigste in Geld entrichtet wird, die Aufsichtssteuer ⅕ des Zwanzigsten betragen. — Wo der Zwanzigste in natura entnommen wird, muß eine Schätzung der Produkte des Bergwerks stattfinden. Dadurch wird der Werth der jedesmaligen Abfuhre, einschließlich des

§. 9. Bergwerke, welche zur Entrichtung von Neunten an einen Erbstollen verpflichtet sind, haben zwar die Aufsichtssteuer von ihrer ganzen Geldeinnahme für Produkte zu zahlen, sind jedoch berechtigt, den auf den Stollen-Neunten fallenden Betrag dieser Steuer dem Erbstollenbesitzer in Anrechnung zu bringen.

§. 10. Kommt bei einem vom Staate verliehenen Erbstollen eine Gewinnung von Mineralien vor, welche Gegenstände des Bergregals sind, so ist von dem Werthe dieser Mineralien die Aufsichtssteuer ebenso zu entrichten, wie bei anderen Bergwerken [1]).

§. 11. Sowohl für den Zwanzigsten, als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich, kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrs-Beträgen oder nach Sätzen, welche für die Maß- oder Gewichts-Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf höchstens drei Jahre einzugehen [2]).

Zwanzigsten, festgestellt und von diesem Werthe, nach Abzug der etwaigen Aufbereitungskosten, die Aufsichtssteuer berechnet. — Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, wo eine Entrichtung vom Zwanzigsten überhaupt nicht stattfindet, wie namentlich während der gesetzlichen Freijahre (vgl. §. 13.), oder während der Fortdauer specieller Zehnt-Erlasse, endlich auch, wenn statt des Zwanzigsten eine feste, oder eine, nach der Maß- oder Gewichts-Einheit besonders normirte Abgabe entrichtet wird (§. 11.).

Art. XIV. (zu §. 8.). In den Etats und Rechnungen der Bergamts-Kassen ist die Aufsichtssteuer von dem Zwanzigsten getrennt aufzuführen, hiervon jedoch in denjenigen Fällen Abstand zu nehmen, wenn Abonnements für beide Abgaben in einem Satze stattfinden (§. 13.).

[1]) Art. XV. (zu §§. 9. u. 10.). Von den zur Entrichtung des Neunten an einen Erbstollen verpflichteten Bergwerken ist die Aufsichtssteuer, ohne Rücksicht auf den Neunten, zu erheben und den Bergwerksbesitzern lediglich zu überlassen, wie sie sich mit dem Erbstollenbesitzer berechnen. Besteht bei diesen Bergwerken ein Abonnement (§. 11.), so wird dadurch das Verhältniß zu dem Erbstollen nicht berührt, sondern die Bergwerksbesitzer können bei dem Neunten die Aufsichtssteuer nach dem wirklichen Produkten-Erlös in Anrechnung bringen, und zwar mit Ein Prozent des Neunten oder ihrer etwa niedriger als der Neunte normirten Abgabe an den Erbstöllner.

[2]) Art. XVI. (zu §. 11.). Bei den Abonnements sind zu unterscheiden: a) solche, nach festen Jahresbeträgen, und b) nach Sätzen für die Maaß- oder Gewichts-Einheit. — Die ersteren sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, wo die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. — Die letzteren können dagegen bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werthes der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlengruben. — Beträge z. B. der durchschnittliche Verkaufspreis für die Tonne Steinkohlen 12½ Sgr., so würden hiervon der Zwanzigste und die Aufsichtssteuer (6 pCt.) 9 Pf. ausmachen, welche als Abonnementssatz an jedem Quartalschlusse von der stattgefundenen Abfuhre zu erheben wären. — Zur Feststellung dieser Abfuhre genügt die Vorlegung der Abfuhrbücher, wogegen die Nachweisung der wirklichen Geld-Einnahme, sowie die diesfällige Kontrole der Rechnungen entbehrlich werden. — Sind bei einem nach der Maß- oder Gewichts-Einheit zu normirenden Abonnementssatze Bruchtheil-Pfenninge nicht zu vermeiden, so dürfen als solche keine anderen, als Zehntheile angenommen werden. Bei der Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ½ Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Dezimalbruchstelle bestehen kann. — Abonnements der letzteren Art sollen ebenso, wie dies bei Fest-

§. 12. Hinsichtlich der Termine zur Abführung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer, sowie hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen, finden überall die in Betreff des Zehnten gegebenen Vorschriften Anwendung [1]).

§. 13. Alle von dem Staate abgeschlossenen Verträge über Bergwerks-Abgaben, sowie alle sonst auf gesetzliche Weise hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben erworbenen Privatrechte und bestehenden Befreiungen von solchen Abgaben werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. — Es bleiben demnach namentlich die zwischen dem Staate und den Mansfeldschen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte, sowie die bestehenden Abgaben-Freiheiten der Gruben des Grundes Seel- und Burbach in dem Bergamtsbezirke Siegen in unverändeter Geltung [2]).

---

stellung der Kohlentaxen der Fall ist, auf mindestens ein Jahr im Voraus abgeschlossen, können aber unter der obigen Voraussetzung auf zwei bis drei Jahre ausgedehnt werden; auch wird es keinen Anstand haben, dieselben nach Ablauf der Abonnementszeit zu erneuern, wenn die Preise der Produkte inzwischen nicht gestiegen sind.

Art. XVII. (zu §. 11.). Durch Abonnements kann auch der Natural-Zwanzigste in eine Geld-Abgabe verwandelt werden, bei deren Feststellung die zu erstattenden Aufbereitungs-Kosten (VI. §. 2.) gleich mit zu berechnen sind. — Ueber die Aufbereitungskosten ist aber auch für sich allein ein Abonnement zulässig (vgl. VI.), ebenso über die Aufsichtssteuer (XIII. §. 8.). Letzteres erscheint besonders in denjenigen Fällen wünschenswerth, wo die Entrichtung des Zwanzigsten nicht stattfindet, wie namentlich während der gesetzlichen Freijahre, oder zeitweise eingetretener Befreiungen (XXII. a. und b.).

Art. XVIII. (zu §. 11.). Ein Abonnement der XVI. b. gedachten Art kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der unmittelbaren Produktion des Bergwerks, sondern nach einem daraus herzustellenden Hüttenprodukte normirt wird, So z. B. bei einer Alaunhütte von dem Centner des erzeugten Alauns, statt von den Alaunerzen oder von den Braunkohlen, welche die Hütte verarbeitet.

Art. XIX. (zu §. 11.). Anträge auf Bewilligung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern bei dem Bergamte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, anzubringen. Findet dasselbe einen solchen Antrag nicht annehmbar, so weist es ihn zurück, und dem Antragsteller bleibt überlassen, sich an das Oberbergamt, und wenn auch dieses ihn zurückweist, an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu wenden. — Andernfalls tritt das Bergamt mit dem Bergwerksbesitzer in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Minister durch das Oberbergamt zur Genehmigung einzureichen ist. — Solche Verträge können auch bei Gelegenheit der Generalbefahrungen aufgenommen werden; es muß dies aber jederzeit vor dem Anfang desjenigen Zeitraums geschehen, für welchen das Abonnement bewilligt werden soll. — Dasselbe gilt von Anträgen auf Erneuerung bestehender Abonnements. Gehen dergleichen Anträge nicht vor dem Ablauf der Abonnementszeit ein, so wird angenommen, daß der Bergwerksbesitzer die Erneuerung nicht wünsche, und es tritt die gesetzliche Abgaben-Erhebung ein.

[1]) Art. XX. (zu §. 12.). Indem hier auf die in Betreff des Zehnten bestehenden Vorschriften verwiesen wird, ist nur zu bemerken, daß dieselben auch von der Erhebung der an die Stelle des Zwanzigsten, oder der Aufsichtssteuer, oder auch beider Abgaben tretenden Abonnementsbeträge gelten sollen, daß aber in jedem Abonnementsvertrage ausdrücklich auszuführen ist, wie sich der Abonnent diesen Vorschriften zu unterwerfen habe.

[2]) Art. XXI. (zu §. 13.). Verträge, in denen ein anderes, als das bisherige gesetzliche Abgaben-Verhältniß festgestellt ist, sollen zunächst einer Prüfung darüber unterworfen werden: a) ob dieselben nur einen andern Modus der Abgaben-Entrichtung und nicht zugleich eine Ermäßigung derselben zum Zweck hatten, oder b) ob den darin festgestellten Abgaben besondere Vorrechte der Bergwerksbesitzer gegenüberstehen. — Bei ersteren Verträgen wird es zulässig sein, auf die betreffenden Bergwerke

§. 14. Bleierz- und Eisenstein-Bergwerke entrichten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Bergwerksgesetzes den Zwanzigsten (§. 1.) und die Aufsichtssteuer (§. 8.) nur in dem Falle, wenn sich am Jahresschlusse ergiebt, daß neun Zehntheile von dem rechnungsmäßigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig gestellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgabe desselben Jahres übersteigen [1]).

---

das gegenwärtige Gesetz ohne Weiteres anzuwenden; indessen bleibt in jedem einzelnen Falle die Entscheidung dem Minister vorbehalten. — In den Fällen der zweiten Art müssen die Bergwerksbesitzer zunächst die Erklärung abgeben, daß sie bereit sind, die bezüglichen besonderen Vorrechte aufzugeben, sich mithin in jeder Hinsicht den allgemeinen Gesetzen zu unterwerfen. Erst dann wird zu entscheiden sein, ob auch von Seiten des Staates von den Verträgen zurückgetreten werden kann, und ob hierzu ein Spezialgesetz extrahirt werden muß. — Anträge, welche auf Aufhebung von Verträgen aller Art gerichtet sind, werden mit gutachtlichen Berichten von dem Bergamte dem Oberbergamte, und von Letzterem dem Minister zur Entscheidung überreicht.

Art. XXII. (zu §. 13.). Unter Abgaben-Befreiungen sind hier begriffen: a) solche, welche durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, wie die, neu verliehenen Bergwerken zustehenden Freijahre, während welcher bisher der Bergzehnte nicht zu entrichten war und jetzt auch der Zwanzigste nicht zu entrichten ist; — b) die für einzelne Bergwerke besonders bewilligten Zehntbefreiungen, welche bis zum Ablauf der Bewilligung auf den Zwanzigsten Anwendung finden; c) die Zehntfreiheit derjenigen Gruben des Grundes Seel- und Burbach, welche vor der dortigen Einführung des Allgemeinen Landrechts verliehen sind und weder den Zwanzigsten, noch auch die Aufsichtssteuer zu entrichten haben; d) die Befreiung von Entrichtung der Aufsichtssteuer bei denjenigen Bergwerken, welche zeither keine der nach §. 6. aufgehobenen Abgaben entrichtet haben.

[1]) Art. XXIII. (zu §. 14.). Bei denjenigen Bleierz- und Eisenstein-Bergwerken, bei welchen im Voraus nicht zu übersehen ist, ob sie einen Ueberschuß ergeben werden, muß die Erhebung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer bis zum Schlusse des Rechnungsjahres ausgesetzt bleiben. — Die Jahresrechnungen werden von dem Bergamte geprüft. Die Geldeinnahme bestimmt sich durch den taxmäßigen Werth der zur Abfuhr fertig gestellten Produkte, unter Zurechnung der etwaigen sonstigen Einnahme; die Geldausgabe gründet sich auf die darüber beigebrachten Beläge. Zu letzterer wird der Zehnte des Produktenwerthes hinzugerechnet, und wenn sich beim Abzuge dieser Ausgabe von jener Geldeinnahme ein Ueberschuß nicht ergiebt, ist weder der Zwanzigste noch die Aufsichtssteuer einzuziehen. — Von Besitzern solcher Bergwerke, welche gehörig belegte Jahresrechnungen nicht einreichen, ist wie bisher der Zehnte, so auch künftig der Zwanzigste nebst der Aufsichtssteuer einzuziehen, insofern sie von letzterer nicht nach XXII. d. frei sind. — Es kann jedoch mit dergleichen Bergwerksbesitzern, um ihnen die Legung einer Jahresrechnung zu erlassen, ein billiges Abonnement eingegangen werden.

Art. XXIV. (zu §. 14.). Da das gegenwärtige Gesetz inmitten des laufenden Jahres in Kraft tritt, so sollten eigentlich die Besitzer von Bleierz- und Eisenstein-Bergwerken für die erste Hälfte des Jahres besondere Rechnungen legen, um danach die Verpflichtung zur Entrichtung des Zehnten, oder die Befreiung von demselben festzustellen. Es kann indessen hiervon Abstand genommen und als genügend angesehen werden, wenn in der für das Jahr 1851 ungetheilt abzulegenden Rechnung nachgewiesen wird, wie viel von den Produkten in der ersten Hälfte, und wie viel davon in der letzten Hälfte des Jahres zur Abfuhr fertig gestellt worden ist, um im Falle eines sich ergebenden Ueberschusses ermitteln zu können, von welchen Beträgen noch der Zehnte, und von welchen der Zwanzigste nebst Aufsichtssteuer zu berechnen und einzuziehen ist.

§. 15. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

IV.

Gesetz vom 12. Mai 1851,

über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, und

Ministerial-Instruction vom 6. März 1852

zu dessen Ausführung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks (der Gewerken) unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und, soweit diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinschaft durch den Verkauf des ganzen Bergwerks ist beim Widerspruche auch nur Eines Mitgliedes der Gewerkschaft unzulässig.

§. 3. Gewerken, welche weiter als zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnen, haben zur Empfangnahme der an sie gerichteten Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen einen in der Nähe wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowohl dem Repräsentanten (§. 13.) oder Grubenvorstande (§. 15.), als der Bergbehörde anzuzeigen. So lange dies nicht geschehen ist, genügt die Aufgabe zur Post, oder, wenn der Aufenthalt der Gewerken unbekannt ist, der Aushang im Bergamtshause[1]).

§. 4. Die Gewerken (§. 1.) fassen ihre Beschlüsse nach den Antheilen, nicht nach den Personen. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich,

---

[1]) Instruction. Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27. dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

Art. I. (zu §. 3.). Der §. 3. des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen ꝛc. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren. Im letzteren Falle ist die Versammlung beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Antheile vertreten ist. — Sofern die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Gewerken nicht erscheint, sind sämmtliche Gewerken zu einer neuen Versammlung einzuladen. — In der zweiten Versammlung ist die Majorität der erschienenen Interessenten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt, für die ganze Gewerkschaft verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Folge ihres Ausbleibens ist jedoch den Gewerken in der Vorladung zu eröffnen. — Auf Beschlüsse der im §. 7. gedachten Art finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Besitzer von gesetzlichen Freikuxen haben in gewerkschaftlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§. 6. Zu gewerkschaftlichen Beschlüssen über Betriebs- oder Haushalts-Angelegenheiten des Bergwerks, über Anlagen, welche, ohne für den Betrieb unbedingt nothwendig zu sein, doch den gemeinsamen Vortheil bezwecken, über die Lösung benachbarter Grubenfelder oder die Gestattung des Mitgebrauchs von Betriebsvorrichtungen und Maschinen, über Ansprüche der Grundbesitzer, sowie zu allen Beschlüssen, die nicht unter die Bestimmung des §. 7. fallen, genügt die einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 4.).

§. 7. Zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung (Substanz eines Bergwerks) ganz oder theilweise verfügt werden soll, ist eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller gewerkschaftlichen Antheile erforderlich. — Bei Verfügungen, welche die Substanz zweier oder mehrerer Bergwerke namentlich die Vereinigung derselben zu einem Bergwerke (Konsolidation benachbarter Grubenfelder) oder den Austausch von Feldestheilen durch Grenzregulirungen zum Gegenstande haben, muß die Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen in jeder betheiligten Gewerkschaft vorhanden sein.

§. 8. Gegen die gewerkschaftlichen Beschlüsse (§§. 6. und 7.) findet eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt. Dagegen kann jeder Betheiligte innerhalb vier Wochen nach dem Tage des Beschlusses die schiedsrichterliche Entscheidung darüber anrufen, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft, beziehungsweise (bei Konsolidationen und Austausch von Feldestheilen) derjenigen Gewerkschaft gereiche, zu welcher der Widersprechende gehört.

§. 9. Das Schiedsgericht wird durch einen, von dem widersprechenden Theile, und einen, von dem anderen Theile der Gewerkschaft gewählten Schiedsrichter gebildet, denen das Bergamt, wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnet. — Bis zur schiedsrichterlichen Entscheidung bleibt in den Fällen des §. 7. die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt: dagegen wird in den Fällen des §. 6. die Ausführung nicht aufgehalten. — Fällt der schiedsrichterliche Ausspruch verneinend aus, so darf wider den Willen auch nur Eines Betheiligten der Beschluß nicht ausgeführt werden [1]).

---

[1]) Instr. Art. II. (zu §. 9.). Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemein-

§. 10. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte können der Ausführung eines, für die Besitzer des belasteten Bergwerks-Eigenthums verbindlichen Beschlusses nicht widersprechen. Das Recht der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten geht bei Beschlüssen der in §. 7. gedachten Art, ohne Weiteres auf den entsprechenden Antheil an dem vereinigten Werke, beziehungsweise auf den durch Austausch substituirten Feldestheil über. — Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle befugt, Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen.

§. 11. Jeder Beschluß der in §. 7. gedachten Art muß vor der Ausführung der Bergbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden, welche jedoch nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden darf. — Der also bestätigte Beschluß ist, seinem wesentlichen Inhalte nach, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 12. Bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken ist die Naturaltheilung des Produkts nur mit Zustimmung aller Betheiligten zulässig.

§. 13. Wenn ein Bergwerk mehreren Personen verliehen oder in den Besitz mehrerer Personen übergegangen ist, so sind dieselben verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten einen, nicht über zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt, auch nicht im Auslande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen, welcher die Gewerkschaft, der Bergbehörde gegenüber, als Generalbevollmächtigter vertritt.

§. 14. Die Wahl des Repräsentanten bei den Bergwerken erfolgt in einem, von der Bergbehörde mit Angabe des zu berathenden Gegenstandes zu bestimmenden und allen Gewerken anzuzeigenden Termine durch absolute Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 4.). Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15. An Stelle eines einzelnen Repräsentanten (§. 13.) kann eine Gewerkschaft einen, aus zwei bis fünf Personen bestehenden Grubenvorstand aus ihrer Mitte erwählen, jedoch muß die Gewerkschaft der Bergbehörde dasjenige Mitglied eines solchen Vorstandes bezeichnen, welches den Vorstand bei der Ausübung seiner äußeren Rechte und Verpflichtungen, sowie in den Verhandlungen mit der Bergbehörde vertritt[1]).

---

samen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. — Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, sowie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

[1]) Instr. Art. III. (zu §§. 13., 14., 15.). Der Termin zur Wahl eines gemeinschaftlichen Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht

§. 16. Dem Repräsentanten (§. 13.), beziehungsweise dem Grubenvorstande (§. 15.), ist zu seiner Legitimation eine Bescheinigung von der Bergbehörde auszufertigen [1]).

§. 17. Die in §. 13. ausgesprochene Verpflichtung liegt auch dem Alleinbesitzer eines Bergwerks ob, wenn derselbe weiter als zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt oder im Auslande wohnt.

§. 18. Dem Repräsentanten (§. 13.) oder Grubenvorstande (§. 15.) liegt, wenn nicht ein besonderer Vollmachts-Vertrag andere (erweiternde oder beschränkende) Bestimmungen enthält, die Besorgung folgender Geschäfte ob, soweit dieselben den Bergwerksbesitzern zustehen, oder von ihnen gefordert werden können [2]).

1) die Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit anderen Gewerkschaften, Bergwerks-Unternehmern und Grundbesitzern, sowie die Abgabe rechtsgültiger Erklärungen über die Bewahrung, Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums und der Zubehörungen desselben [3]).

---

werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlakts anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen. — Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei. — Die Frage, ob ein Repräsentant, oder ein Gruben-Vorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8.) unstatthaft. — Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Grubenvorstandes, welches denselben nach Außen, sowie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären. — Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden, besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden. — Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerks-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Wahrnehmung der durch das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten, oder Gruben-Vorstande muß jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18. erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt, und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

[1]) Instr. Art. IV. (zu §. 16.). Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Grubenvorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

[2]) Instr. Art. V. (zu §. 18.). Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Besorgung der in §. 18. angegebenen Geschäfte und insbesondere die spezielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, sowie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter der Aufsicht des Bergamtes, zu fordern; auf speziellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

[3]) Instr. zu 1. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist. — Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes geprüft werden. — Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, so weit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt, und so weit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden. — Dem Bergamte

2) die Wahl der Grubenbeamten, die Regulirung ihrer Geschäfte, ihres Lohns und ihrer Dienstkaution, sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben [1]);

3) die Kontrole der gesammten Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten, die Ausübung allgemein bestehender oder durch Dienstverträge besonders festgestellter Kündigungsrechte gegen dieselben, und die Stellung von Anträgen auf Untersuchung und unfreiwillige Dienstentlassung [2]);

---

steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen, und mit Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Oberbergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Grubenstande der Rekurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht. — Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden ꝛc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

[1]) Instr. zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen kontraktlich zu übertragenden Functionen zu prüfen, und die Verhandlungen darüber dem Oberbergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt. — Das Oberbergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen, und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen, und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen. — Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen. — Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Functionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. — In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Functionen persönlich zu vertreten hat.

[2]) Instr. zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten kontrolirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt. — Dem Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde

4) die Annahme und Entlassung der Arbeiter, insoweit diese nicht durch die Bergbehörde erfolgt, die Theilnahme an der Normirung des Normallohns der Arbeiter, auch die Anweisung außerordentlicher Krankenlöhne und besonderer Unterstützungen für dieselben aus der Grubenkasse [1]);

5) die Ausschreibung der erforderlichen Betriebsgelder, insofern diese nicht durch das Zubußverfahren aufgebracht werden müssen;

---

entscheidet das Bergamt. — Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich. — Dem Bergamt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden; es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privatverwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstkontraktes, oder auf unfreiwillige Dienstentlassung der Grubenbeamten ablehnen.

[1]) Instr. zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind, sowie die Beschäftigung der behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten. — Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder Grubenvorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Vereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen. — Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten. — Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheitsattestes und eines Abkehrscheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug. — Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit den Repräsentanten, oder mit den Grubenvorständen, die Normallöhne zu vereinbaren, welche den von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnssätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt. — Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworne, unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Rekurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Oberbergamt. — Die Bestimmung eines Maximum bei der Gedinge-Arbeit ist unstatthaft. — Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entstehenden Falls den Arbeitern aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehrscheine, und wenn sie Knappschafts-Genossen, mit dem Anfahrschein auf eine andere Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Berggeschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen. — Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung die Rekursbeschwerde an das Bergamt zuläßig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

6) die Anträge auf Zubuß-Ausschreibung, Retardatsetzung und Kaduzirung von Bergwerks-Antheilen, sowie auf Feststellung der Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung [1]);

7) die Anschaffung der erforderlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, sowie die Herstellung von Betriebsvorrichtungen und Gebäuden aller Art [2]);

8) die Mitwirkung bei Bestimmung der Verkaufspreise der Produkte des Bergwerks, beziehungsweise bei der Ermittelung und Feststellung des Werthes der Produkte, in Bezug auf die an den Staat oder an andere Berechtigte zu zahlenden Bergwerks-Abgaben und auf die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschaftskasse oder anderer Freikuxbesitzer;

9) die Leitung oder eigene Besorgung des Verkaufs der Bergwerksprodukte, sowie von entbehrlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, auch von anderen Gegenständen des Gruben-Inventariums;

10) die Genehmigung der Natural-, Material- und Geld-Ausgaben, sowie die Anweisung derselben zur Verrechnung;

11) die Berichtigung der Bergwerksabgaben und die Erfüllung aller sonstigen, der ganzen Gewerkschaft obliegenden Leistungen [3]);

12) die Ueberwachung der Richtigkeit und Sicherheit der Grubenkasse, sowie der sämmtlichen Vorräthe des Bergwerks und seiner Zubehörungen;

13) die Revision und Abnahme der Werksrechnungen im Privat-Interesse der Betheiligten, insofern nicht die Bergbehörde sich derselben unterzieht [4]);

---

[1]) Instr. zu 5 u. 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist. — Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassen-Beistandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

[2]) Instr. zu 7. Dem Bergamt steht die Kontrole des durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien rc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

[3]) Instr. zu 8—11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung derselben erlassenen Instruktion hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Taxpreise der Produkte, beziehungsweise der Ermittelung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Grubenvorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt oder bezirks- und revierweise vorzunehmen. — Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschaftskassen oder anderer Freikuxbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Kontrole der Grubenrechnungen ist zu vermeiden. — Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geaichter Maße beim Verkauf auf den Gruben, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Produkten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

[4]) Instr. zu 12 u. 13. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche

14) die Wahrnehmung und Verfolgung der, der Gewerkschaft etwa zustehenden Finderrechte;

15) die Vertretung in den Aktiv- und Passivprozessen der ganzen Gewerkschaft, einschließlich der Eidesleistung der letzteren;

16) die Abgabe rechtgültiger Erklärungen hinsichtlich der Verwaltung allgemeiner Bergbau-, Hülfs- oder Unterstützungsfonds, an welchen die Gewerkschaft betheiligt ist, sowie in Betreff des Knappschafts-Institutes, zu welchem die Arbeiter des Bergwerkes gehören;

17) die Einladung der Gewerken zu Versammlungen [1]);

§. 19. Zu denjenigen in §. 18. nicht benannten Geschäften, welche gesetzlich eine Spezialvollmacht erfordern, sowie zu Verfügungen über die Substanz (§. 7.) ist der Repräsentant oder Grubenvorstand ohne ausdrücklichen Auftrag nicht ermächtigt.

§. 20. Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist berechtigt und ver-

---

zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind. — Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes selbst diese Function übernimmt. — Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiskalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob. — Außer den Schriftstücken, welche zur Kontrolirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Produkten-Absatzes nach seinen verschiedenen Richtungen, der Produkten-Bestände der Knappschaftsverhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

[1]) Instr. Art. VI. (zu §. 18.). Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeiliche Verfügungen, sowie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Grubenvorstand und die Beamten getroffenen Maßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der kontrolirende Königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen. — Andere mit einem Anfahrschein des Bergamts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten, und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

Instr. Art. VII. (zu §. 18.). Denjenigen Repräsentanten oder Grubenvorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, soweit es die Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien 2c. beziehenden Beläge, nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berggeschwornen, und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamte (Oberschichtmeister, Kalkulatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seinerseits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschaftsgefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu beschränken (V. zu 12 u. 13). Die von dem Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenkassen nicht bezahlt.

pflichtet, alle, das Bergwerkseigenthum der ganzen Gewerkschaft oder dessen Verwaltung und Benutzung betreffenden Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. — Diese Bestimmung darf durch einen Vollmachtsvertrag nicht abgeändert werden.

§. 21. Der Repräsentant, beziehungsweise jedes Mitglied des Grubenvorstandes, kann zu jeder Zeit die ihm ertheilte Vollmacht kündigen. — Ebenso steht die Befugniß zum Widerrufe der Vollmacht der Gewerkschaft zu. Bei dem hierüber zu fassenden Beschlusse (§. 6.) werden die etwaigen Antheile des Repräsentanten oder des betheiligten Mitgliedes des Grubenvorstandes nicht mitgezählt. — Wird bei der in Folge eines solchen Beschlusses vorzunehmenden Neuwahl dieselbe Person wieder gewählt, deren Vollmacht widerrufen worden ist, so ist diese Wahl nur dann gültig, wenn mindestens drei Viertheile der Gewerken, den Antheilen nach, für dieselbe gestimmt haben. — Sowohl von einer Aufkündigung, als auch von einem Widerrufe ist gleichzeit der Bergbehörde Anzeige zu machen.

§. 22. Die Rechte und Verpflichtungen der Gewerkschaft aus dem Vollmachts-Vertrage gehen auch auf die Erben und die Besitznachfolger der einzelnen Gewerken über.

§. 23. So lange ein Repräsentant oder Grubenvorstand nicht bestellt, oder der abgegangene nicht wieder ersetzt ist, kann die Bergbehörde einen Repräsentanten, welcher wo möglich aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Mitbetheiligten zu wählen ist, bestellen und demselben erforderlichenfalls eine angemessene, von den Bergwerksbesitzern aufzubringende Belohnung zusichern. — Dieser interimistische Repräsentant hat alle, in den §§. 18 und 20. bestimmten Befugnisse, insofern nicht die Bergbehörde es angemessen findet, Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 24. Die Bestimmungen der §§. 13. bis 23. sind auch auf die, mit Verleihungs-Urkunden der Bergbehörde versehenen Aufbereitungs-Anstalten und Hüttenwerke anzuwenden, wenn sich dieselben in dem Besitze mehrerer Personen befinden, oder wenn der Alleinbesitzer des Werkes mehr als zehn Meilen von dem Werke entfernt oder im Auslande wohnt. — Dieser Bestimmung sind jedoch die im Bereiche des Fürstenthums Siegen und der Grafschaft Sayn-Altenkirchen belegenen Eisenhüttenwerke nicht unterworfen.

§. 25. Ein Repräsentant (§. 13.) kann die Geschäfte (§§. 18. und 20.) für mehr als eine Gewerkschaft übernehmen, jedoch nur mit Zustimmung derjenigen Gewerkschaften, welche ihn früher bereits angenommen haben.

§. 26. Die nach den bisherigen Gesetzen dem Lehnträger und dem Schichtmeister zur Vertretung der Gewerkschaft zustehenden Befugnisse, insbesondere auch bei der Berichtigung des Berghypothekenbuchs, gehen auf den Repräsentanten, beziehungsweise Grubenvorstand über [1]).

---

[1]) Instr. Art. VIII. (zu §. 26.). Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes zur Berichtigung des Berggegenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft konstituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann (§. 13), und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt (§. 19.), der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht berechtigt ist. — Es ist daher darauf zu halten, daß

§. 27. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

V.

Gesetz vom 18. April 1855,

betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt, was folgt:

§. 1. Die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk eines Bergamts soll, wie bisher, bei dem Bergamte durch den Bergamts-Justitiarius erfolgen.

§. 2. Der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes in dem Bezirke des Bergamts (§. 1.) betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind. — Der Bergamts-Justitiarius hat bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften zu beobachten. — Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung der gerichtlichen Urkunden.

§. 3. Zur Anstellung als Bergamts-Justitiarius ist die Befähigung zum Richteramte erforderlich.

§. 4. In Bezug auf die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Angelegenheiten gebührt a) die Aufsicht und die Erledigung derjenigen Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, zunächst dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat, und dem dem letzteren vorgesetzten Oberbergamte, schließlich aber dem Justizminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbei-

---

schon bei der Instruktion einer Muthung die Bergbehörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werde, die an dem Gesammteigenthum Betheiligten in die Verleihungsurkunde aufzunehmen. — Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolger für ihn ein.

ten; b) für andere Beschwerden ist das vorerwähnte Appellationsgericht die alleinige Beschwerdeinstanz.

§. 5. Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berggegen- und Hypothekenbuch (§. 1.) und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2.) kommen die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 6. Der Justizminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben die hiernach erforderlichen Instructionen und reglementarischen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich rc.

Gegeben Potsdam, den 18. April 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenh.: v. Manteuffel.

VI.

Instruktion vom 10. Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wird auf Grund des §. 6. dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

Art. I. (Zu §. 1. des Gesetzes.)

1) Das Gesetz vom 18. April 1855 beabsichtigt weder in Betreff der bisher ergangenen Vorschriften über die Eintragungen in die Berggegen- und Hypothekenbücher und das dabei zu beobachtende Verfahren, noch auch hinsichtlich der Form dieser Bücher eine Abänderung eintreten zu lassen, vielmehr bleiben in beiden Beziehungen die bisher bestandenen Anordnungen und Instruktionen auch ferner in Geltung.

2) Der Bergamts-Justitiarius hat die seiner Kompetenz durch das Gesetz überwiesenen Hypothekensachen ohne Vortrag bei dem Bergamte selbstständig und unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit zu bearbeiten.

3) Zur Kontrole des Geschäftsbetriebes werden die von dem Justitiarius Namens des Bergamts erlassenen Mandate und verfügten Ausfertigungen von dem Direktor des Bergamts im Konzept und in der Reinschrift mitvollzogen.

4) Ueber die bei dem Bergamt zur Bearbeitung gelangenden Hypothekensachen wird ein abgesondertes Geschäfts-Journal geführt. Alle mit der Post oder sonst unter der Adresse des Bergamts eingehenden versiegel-

ten Schreiben eröffnet und präsentirt der Bergamts-Direktor; die protokollarischen Gesuche und die offen eingehenden Schriftstücke in Hypothekensachen werden von dem betreffenden Registrator präsentirt und unverzüglich zum Journal befördert.

Art. II. (Zu §. 2. des Gesetzes.)

1) Die nach den §§. 258. 259. Tit. 16. Th. II. Allg. Landrechts resp. den korrespondirenden Vorschriften der Berg-Ordnungen den administrativen Bergbeamten ertheilte Befugniß zur Aufnahme von Kaufverträgen über einzelne Kuxe oder Kuxantheile ist nicht weiter auszuüben.

2) Zur Aufnahme der im §. 2. des Gesetzes vom 18. April 1855 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind alljährlich im Voraus bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und durch Aushang oder in sonst üblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Justitiarius darf sich der Aufnahme solcher Anträge und Akte, gegen deren Gesetzlichkeit nichts zu erinnern ist, niemals entziehen; seine Kompetenz wird jedoch durch den Umfang des Bezirks desjenigen Bergamts begrenzt, bei welchem er zu fungiren hat. Unter dieser Beschränkung ist er befugt, insbesondere die nachfolgend erwähnten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen:

a) Verträge über die Bildung von Schürf-Gesellschaften und über die Ausführung von Schürf-Arbeiten mit den Arbeitern und Lieferanten;

b) Verträge über Muthungen, sowie über verliehenes oder konzessionirtes Berg-Eigenthum, namentlich über eigentliche Bergwerke, Erb-Stollen-Gerechtigkeiten, Poch-, Wasch- und sonstige Aufbereitungs-Anstalten, sowie über die zum Ressort der Bergbehörde gehörigen Hüttenwerke, desgleichen Verträge über Pertinenz-Grundstücke und sonstige Zubehörungen des Berg-Eigenthums und deren Erwerbs-Verträge, welche sich zugleich auf andere Eigenthums-Objekte beziehen, darf der Justitiarius nicht aufnehmen;

c) Vernehmungen der Gewerken behufs der Besitztitel-Berichtigung, Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Cessionen eingetragener Forderungen, Quittungen und Löschungs-Bewilligungen, sowie alle sonstigen auf Eintragung im Berggegen- und Hypothekenbuch bezüglichen Erklärungen und Anträge, soweit es sich bei diesen Akten lediglich um Berg-Eigenthum handelt. Auch zu den hierbei erforderlichen Vernehmungen zum Zweck der Erbes-Legitimation ist der Bergamts-Justitiarius befugt, dagegen steht ihm die Ertheilung von Erbes-Legitimations-Attesten nicht zu;

d) Konsolidations-Anträge und Verträge und deren Beglaubigung, Löschungs- und überhaupt alle Verträge, welche sich auf das Verhältniß mehrerer Gewerkschaften oder Bergwerks-Unternehmer gegen einander beziehen, desgleichen Verträge der Miteigenthümer eines und desselben Bergwerks unter einander;

e) Verträge der Bergwerks-Unternehmer, Repräsentanten und Gruben-Vorstände mit den gewerkschaftlichen Beamten (Dienst-Verträge) und mit den Arbeitern, Lieferungs-Verträge über Gegenstände des Bergbau-Betriebes, sowie Vollmachten in Bergwerks-Angelegenheiten;

f) Verträge der Gewerkschaften und Bergwerks-Unternehmer mit den Grund-Eigenthümern über Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken und über Entschädigungs-Ansprüche.

3) Die aufgenommenen Protokolle über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden zu einem besonderen, bei jedem Bergamt über diesen Gegenstand anzulegenden Aktenstücke gebracht und dort wird die Ausfertigung der Urkunden, sowie die Aushändigung der Ausfertigung oder deren Hinübergabe zu anderen Bergamts-Akten, z. B. zu den Muthungs-Betriebs-Akten, verfügt. Steht jedoch ein aufgenommenes Rechtsgeschäft in einer solchen Beziehung zu dem Berggegen- und Hypothekenbuch, daß es bei den Grund-Akten unter allen Umständen einer beglaubigten Abschritt bedarf, z. B. weil in der Folge eine Eintragung daraus erfolgen soll, so wird die Urschrift der Verhandlung sofort zu den Grund-Akten genommen und dort das weiter Erforderliche wegen Ertheilung der Ausfertigungen ꝛc. verfügt.

Die Ausfertigungen des Bergamts werden von dem Direktor und dem Justitiarius vollzogen.

Art. III. (Zu §. 4. des Gesetzes.)

1) Die von den Bergämtern zu erstattenden Berichte sind in den Fällen sub a. des §. 4 des Gesetzes an das betreffende Appellationsgericht und an das Ober-Bergamt gemeinschaftlich, in den Fällen sub b. aber nur an das Appellationsgericht zu richten, dem es überlassen bleibt, vor seiner Entscheidung die Aeußerung des betreffenden Ober-Bergamts einzuholen.

2) Allgemeine Bestimmungen der Appellationsgerichte an die ihnen untergeordneten Gerichtsbehörden in Hypothekensachen sind, falls dadurch auch das Berggegen- und Hypothekenbuch berührt wird, nach vorangegangenem Benehmen mit den Ober-Bergämtern auch den Bergämtern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen.

Findet bei der gedachten Kommunikation zwischen dem Appellationsgericht und dem Ober-Bergamt eine Einigung nicht statt, so ist von ihnen in gemeinschaftlich zu erstattendem Berichte die Entscheidung der unterzeichneten Ministerien einzuholen.

Art. IV. (Zu §. 5. des Gesetzes.)

Einer besonderen Sportel-Taxe bedarf es nicht, da die für die Gerichte gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen. — In dieser Beziehung wird lediglich auf die Gesetze vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 622 und von 1854 S. 273), sowie auf die Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1. Juni 1854 hiermit verwiesen.

Berlin, den 10. Juli 1856.

Der Justiz-Minister — Der Min. f. Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten.
Simons. — In Vertretung:
Pommer Esche.

Vorstehende Instruktion wird den Gerichten hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe von Seiten des Herrn

Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch den Bergbehörden zur Befolgung mitgetheilt werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.

VII.

Gesetz vom 10. April 1854,

betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie, und

Ministerial-Instruction vom 3. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betrieben werden und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren. — Wenn mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden sind, so kann unter Zustimmung der Werkseigenthümer der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschafts-Vereinen angeordnet werden [1]).

§. 2. Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die

---

[1]) Instruction. Zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1854 über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften wird auf Grund des §. 12. desselben hierdurch verordnet, was folgt: Art. I. Zu dem Eintritt in den Knappschafts-Verein sind die Arbeiter aller derjenigen Werke verpflichtet, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen. — Die aus dem Stande der Arbeiter angestellten niederen Beamten der Werke (Steiger, Werkmeister, Aufseher u. dgl. m.) verbleiben in dem Knappschafts-Verein nach den näheren Bestimmungen des Statuts. — Sollen nach dem 2. Alinea des §. 1. dem Vereine Werke beitreten, welche weder unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, noch mit einer Verleihung, Concession oder Permission der Bergbehörde versehen sind, so ist nach Vereinbarung mit den Werksbesitzern in dem Statute von der Bergbehörde die Beaufsichtigung der Betriebseinrichtungen und der Arbeiter, welche zur Wahrnehmung der Interessen des Vereines und seiner Mitglieder unerläßlich ist, insbesondere hinsichtlich der Annahme der Arbeiter und der Schutzes derselben gegen Beschädigung an Gesundheit und Leben, näher zu bestimmen. — Uebrigens sind, bevor der Beitritt erfolgt, der Vorstand derjenigen gewerblichen Unterstützungskasse, bei welcher die beitretenden Werke bisher betheiligt waren, durch die Regierung, und der Vorstand des Knappschafts-Vereins, welchem die Werke einverleibt werden sollen, von der Bergbehörde mit ihrem Gutachten zu vernehmen, welche durch das Oberbergamt mit dem Entwurfe des Statuts dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht werden müssen.

Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschafts-Verein, sowie des für jeden Verein zu errichtenden Statuts, erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter, als auch die Eigenthümer der Werke darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag des Oberbergamts durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Arbeiter, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet [1]).

---

[1]) Instr. Art. II. Bei der Begränzung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen sind, sowie bei der Beschränkung und Erweiterung schon bestehender Bezirke ist darauf zu sehen, daß einerseits die Lebensfähigkeit durch Bildung zu kleiner Vereine nicht gefährdet, andererseits die Verwaltung und Wirksamkeit des Vorstandes durch eine zu große Ausdehnung nicht erschwert werde, und daß die Grenzen der Bezirke so weit als möglich mit der geographischen Eintheilung der Bergreviere und Bergamts-Bezirke übereinstimmen.

Art. III. Das Statut eines jeden Knappschafts-Vereines muß enthalten: a) die Angabe des Bezirks und des Orts, wo der Verein seinen Sitz hat; – b) die Bedingungen zur Aufnahme in den Verein, wobei zugleich festzustellen ist, daß Leute, welche nur ganz kurze Zeit, z. B. nur einzelne Tage, oder als Handwerker (Maurer, Zimmerleute, Maschinenbauer u. s. w.) vorübergehend, oder beim Fuhrwesen beschäftigt werden, in den Verein nicht aufgenommen werden; — c) die Eintheilung der Vereins-Genossen nach den Kategorien (Klassen) mit Abstufungen der Beitragsleistungen und Wohlthaten des Vereines; — d) die Verpflichtungen der Knappschafts-Genossen; — e) Ansprüche derselben. In dem Statut ist das Verhältniß der zum Militairdienst einberufenen Genossen zu dem Knappschafts-Verein zu bestimmen, und die Regel festzustellen, daß die Rechte und Pflichten derselben während ihres activen Militärdienstes ruhen. f) den Verlust der Genossenschaft: 1. durch freiwilliges Aufgeben der Arbeit bei einem zum Verein gehörigen Werke; 2. durch den Uebertritt in einen andern Verein; 3. zur Strafe auf Grund der besondern bergpolizeilichen Vorschriften und des Disciplinar-Reglements. Auch kann mit dem Knappschafts-Statut ein Disciplinar-Strafreglement verbunden werden, in welchem der Verlust der Genossenschaft auf derartige Zuwiderhandlungen, welche das Strafreglement mit gänzlicher Ablegung von der Arbeit bedroht, zu bestimmen ist. 4. Durch Unterlassung der Zahlung von Beiträgen während einer im Statut festzusetzenden Zeit nach vorausgegangener fruchtloser Erinnerung. — g) Die Beiträge der Werksbesitzer; — h) die sonstigen und zufälligen Einnahmen; — i) die Verwaltung des Vereins: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. Knappschafts-Aelteste, deren Wahl, Anzahl, Sprengel, Dauer des Amtes, Geschäfte und Remunerirung derselben; 3. Knappschafts-Vorstand, Wahlmodus, Zahl der Mitglieder, Dauer des Amtes, Vorsitzführung, Geschäfts-Ordnung. In das Statut ist die Bestimmung aufzunehmen, daß, wenn Niemand zur Wahl der Knappschafts-Aeltesten oder des Knappschafts-Vorstandes erscheint, das Bergamt die Knappschafts-Aeltesten und die Vorstandsmitglieder ernennt. 4. Knappschafts-Aerzte; 5. Kassen- und andere Beamte; — k) die Aufsicht des Staates: 1. Bergamts-Kommissarius, dessen Stellung zum Vorstande 2c.; 2. Prüfungen der Rechnungen durch das Bergamt 2c.; — l) Bestimmungen über die Reciprocität beim Uebertritt aus einem Vereine in den andern. — m) Außerdem muß jedes Statut den Vorbehalt der Abänderung auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege enthalten.

Instr. Art. IV. Das Bergamt, welches das Statut des neu zu bildenden Vereins zu entwerfen hat, muß sich zuvor, so viel wie möglich, mit den diesfälligen Wünschen der Interessenten bekannt machen. Dasselbe hat den Entwurf mit einem motivirten Bericht durch das Oberbergamt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen. Findet derselbe nichts Wesentliches zu erinnern, so ist der Entwurf von dem Bergamt den Alleinbesitzern, Repräsentanten oder Vorstehern sämmtlicher in Betrieb stehenden Werke des Bezirks, welche der Verein umfassen soll, zuzufertigen, mit der Aufforderung zu einer Versammlung unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden dem Beschluß der Mehrzahl der erschienenen Werksbesitzer 2c., oder wenn Niemand erscheint, dem Entwurfe als beitretend angenommen werden sollen.

§. 3. Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind: 1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person, 2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit, 3) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, 4) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden, 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung, 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre. — Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1. und 2. genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4. genannten zu gewähren [1]).

§. 4. Die zu den im §. 3. bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschafts-Vereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die

---

Diesen Vorladungen sind Insinuations-Documente beizufügen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. — Die Vertreter der Arbeiter sind nach einfacher Majorität, und zwar auf je 100 Mann ein Vertreter zu wählen; die Wahlbezirke bestimmt das Bergamt. Diese Wahlen sind durch Kommissarien auszuführen, welche darüber Protokolle aufzunehmen und dem Bergamte einzureichen haben. Bei großen Bezirken ist es nothwendig, die also gewählten Personen als Wahlmänner zu einer Versammlung zusammentreten zu lassen, um aus ihrer Mitte eine Deputation zu wählen. — Der Termin, in welchem die beiderlei Vertreter über die in § 2. des Gesetzes angegebenen Gegenstände zu vernehmen sind, wird von dem Kommissarius des Bergamtes abgehalten, und darüber ein vollständiges Protokoll aufgenommen. — Abstimmungen können nur innerhalb der einen oder der andern Vertretung, d. h. der Werksbesitzer einerseits, und der Arbeiter andererseits stattfinden. Sind bei abweichenden Erklärungen beide Theile nicht zu vereinigen, so muß die Erklärung eines jeden Theils zu Protokoll genommen werden, außerdem genügt die Angabe des gemeinschaftlichen Beschlusses. — In die Ausschreiben zu den Wahl-Versammlungen oder zu dem zur Feststellung des Statuts anberaumten Termine ist das Präjudiz aufzunehmen, daß, wenn Niemand erscheine, angenommen werde, die Ausbleibenden überließen lediglich dem Bergamte die Feststellung des Entwurfes. — Das Protokoll ist mit dem Statuts-Entwurfe durch das Oberbergamt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

[1]) Instr. Art. V. Bei neu zu errichtenden Vereinen sind in der Regel weitere als die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Leistungen nicht aufzunehmen; es sei denn, daß dies von Seiten der Werksbesitzer ausdrücklich beantragt würde. Die Sätze Nr. 2. bis 6., welche nach den Kategorien und unter Nr. 3., 5. und 6. auch nach der Zeit der activen Genossenschaft abzustufen sind, werden nach Maßgabe der Sätze bei bestehenden Knappschafts-Vereinen zu reguliren sein, indessen muß in jedem Falle vorher das wirkliche Bedürfniß einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Das Statut hat die Sätze festzustellen. — Zu Nr. 1. ist in das Statut die Bestimmung aufzunehmen, daß hinsichtlich der freien Kur und Medizin jedes Knappschaftsglied nur den Knappschaftsarzt und die für den Verein bestimmte Apotheke in Anspruch nehmen kann. — Zu Nr. 5. und 6. ist noch zu bemerken, daß die von Invaliden nach ihrem Austritt aus dem activen Dienst geheiratheten Frauen demnächst als Wittwen, sowie die in solchen Ehen erzeugten Kinder keinen Anspruch auf Unterstützung haben. — Endlich muß hier jedes Statut die Bestimmung im §. 10. des Gesetzes ausdrücken, nach welcher die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Kasse weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden können.

Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind. — Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden [1]).

§. 5. Die Verwaltung eines jeden Knappschafts-Vereins erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Knappschafts-Vorstand, dessen Mitglieder, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, beziehungsweise von den Repräsentanten oder Grubenvorstehern, und zur anderen Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten gewählt werden. — Der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Kommissarius wohnt den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes bei; derselbe ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort dem Bergamte davon Anzeige machen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Kommissarius den Ausschlag. — Mitglied des Knappschafts-Vorstandes ist auch der Kassenbeamte des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht [2]).

---

[1]) Instr. Art. VI. Die aufzubringenden Geldbeiträge müssen nach dem Bedürfniß, d. h. so normirt werden, daß dadurch nicht nur die Leistungen (§. 3.), deren Betrag nach den Erfahrungen bei den bestehenden Vereinen zu ermitteln ist, aufgebracht werden, sondern auch ein angemessener Ueberschuß verbleibt, um die mit der Zeit, namentlich bei den Pensionen für Invaliden und Wittwen steigenden Ausgaben sicher gedeckt zu erhalten, und einen Bestand für unvorhergesehene Fälle oder Zeiten der Noth anzusammeln. — Bis zu welcher Höhe diese Ansammlung fortgesetzt, und in welcher dann die angesammelte Summe eisern erhalten, resp. nach Umständen ergänzt werden soll, hat das Statut zu bestimmen. — Es ist möglichst dahin zu wirken, daß die Vertreter der Werke, denen das Gesetz in der Verwaltung der Vereine eine mit den Arbeitern gleiche Betheiligung einräumt, sich entschließen, einen gleich hohen Beitrag wie die Arbeiter zu zahlen; ferner, daß überall ein nach dem durchschnittlichen Arbeitslohn berechnetes (monatliches) Fixum angenommen werde, um die bei den meisten bestehenden Knappschafts-Vereinen sehr umständliche Beitragsberechnung und damit auch die Unbilligkeit zu beseitigen, welche darin liegt, daß dort jetzt der fleißige Arbeiter mehr entrichten muß, ohne einen Anspruch auf höhere Beneficien zu erwerben. Endlich empfiehlt es sich, die Beiträge während der Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit gleichmäßig fortzahlen zu lassen, um die sonst wegen der Controle erforderliche, sehr weitläufige, allmonatliche Zusammenstellung der Arbeits-, Kranken- und Feierschichten zu entübrigen. Eine Unbilligkeit liegt hierin nicht, wenn die Krankengeldersätze um eben so viel höher gestellt werden, als die Beitragssätze der Vereinsglieder ausmachen. Bei diesem Verfahren bedarf es am Schlusse jeden Monats nur einer Zusammenstellung der Zahl der auf dem Werke beschäftigten Arbeiter (Knappschafts-Genossen) nach den verschiedenen Kategorien, welche der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen sind. Zu der Summe dieser Beiträge tritt dann noch der gleiche, beziehungsweise der proportionelle Beitrag, welchen die Werkskasse zu entrichten hat. — Jeder Knappschafts-Genosse enthält ein Quittungsbuch mit dem vorgedruckten Statut und der Bescheinigung seiner Aufnahme, in welchem der Kassenbeamte des Werkes, oder bei Einziehungen aus dem Kranken-Gelde, oder bei baaren Entrichtungen an die Knappschafts-Kasse der Kassenbeamte des Vereins, die Einzahlung vermerkt. — Welche zufälligen Einnahmen (z. B. an Strafgeldern) dem Vereine zu überweisen sind, muß das Statut festsetzen.

[2]) Instr. Art. VII. Die Aufsicht über einen jeden Knappschafts-Verein führt das Bergamt, in dessen Bezirke die bezüglichen Werke liegen, und zwar auch dann, wenn der Betrieb nicht überall unter seiner Aufsicht, sondern eines Königlichen Hüt-

§. 6. Die Beamten des Vereins, sowie die Knappschafts-Aerzte, werden von dem Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Bergamte bestätigt. — Auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes können durch das Bergamt die Kanzleiarbeiten und Kassengeschäfte des Knappschafts-Vereins Beamten der Bergbehörde gegen angemessene Entschädigung übertragen werden [1]).

---

ten- oder Salinen-Amtes steht. — Sobald für einen neu gebildeten Verein das Statut von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestätigt ist, veranlaßt das Bergamt die Wahl der Knappschafts-Aeltesten. Ist diese, unter Leitung besonderer Kommissarien, erfolgt, so sind die Knappschafts-Aeltesten und die Alleinbesitzer, Repräsentanten oder Vorsteher der Werke des Bezirkes von dem Bergamte zu einer Versammlung einzuladen, in welcher die Mitglieder des Vorstandes nach Vorschrift des Gesetzes und in der durch das Statut bestimmten Zahl nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Fällt die Wahl auf einen Königlichen Berg-, Hütten- oder Salinen-Beamten, so bedarf derselbe zur Annahme der Genehmigung des vorgesetzten Oberbergamtes. — Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte nach a b s o l u t e r Stimmenmehrheit gewählt. Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Alle Mittheilungen der Behörde sind an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. — Die Mitglieder des Vorstandes können die Geschäfte unter sich in der Weise theilen, daß jedes derselben ein für alle Mal bestimmte Verrichtungen übernimmt. — Sind in den Knappschafts-Verein Arbeiter von Werken, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, aufgenommen, so hat das Oberbergamt den Beamten zu bezeichnen, welcher den Fiskus als Werksbesitzer bei der Wahl des Vorstandes vertritt. — Beschränkt sich der Verein auf die Arbeiten eines einzelnen fiskalischen Werkes oder einiger dergleichen Werke, so ernennt das Oberbergamt einen oder auch mehrere Beamte zu Mitgliedern des Vorstandes, so daß nur von den Knappschafts-Aeltesten eine Wahl aus ihrer Mitte stattfindet. In solchem Falle haben die gewählten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl, zusammen in dem Vorstande nur so viel Stimmen als die den Fiskus vertretenden Mitglieder. — Die Mitglieder des Bergamtes, welche zugleich Mitglieder des Knappschafts-Vorstandes sind, sowie der Bergamts-Kommissarius selbst, haben sich bei der Entscheidung über die Suspension eines Vorstandsbeschlusses ihres Stimmrechtes zu enthalten.

[1]) Instr. Art. VIII. Das Bergamt hat die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Beamten, welche von dem Knappschafts-Vorstande gewählt und präsentirt werden, zu prüfen, bevor die Bestätigung erfolgt. — Ob über die Annahme eines Arztes zuvor die Knappschafts-Aeltesten oder die Knappschafts-Glieder in dem bezüglichen Kursprengel vernommen werden sollen, ist in dem Statut zu bestimmen. — Die Bestimmung der Remuneration, sowie die jederzeit in besonderen Verträgen festzustellenden Dienstleistungen der Beamten und Aerzte ist Sache des Vorstandes, welcher jedoch auch hierüber in seinen Sitzungen, also im Beisein des Bergamts-Kommissarius, Beschluß zu fassen hat. Der Vorstand hat den Beamten und Aerzten des Vereins besondere Instructionen zu ertheilen; will sich derselbe hierbei des Rathes des bergamtlichen Kommissarius bedienen, so hat letzterer dem diesfälligen Ansuchen, und überhaupt den Wünschen des Vorstandes bereitwillig zu entsprechen. — Unter Kanzlei-Arbeiten sind auch die vorkommenden Büreaugeschäfte zu verstehen, namentlich die Führung von Namenslisten (Knappschafts-Rollen), Calculirung von Rechnungen und Belägen u. s. w. — Die Uebernahme solcher Arbeiten oder der Kassengeschäfte kann einem Königlichen Beamten als Nebenamt gegen eine dafür zu bestimmende Vergütigung nur mit jedesmaliger Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gestattet werden.

§. 7. Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger Revision durch den Vorstand den Knappschafts-Aeltesten und den Werkseigenthümern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt und sodann dem Bergamte zu Prüfung eingesandt, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt [1]).

§. 8. Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine bleiben bestehen; sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt, oder einem nach §. 2. zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Reglements) sind mit den Vorschriften der §§. 3., 4., 5., 6. und 7. dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen [2]).

---

[1]) Instr. Art. IX. Ueber den Zeitpunkt, zu welchem die Rechnungen abzuschließen und dem Vorstande zu überweisen, wenn und wie lange dieselben mit den Revisions-Bemerkungen des Vorstandes zur Einsicht und Erklärung den Knappschafts-Aeltesten und den Werksbesitzern offen zu legen sind, an welcher Stelle dieses geschehen soll, und endlich ob und welche Auszüge aus den Rechnungen zur allgemeinen Kenntniß der Mitglieder durch den Druck zu verbreiten sind, ist im Statut zu bestimmen. — Bei der Revision der Rechnungen und deren Beläge kann der Vorstand rechnungskundige Personen zu Rathe ziehen. Die Prüfung durch das Bergamt soll indeß nicht in einer vollständigen Superrevision bestehen, sondern hauptsächlich nur dahin gerichtet werden, die Verwendung der Geldmittel nach den Bestimmungen des Statuts zu controliren.

[2]) Instr. Art. X. Da die Einrichtungen der bestehenden Vereine mehr oder weniger von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen, so muß überall eine Vernehmung der Knappschafts-Aeltesten, sowie der Alleinbesitzer, Repräsentanten oder Vorsteher der bezüglichen Werke stattfinden, weshalb dieselben durch das Bergamt zu einer Versammlung einzuladen sind. — Sowohl die Theilung des dermaligen Bezirks eines Knappschafts-Vereins, als die Vereinigung zweier oder mehrerer bestehender Vereine bedarf der Zustimmung der beiderlei Vertreter, und zwar nach einfacher Majorität einer jeden Vertretung, sowie der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§. 2.). — Bei der Theilung kommt insbesondere die Auseinandersetzung des Vermögens in Betracht. Als Norm hierfür wird sich das Verfahren empfehlen, daß die bisherigen Einnahmen und Ausgaben, soweit es aus den Rechnungen möglich ist, sonst wenigstens überschläglich ermittelt werden, um den Antheil festzustellen, welchen der abzuzweigende Bezirk an dem Baarbestande und an dem sonstigen Vermögen des Vereins hat. Diese Aufstellung ist der Vertretung des einen wie des andern Bezirks-Theils zur Erklärung vorzulegen. Können sich dieselben darüber nicht verständigen, so setzt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, unter den Betheiligten die Antheile fest. — Bei Aufnahme eines neuen Vereins in einen bereits bestehenden werden, wenn letzterer bereits Kapitalien besitzt, die Mitglieder des neuen Vereins ein angemessenes Eintrittsgeld, oder auch statt dessen eine Zeit lang höhere Beiträge zu entrichten haben. — Hierbei muß jedoch auf das mittlere Lebensalter der Genossen Rücksicht genommen und besonders untersucht werden, inwieweit der ältere Verein mit Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen belastet ist, und wie sich diese Lasten zu dem Vermögen verhalten. Es kann daher unter Umständen der Zutritt für den alten Verein, selbst wenn kein Eintrittsgeld gezahlt wird, dennoch von Vortheil sein. — In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Werke mit ihren Arbeitern in einen bestehenden Verband aufgenommen werden, so auch im Falle des 2. Alinea des §. 1. des Gesetzes, ferner wenn Verbände mit einander vereinigt werden, deren Vermögen verschieden ist. — In allen diesen Fällen sind die Betheiligten in einer von dem Bergamte auszuschreibenden Versammlung darüber zu vernehmen. Die Entscheidung erfolgt nach §. 2. des Gesetzes. — Neu entstehende Werke der im 1. Alinea des §. 1. des Gesetzes bezeichneten Kategorie gehören jedoch zu dem Knappschafts-Vereine, in dessen Bezirk sie liegen, ohne daß die Vertreter des bestehenden Vereins ihrer Aufnahme widersprechen, oder an

§. 9. Nachdem die in §. 3. unter 1. bis 6. bezeichneten Leistungen und die im §. 4. bezeichneten Beiträge gemäß §. 2., beziehungsweise §. 8., durch Statute geordnet sind, treten die bisherigen Vorschriften über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, außer Kraft. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freikuxgelder für Kirche und Schule, sie mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert [1]).

---

die Aufnahme die Bedingung von höheren Beiträgen knüpfen dürfen. — Die Umänderung des Statuts eines bestehenden Vereins geschieht in derselben Art, wie oben für neu zu bildende Vereine bestimmt ist. — Die Beitragshöhe wird in der Regel folgendermaßen zu reguliren sein: die Leistungen des Vereins (§. 3.), welche entweder schon bestanden haben oder neu hinzutreten sollen, werden erfahrungsmäßig im Gelde, und zwar nach dem Jahresbetrage ermittelt; diesem Betrage wird zur Bildung des Reserve-Fonds noch eine angemessene Quote zugeschlagen, und so das jährliche Geldbedürfniß festgestellt; von letzterem wird der Betrag, welcher in Kapitalzinsen oder durch zufällige Einnahmen aufkommt, in Abzug gebracht, und der Rest mit der Zahl der Arbeiter dividirt. Dadurch ergiebt sich der mittlere Jahresbeitrag des Knappschafts-Genossen, welcher von ihm und von dem Werksbesitzer zu entrichten ist. Wie viel davon der Eine, und wie viel der Andere zu zahlen hat, ist nach dem bisherigen Verhältnisse innerhalb der vom Gesetz angenommenen Gränzen zu ermitteln, indessen möglichst dahin zu wirken, daß jeder Theil die Hälfte trägt. — Wo in einem Verein der Beitrag der Werksbesitzer bisher höher gewesen ist, als derjenige der Arbeiter, wird dies mit Rücksicht darauf, daß die Besitzer neu verliehener Werke des Bezirkes ferner nicht zu höheren Beiträgen als den in §. 4. des Gesetzes bestimmten, angehalten werden können, dahin zu modificiren sein, daß die beiderseitigen Beiträge gleich gestellt werden. — Ist in der vorstehenden Weise der mittlere Beitrag der Arbeiter ermittelt, so wird danach und nach der Proportion in den Zahlen der Knappschafts-Genossen in den durch das Statut bestimmten Kategorien für die einzelne Kategorie der Beitragsatz berechnet, und so in den Entwurf des Statuts aufgenommen. — Da die Knappschafts-Aeltesten auf Grund der bestehenden Statuten nur für bestimmte, meistens sehr enge begränzte Funktionen gewählt worden sind, und vielleicht nicht überall das Vertrauen der Mitglieder und die Eigenschaften in dem Maße besitzen, als für eine so wichtige Angelegenheit, wie die Abänderung des Statuts erfordert, gewünscht werden muß, so sind zum Zwecke der Abänderung bestehender Verbände und Statuten von den Vereinsmitgliedern besondere Vertreter zu wählen. Bei dieser Wahl ist nach der in Art. VII. zu §. 5. für die Wahl der Mitglieder des Knappschafts-Vorstandes gegebenen Vorschrift zu verfahren.

[1]) Instr. Art. XI. In einem jedem Statut muß festgestellt sein, mit welchem Tage dasselbe in Kraft tritt, also auch die bisherigen Beitragszahlungen und die Leistungen der Knappschafts-Kasse, beziehungsweise der Werksbesitzer aufhören. — Die hierbei in Betracht kommenden, außer Kraft tretenden Vorschriften sind insbesondere: a) Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 16. §§. 134. und 277., so weit sie sich auf die zwei Kuxe der Knappschafts-Kasse beziehen, und der §§. 214 bis 220. b) Die Bestimmungen der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 Cap. 31. §§. 1—3. hinsichtlich der zwei Kuxe der Knappschafts-Kasse, und Cap. 78. c) Die Bestimmungen der Magdeburg-Halberstädter Bergordnung von 1772 Cap. 31. hinsichtlich der zwei Kuxe der Knappschafts-Kasse, und Cap. 78. d) Die Bestimmungen der Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 Cap. 30. und Cap. 76. e) Die Bestimmungen der Mannsfeld'schen Bergordnung von 1674 Art. XIV. in fine von den Worten: „So auch ein Arbeiter" bis zu dem Worte „genießen", desgleichen Art. XXXIII. f) Die Bestimmungen der Henneberg'schen Bergordnung Th. II. Art. 87. g) Die Bestimmungen des Regulativs über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den vormals Sächsischen Landestheilen vom 19. October, 13. November 1843 §. 31. und §. 26. im letzten Alinea. h) Die Bestimmungen der Nassau-Katzenelnbogen'schen Bergordnung vom 1. Septbr. 1559

§. 10. Die Knappschafts-Vereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten (§§. 2. und 8.) die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits zustehen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 11. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen. — Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte exekutorisch erklärt, und sind Reklamationen dagegen, mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege zu erledigen [1]).

§. 12. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Charlottenburg, den 10. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Art. 65. i) Die Bestimmungen der Kur-Kölnischen Bergordnung vom 2. Januar 1669 Th. II. Art. 12. u. 13.; Th. VII. Art. 34., 35. und 36. k) Die Bestimmungen der Kur-Trierschen Bergordnung vom 22. Juli 1564 Th. III. Art. XVI. 1., 2., 3. und 4. l) Der Homburgischen Bergordnung vom 25. Januar 1570 Art. 49. m) Der Art. 16. des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 (Rhein-Provinz). n) Das Reglement zur Anstellung von Berg-Wundärzten im Bergamts-Bezirk Düren d. d. Berlin, den 13. Octbr. 1819.

[1]) Instr. Art. XII. In dem Statut muß näher angegeben werden, auf welchem kürzesten Wege die Beiträge einzuziehen sind. — In der Regel wird zu bestimmen sein: 1) daß sie von den Arbeitern am Schlusse jeden Monats zu zahlen sind; 2) daß sie auf demjenigen Werke eingezogen werden, wo der Arbeiter für den betreffenden Monat seinen ganzen Lohn, oder doch den Lohn für die Mehrzahl der verfahrenen Schichten empfängt; 3) daß die Werksbesitzer befugt sind, die Beiträge der Arbeiter aus dem Lohne derselben inne zu halten; 4) daß der Kassenbeamte des Werkes darüber in dem Quittungsbuche der Arbeiter zu quittiren hat; 5) daß die Beiträge zusammen mit denen des Werkbesitzers allmonatlich oder vierteljährlich, längstens 14 Tage nach dem Schlusse, an die Kasse des Vereins abgeführt werden; 6) daß im Falle des Ausbleibens der Zahlung der Kassenbeamte des Knappschafts-Vereins die Nachweisung der rückständigen Beiträge dem Bergamt vorlegt, und 7) das Bergamt dieselben für exekutorisch erklärt. — Im Falle der Erkrankung eines Knappschafts-Genossen ist dessen Beitrag von dem Krankengelde einzuziehen; bei Beurlaubung ist der Arbeiter verpflichtet, seinen Beitrag entweder unmittelbar an den Rendanten der Vereins-Kasse oder an den Rechnungsführer des Werkes zu zahlen, auf welchem er zuletzt beschäftigt gewesen ist.

Instr. Art XIII. An Stelle der Vereidigung der Knappschafts-Genossen auf die Statuten findet in der Folge eine feierliche Verpflichtung durch Handschlag statt.

VIII.

Circular-Erlaß vom 31. März 1852,

betreffend die Ausfertigung von Schürferlaubnißscheinen und Muthungen auf die dem Bergregal angehörigen Mineralien.

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamtsbezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerksregal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürferlaubnißgesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäftsbezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen, während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamts zur Annahme von Schürferlaubnißgesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürferlaubnißgesuch muß enthalten: a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird; b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgränzen 2c.) gebildeten Einfassung oder, wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegen einander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen 2c.), durch welche sich die Lage der Gränzlinien ergiebt; c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf; d) den Namen des Landgutes, in dessen Gränzen das begehrte Schürffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört; e) die deutliche Namensunterschrift, den Charakter und Wohnort des Schürfscheinsuchers.

§. 3. Lassen sich die Gränzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2., b.) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichenfalls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Gränzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürferlaubnißgesuche, welche diese Angaben (§§. 2. u. 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheins ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamtsbezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2. erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3. mit einer Kopie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verbleibt. — Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheins muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizeibehörde zu fordern hat.

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablaufe des Schürfscheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist, nachgesucht und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber, durch schriftliche Cession, an einen Andern abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen beauftragten Beamten (§. 1.), Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens 50 Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen (§. 7.).

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürferlaubnißgesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürfscheinsucher, unter Gestattung einer angemessenen Präklusiv-

frist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Gränzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3.), anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begränzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen oder darauf anzutragen, daß die Gränzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Gränzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgränzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Gränzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, sowie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten: a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handels-Societät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden; b) die Bezeichnung des Ortes, wo, und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten, und zwar mit oder ohne Schürfschein; c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst; d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder geviertes Feld; e) die Größe und f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Gränzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigenfalls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind; g) der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten: a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals; b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits

erfolgt ist oder nicht, und letzterenfalls, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, sowie endlich c) den Antrag auf die etwa erforderliche, sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Gränzen des gemutheten Feldes auf einem Situationsplane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Gränzen desselben und dem Fundespunkte hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angibt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20., 21. und 22.), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen. — Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20. f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, sowie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor anderen ein Vorzugrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23.), die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maßenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§§. 23. und 24.).

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20.—22.) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Akten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikates verweigert werden. — Wird eine solche Muthung zu Protokoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen. — Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungsregister eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Revier oder auch von mehreren Revieren zusammengenommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungstermine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten. — Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkuxe entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineralvorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30.), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Eben so, wenn die örtliche Untersuchung ergibt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, sowie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann. — Haben außer auf dem Fundespunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32., als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt. — Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung

des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versucharbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maßstabe darstellenden Situationsplanes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebührentaxe dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen. Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Gränzen des gemutheten Feldes oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf der Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen gedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben, und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist. — Im Falle des §. 22. sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben, und von dieser ist dem Muther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem andern beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maßgabe der

ausgeführten Aufschlußarbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Gränzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, sowie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther, begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen und in ihrer Ausdehnung und Begränzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist die Lage und die Gränzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24. zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen. — Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38. zu verfahren. — Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können. — In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instructionen, welche mit den über Ertheilung von Schürferlaubnißscheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben. — Das Königliche Oberbergamt hat hiernach die Bergämter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen zu veranlassen.

Berlin, den 30. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IX.

Cirkular-Verfügung vom 1. Mai 1855,

betreffend die Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten.

Für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke), welche die Zugutemachung eines oder mehrerer zum Bergwerks-Regal gehöriger Mineralien zum Zwecke haben, bedarf es einer Erlaubniß der Berg-Behörde. Diese wird jedoch jetzt nicht überall eingeholt, und auch da, wo es geschieht, findet ein verschiedenartiges Verfahren statt. So werden in gewissen Revieren dergleichen Anstalten, wie andere unmittelbar zu dem Betriebe der Gruben gehörige Anlagen ohne besondere Erlaubniß angelegt, obwohl §. 80. Tit. 16. Thl. II. des dort als Subsidiar-Recht geltenden Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmt, daß Wasch- und Pochwerke besonders gemuthet und verliehen werden sollen. So lange die Betriebs-Leitung bei den gewerkschaftlichen Bergwerken in den Händen der Berg-Behörde lag, konnte diese, theils bei der ersten Anlage, theils auch noch später die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um Beschädigungen der betreffenden Boden-Eigenthümer, wenn nicht ganz zu verhüten, doch möglichst zu vermindern. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber ein solches Verfahren nicht mehr statthaft, sondern es kommt darauf an, schon vor der Anlage die zum Schutze des Grund-Eigenthums oder auch anderer Interessenten erforderlichen Einrichtungen genau festzustellen und hierzu den Betreiber im Voraus zu verpflichten, damit die Berg-Behörde im Unterlassungsfalle ein bestimmtes Anhalten habe, gegen denselben einzuschreiten.

In anderen Revieren werden zwar für Aufbereitungs-Anstalten besondere Erlaubniß-Urkunden eingeholt, darin aber die oben erwähnten Verpflichtungen gar nicht, oder doch nicht vollständig genug angegeben. Ueberdies erscheint es nothwendig, wie auch in einigen Revieren schon jetzt geschieht, vor der Feststellung der zum Schutze des Grund- und anderen Eigenthums erforderlichen Einrichtungen, also vor der Ertheilung der Erlaubniß, den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen anzubringen, indem dadurch späteren Klagen vorgebeugt und die Behörde in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob der ganzen Anlage nicht etwa so erhebliche Bedenken entgegenstehen, daß sie die Erlaubniß versagen muß, z. B. wenn dadurch ein wichtigerer Gewerbs-Betrieb gestört werden würde.

Obwohl Aufbereitungs-Anstalten, da sie im §. 27 der Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 (G. S. S. 41) nicht besonders genannt sind, nicht zu denjenigen Anlagen gerechnet werden können, auf welche nach den Vorschriften des Gesetzes das im §. 28 ff. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen muß, und das Circ.-Rescr. v. 30. Juni 1846 auf Aufbereitungs-Anstalten keine Anwendung findet, weil das danach zu beobachtende Verfahren Anlagen voraussetzt, zu denen nach §. 27 ff. eine besondere landespolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Berg-Behörde, welche die Erlaubniß zur Anlage von Auf-

bereitungs-Anstalten zu ertheilen hat und hierzu der Information bedarf, um die dabei zu berücksichtigenden Zwecke möglichst sicher zu stellen, befugt ist, ein den Vorschriften der §§. 28 bis 32 der Gewerbe-Ordnung analoges Verfahren anzuordnen. Es versteht sich aber, daß hierbei die Mitwirkung der Königlichen Regierungen nur begutachtend eintreten darf, da die Abfassung förmlicher Resolute mit Eröffnung des Recursweges, auf welchem für die bei der Anlage Betheiligten Rechte erlangt werden, nur auf gesetzliche Bestimmungen gegründet werden kann.

Hiernach bestimme ich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rhein-Provinz, was folgt:

§. 1. Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs-Anstalt anlegen oder betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Berg-Behörde; gleichviel, ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubniß-Urkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

§. 2. Das Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird,
b) die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde, des Kreises und Regierungs-Bezirks,
c) die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, so wie seines Gefälles,
d) eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen,
e) die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§. 3. Dem Gesuche (§. 2) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situations-Plan und, wenn Wasser-Gefälle in Betracht kommen, ein Nivellements-Plan.

§. 4. Fehlt eine der Angaben (§. 2) oder der Beilagen (§. 3) oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert, und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen gestellt, nach deren fruchtlosem Verlauf angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§. 5. Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamts-Hause und im Amtsblatte der Königlichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwen-

bungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamts niedergelegt seien.

§. 6. Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamts können, nach Ermessen des Bergamtes, die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeisterei-Amte oder bei der Orts-Polizei-Behörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergeleget werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5) zu vermerken.

§. 7. Die eingehenden Einwendungen werden von dem Bergamte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§§. 8 ff.) abhängig gemacht wird.

§. 8. Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landes-Polizei-Behörde berühren, so ladet das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Lokal-Termin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Commissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9. In diesem Termine wird das Gesuch (§. 2), so wie die Richtigkeit der Zeichnungen (§. 3), insbesondere des Situations- und Nivellements-Plans durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft; es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, so wie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Wasch-Betriebe verunreinigte Wasser nach erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§. 10. Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§. 9) wird ein ausführliches, von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§. 11. Das Bergamt entwirft die Erlaubniß-Urkunde nach dem hier beigeschlossenen Schema und überreicht dieselbe nebst den Instructions-

Akten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Ober-Bergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

§. 12. Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G. S. S. 41) handelt, so wie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§. 9), so hat das Bergamt das Erlaubniß-Gesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Ober-Bergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Lokal-Untersuchung ernannten Commissar. Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Commissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§. 13. Diese Commissarien (§. 12) haben sich über die Ansetzung des Lokal-Termins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß, im Falle des Nichterscheinens, dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11 verfährt.

§. 14. Das Ober-Bergamt sendet die instruirten Acten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-Bergamt den Entwurf nebst Acten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Ober-Bergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15. In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen (§. 9), bleibt der Berg-Behörde, beziehungsweise der Polizei-Behörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

§. 16. Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungs-Anstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschrei-

ben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§. 5—15 vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe.

Das Königliche Ober-Bergamt hat hiernach die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen, welchen ich dieselbe dato abschriftlich zugefertigt habe, zu veranlassen.

Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

X.

Gesetz vom 26. März 1856
über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§. 2. Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3. Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem §. 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§. 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich rc.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

XI.

Gesetz vom 7. Mai 1856

den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels, bei Bergwerks-Gewerkschaften der Repräsentant oder Grubenvorstand, ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher in der für die Kessel-Anlage ertheilten polizeilichen Genehmigung vorgeschrieben ist. — Verletzungen dieser Verpflichtung durch Handlungen oder Unterlassungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe in Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten, in dem für Polizeistrafen vorgeschriebenen Verfahren bestraft.

§. 2. Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Bewartung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Verrichtungen unterläßt, oder einen, in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§. 3. Insofern die Verletzung der dem Kesselwärter obliegenden Verpflichtungen (§. 2.) mit Vorwissen des Kesselbesitzers Statt gefunden hat, trifft denselben diese Strafe ebenfalls.

Der Kesselbesitzer ist in diesem Falle für die gegen den Kesselwärter festgesetzten Geldstrafen subsidiarisch verhaftet und ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die gegen den Kesselwärter nicht vollstreckbare Geldstrafe von ihm einzuziehen, oder statt dessen die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Kesselwärter vollstrecken zu lassen.

§. 4. Die Kosten der nach der Vorschrift unter Nr. 4. des Erlasses vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Sammlung S. 243.) und des Erlasses vom 27. September 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 146.) stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der zur Ueberwachung

der Vorschrift im §. 180. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 40.) sowie im §. 1. dieses Gesetzes vorzunehmenden ferneren Revisionen, fallen dem Besitzer des Kessels zur Last. Sie werden durch das, von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behufs Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Regulativ festgestellt.

§. 5. Auf die Besitzer und Wärter von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 6. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister f. d. landwirthsch. Ang.
v. Manteuffel.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Werner.